M. o $\frac{3}{1}$ J. H.

Trost beim Verluste einer

Anverwandten.

Du schläfst nun sanft, du ruhest

und ich, o lasst den

Andenken mein fließen,

du fühltest [illegible]

[illegible]

durch [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

bleibe [illegible]

[illegible]

[illegible]

Fr. a Lautenbacher

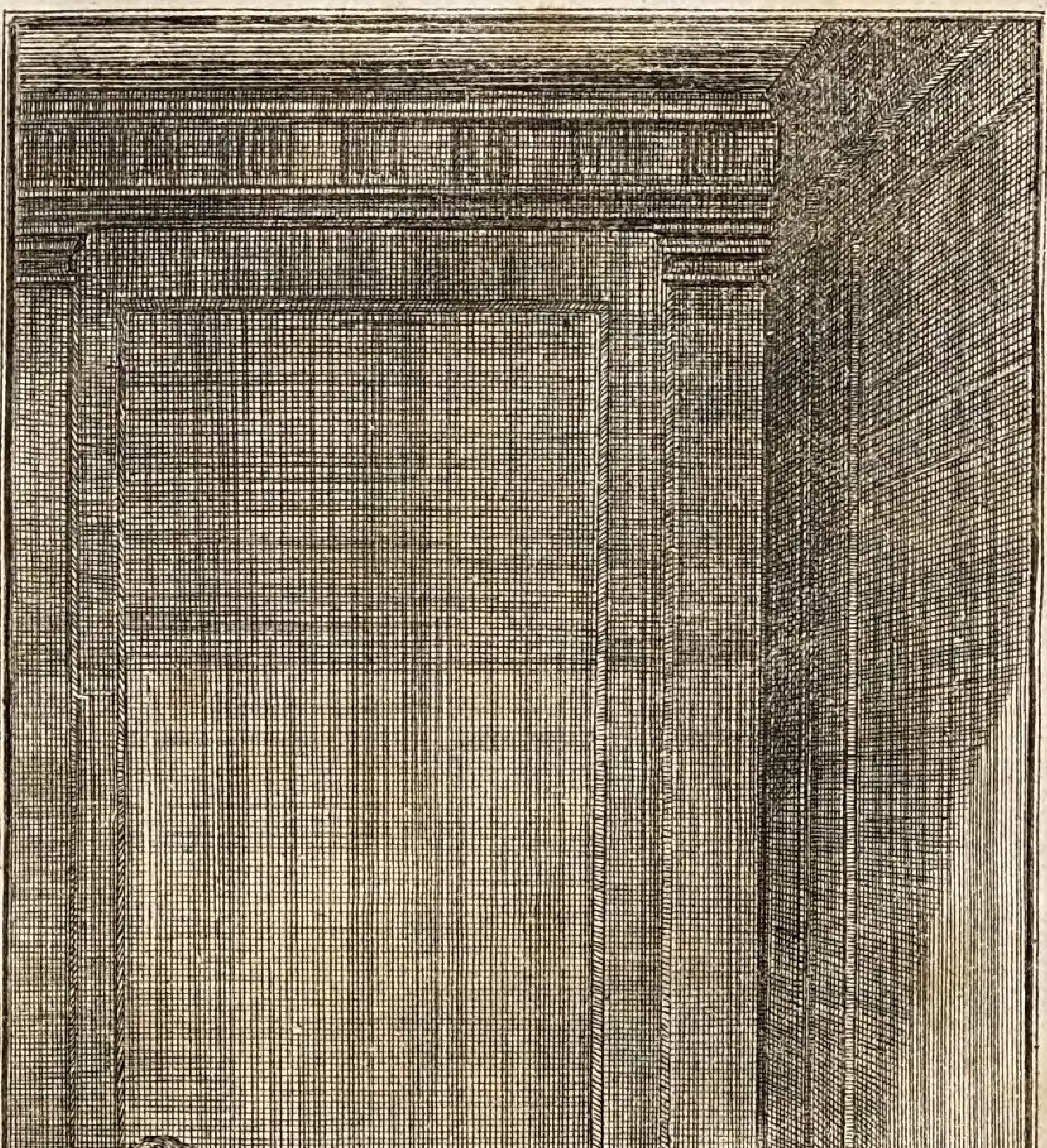

W. Chodowiecki del. & sculpsit 1798

das

BAND der EHE

Aus dem Archiv des Natur und Bürgerstandes.

in zwey Theilen.

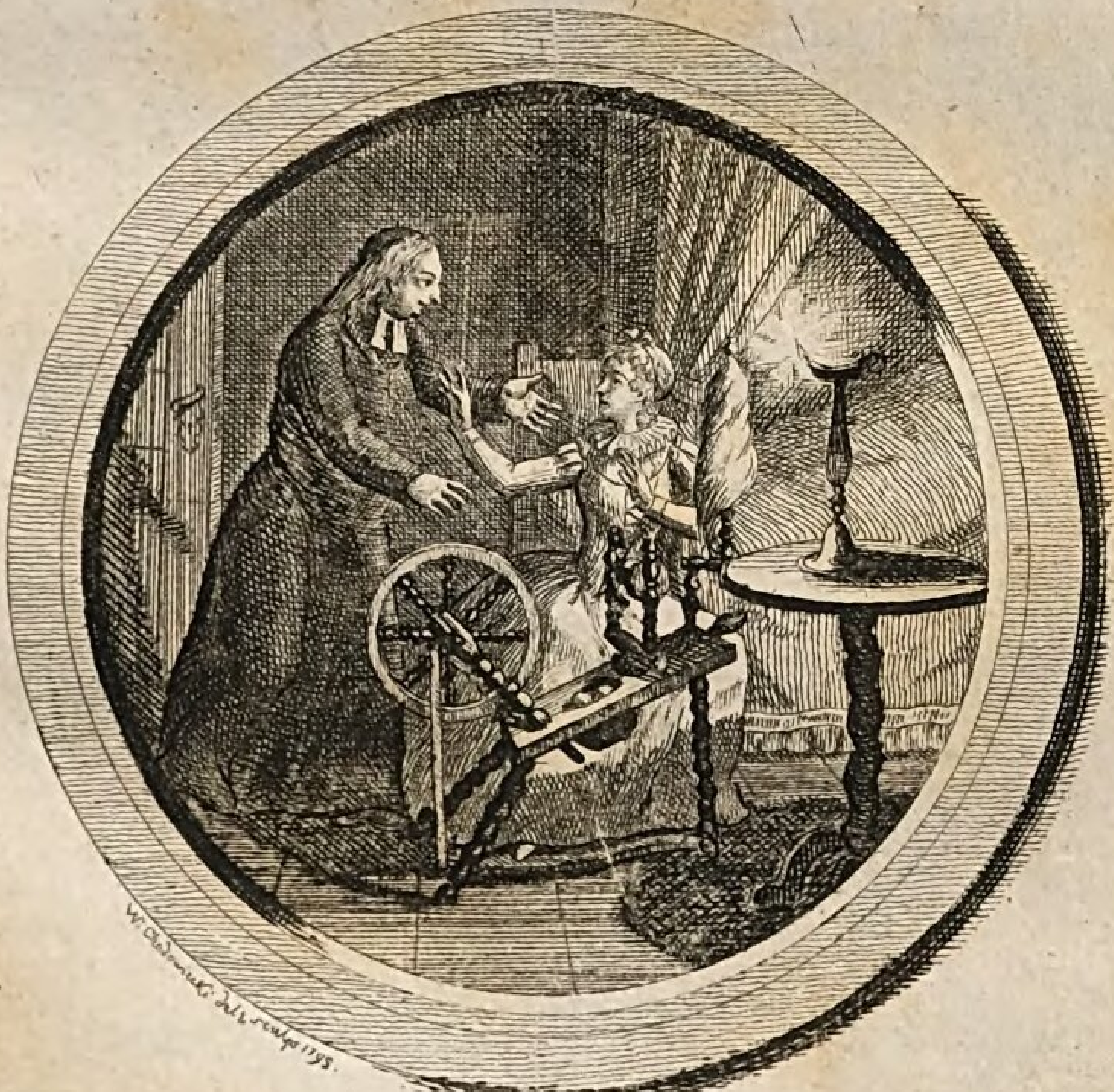

Berlin 1795.

bei Oehmigke junior.

Vorbericht.

Dem Zwecke dieses Werks zu Folge, den ganzen Umfang der gegenseitigen physischen, moralischen und politischen Verhältnisse beider Geschlechter darzustellen, gehört die eheliche Verbindung, als ein Hauptgegenstand hierher.

Unter allen Verbindungen, ist unstreitig die eheliche, für das Interesse des Staats und des einzelnen Menschen die wichtigste. — Der Staat nutzt aber

die Ehe nur als Mittel zur Bevölkerung und Erziehung, und hierauf zwecken auch alle seine Ehegesetze ab.

Weit verschieden hiervon ist das, was die Ehe als eine aus dem Innern zweier Wesen entstehende, karakterbildende Verbindung, als Zweck der Menschheit, ist. — Die Ehe kann daher aus einem zweifachen Gesichtspunkte, aus einem politischen und moralischen betrachtet werden.

Es wird dem Leser nicht unangenehm sein, in diesem ersten Theile zuvörderst das Merkwürdigste, was uns die Geschichte der Menschheit über den Zustand der Ehe aufgezeichnet hat, besonders

die ursprüngliche Einmischung der Kirche in dieses bürgerliche Geschäft, zu finden.

Den gemeinen bürgerlichen Ehestands-kodex habe ich hie und da mit Bezug auf die preußischen Gesetze, und zum Theil mit Bemerkungen da begleitet, wo die Einförmigkeit des positiven Gesetzes, das freie Spiel der physischen und moralischen Kräfte des Menschen hemmt, und folglich die Energie seines Handelns schwächt. —

Ungleich wichtiger hingegen ist die Ehe in der zweiten Rücksicht, als eine innige Verbindung der physischen und moralischen Natur der beiden Geschlechter, wodurch einer den Reichthum des andern sich eigen machen soll, um die

höchste und proportionirlichste Bildung ihrer Kräfte zu einem schönen Ganzen zu erreichen.

Die Wahl einer Gattin und der eheliche Umgang, überhaupt das wesentliche Glück der Ehe sollen daher die Hauptgegenstände sein, die ich in dem zweiten Theile, der sogleich auf diesen folgt, abhandeln werde.

Das

Band der Ehe,

aus

dem Archiv der Natur und Bürgerstandes.

Erster Theil.

Bürgerlicher Ehestandskodex.

Nach Freiheit strebt der Mann,

das Weib nach Sitte.

Erster Abschnitt.

Darstellungen der Ehe und des ehelichen Lebens, aus der Kunde der Völker und ihrer Gesetze.

Mehrere Geschichtsforscher haben darüber gestritten, ob die Ehe eine Bestimmung der Natur, oder nur ein eingeführtes Gesetz ist; sie haben behauptet, daß die Weiber ursprünglich gemein gewesen, daß man die thierische Liebe wie die sich nicht paarenden Thiere befriediget, und das eheliche Leben nicht eher gekannt habe, als bis sich die Menschen über die erste rohe Wildheit erhoben hätten.

Das Ansehen dieser Meinung wird gewöhnlich auf den Ausspruch des Cicero und auf die Nachrichten des Herodots und Plinius gegründet. Cicero sagt, „es war einmal eine Zeit, da die Menschen wie die unvernünftigen Thiere auf der Erde herum-

schwärmten, und wie die wilden Thiere auch von andern Thieren lebten, und nichts nach Vernunft, sondern das Meiste nach der Stärke des Körpers verrichteten. Die rechtmäßige Heirath war unbekannt, und niemand bekümmerte sich um seine Kinder." Plinius erzählt von einer afrikanischen Nation, die ohne den geringsten Begriff von Ehe das Fortpflanzungsgeschäft unter einander gemeinschaftlich getrieben hätte. Unter den Auses, einem Volke in Lybien, war nach Herodot, die Ehe ganz unbekannt, und die Männer wohnten den Weibern ohne Unterschied wie andere Thiere bey; die Mütter erzogen die Knaben bis zu einem gewissen Alter, führten sie dann in eine öffentliche Versammlung, und der Mann, der hier zuerst von einem Kinde angeredet wurde, mußte es für das Seinige erkennen.

Frägt man, woher diese Schriftsteller ihre Nachrichten oder Traditionen hatten, so kann man nicht anders antworten, als eben daher, woher Plinius die Nachricht hatte, daß die Blemmyer keinen Kopf, und daß sie den Mund und die Augen auf der Brust hätten, das heist, aus sehr unzuverläßigen Quellen.

Gesetzt auch, diese Nachrichten wären gegründet, so kann man, da eben diese Schriftsteller nebst vielen andern von den meisten alten Völkern berichten, daß beide Geschlechter in einer Ehe, nämlich in einer unter mehr oder weniger Formalitäten vollzogenen engen Verbindung gelebt haben, daraus weiter nichts schließen, als daß die Nationen, unter denen Gemeinschaft der Weiber herrschte, ausgeartet und verdorben waren. Es kann aber die Frage, ob die Ehe als ein Naturgesetz oder als eine positive Anordnung zu betrachten sey, keinesweges nach dem Zustande ausgearteter Nationen beurtheilt werden.

Die Entwickelung der Geschichte irgend einer Sitte des Menschen aus ihrer ursprünglichen Anlage in der menschlichen Natur, ist ganz etwas anders, als die Geschichte dieser Sitte in ihrem Fortgange. So wie wir aber überhaupt bei aller historischen Unkunde der Urgeschichte des Menschengeschlechts genöthigt sind, die große Lücke durch Muthmaßungen auszufüllen, so müssen wir auch ein gleiches über den ersten Anfang einzelner sittlichen Zustände, so fern ihn die Natur macht, versuchen. Solche Muthmaßungen führen keines-

wegs etwas Gewagtes bei sich, wenn sie der Analogie der menschlichen Natur entsprechen.

Zuförderst also einige Gedanken

Ueber die ursprüngliche Entstehung der Ehe.

An dem Leitbande des Instinkts erblicken wir den als Pflanze und Thier vollendeten Menschen zum sinnlichen Genusse des Lebens geführt. Durch Hunger und Durst ward für die Erhaltung seines Individuums, durch den Reiz des Geschlechtsgenusses für die Fortpflanzung seiner Art gesorgt. Bis jetzt erkannte der Mensch nur ein gesellschaftliches Verhältniß, nur eine Gattung von Liebe, die Geschlechtsliebe. Aber kaum hatte er einem neuen Wesen seiner Art das Daseyn gegeben, als das nach Hülfe schreiende Geschöpf in ihm die Sorgfalt für dessen Leben, und mit dieser zugleich eine neue Gattung von Liebe, ein neues gesellschaftliches Verhältniß, die elterliche Liebe, wekte. Aus dem natürlichen Trieb zur Geselligkeit mußte in dem ersten Menschen die süße Hoffnung entspringen, in dem jungen Geschöpfe einen Gefährten seines ein-

samen Lebens zu erhalten, und dies spornte sie an, für die Ernährung, Pflege und Erziehung dieses Neulings zu sorgen. Auch mußte diese elterliche Liebe sie sinnreich im Erfinden machen, und sie mit neuen Kenntnissen und Erfahrungen bereichern.

Aber die elterliche Liebe, in welcher sich beide für ihr Kind vereinigten, bewirkte nun auch eine nicht geringe Veränderung in dem Verhältniß, worin sie bisher zu einander selbst gestanden hatten. Die Sorge, die Freude, die zärtliche Theilnahme, worin sie sich für den gemeinschaftlichen Gegenstand ihrer Liebe begegneten, knüpfte unter ihnen selbst neuere und schönere Bande an. Jedes entdekte bei dieser Gelegenheit in dem andern neue sittlich schöne Züge, und eine jede solcher Entdeckungen erhöhete und verfeinerte ihr Verhältniß. Der Mann liebte in dem Weibe die Mutter, die Mutter seines geliebten Sohns, das Weib ehrte und liebte in dem Mann den Vater, den Ernährer ihres Kindes. Das blos sinnliche Wohlgefallen an einander erhob sich zur Hochachtung, aus der eigennützigen Geschlechtsliebe erwuchs die schöne Erscheinung der ehelichen Liebe.

Bald wurden diese moralischen Erfahrungen mit neuen bereichert. Die Kinder wuchsen heran, und auch unter ihnen knüpfte sich allmälig ein zärtliches Band an. Das Kind hielt sich am liebsten zum Kinde, weil jedes Geschöpf sich in seines Gleichen nur liebet. An zarten unmerklichen Fäden erwuchs die Geschwisterliebe.

Der erste Mensch konnte nicht anders als in der Ehe leben, und das Beispiel des ersten hatte für den zweiten schon einige Kraft des Gesetzes. Mit einem einzigen Paar hatte das Menschengeschlecht angefangen. Die Natur hatte also ihren Willen in diesem Beispiel gleichsam verkündigt. Und da das Verhältniß der Anzahl zwischen beiden Geschlechtern in den ersten Zeiten gleich gewesen ist, so ordnete schon die Natur, was der Mensch nicht geordnet hätte. Jeder nahm nur eine Gattin, weil nur eine für ihn übrig war.

Wenn sich nun endlich in der Anzahl beider Geschlechter auch ein merkliches Mißverhältniß zeigte, und Wahlen statt fanden, so war diese Ordnung durch Observanz einmal befestigt, und niemand wagte es so leicht die Weise der Väter durch eine Neuerung zu verletzen.

Auch in den ältesten Urkunden der Menschengeschichte wird nur die Monogamie genannt. Sie scheint besonders in der Sethischen Kolonie, ohne Zweifel durch die gleiche Zahl der Weiber mit den Männern, gesetzlich geworden zu seyn, denn es wird die Polygamie der Kainiten als eine Denkwürdigkeit angeführt. *)

Die durch jene Operationen einmal rege gewordene Vernunft schritt nun unaufhaltsam fort. Sie säumte nicht ihren fernern Einfluß an dem Geschlechtstrieb zu beweisen. Der Mensch fand bald, daß der Reiz des Geschlechts für ihn der Verlängerung und so gar der Vermehrung durch die Einbildungskraft fähig sey, welche ihr Geschäft zwar mit mehr Mäßigung aber zugleich dauerhafter und gleichförmiger treibt, je mehr der Gegenstand den Sinnen entzogen wird; er fand, daß dadurch der Ueberdruß verhütet werde, den die Sättigung einer blos thierischen Begierde bei sich führt. Die Mythe von der Verhüllung mit dem Feigenblatt deutet auf das Bewußtseyn einiger Herrschaft der Vernunft über sinnliche Antriebe. Weigerung war das Kunststück, um von blos empfundenen zu idea-

*) 1. Mos. IV. 19.

lischen Reizen, von der blos thierischen Begierde allmälig zur Liebe, und mit dieser vom Gefühl des blos Angenehmen zum Geschmack für Schönheit, Anfangs nur an Menschen, dann aber auch an der Natur, überzuführen.

Dies war der große, wichtige Riesenschritt, welcher den Menschen von seinen Naturanlagen als Thiergattung losriß, um ihn zu einem sittlichen Wesen allmälig umzuschaffen. Mit diesem Abfall des Menschen vom Instinkt, wagt' er sich auf den gefährlichen Weg zur moralischen Freiheit, auf dem er nun schon seit Jahrtausenden dem lezten Ziele seiner sittlichen Bestimmung entgegen strebt; mit diesem Schritt kam das moralische Uebel in die Schöpfung, um das moralische Gute möglich zu machen. Leidenschaften wachten in dem Menschen auf, erzeugten tausendfache Uebel, und verwickelten ihn in den langen lasterreichen Kampf mit sich selbst, aber eben dieser Kampf zwischen den Anlagen der Menschheit, als Thiergattung und sittliche Gattung konnte nur die einzige Bedingung seyn, unter der er seine Vernunft und Sittlichkeit auszubilden vermag, und in dem er so lange ausdauern muß, bis vollkommene Kunst wieder Natur wird.

Kaum war der Mensch aus der Vormundschaft der Natur in den Stand der Freiheit getreten, als Glück und Unglück, Stärke und Schwäche, Arbeitsamkeit und Trägheit, Klugheit und Dummheit die Standesgleichheit unter den Menschen aufhob. Schon in dem Wiegenalter der Menschheit gab es Herrscher, Genießende und Gehorchende, so wie es in der heutigen Welt noch einen herrschenden, einen kultivirten und einen unkultivirten oder gehorchenden Stand giebt. — Das Glück führte den Reichen zum Müßiggang, der Müßiggang führte ihn zur Lüsternheit und endlich zum Laster. Sein Leben auszufüllen, mußte er die Zahl seiner Genüsse vermehren; es gelüstete ihn nach Abwechselung, nach mehreren Weibern, und die Geschlechtsliebe artete in üppige Geschlechtslust aus. Schlimme Folgen erregten bald die Aufmerksamkeit des Menschen. Die Folgen der Unordnung führten zur Einführung der Ordnung, Gesetzlosigkeit zu Gesetzen. —

In der ganzen übrigen thierischen Oekonomie der Natur erblicken wir nicht minder Spuren von einem instinktartigen Antrieb zur Ehe. Bei den graßfressenden Quadrupeden, die Organe zur Ab-

sonderung der Milch haben, und die unterdeß, daß sie ihre Junge säugen, selbst weiden, und den Beistand des männlichen Thiers nicht nöthig haben, würde das Paaren eben so unnütz, als bei den zerstörenden Raubthieren gefährlich für die Menschen seyn. Hingegen finden wir den Instinkt der Ehe oder Paarung unter allen jenen Thierarten, deren Junge einige Zeit die nährende Sorgfalt und Unterstützung beider Aeltern erfordern. Bei den Vögeln ist das Paaren fast allgemein und unentbehrlich, weil das Männchen für die Nahrung seiner Gattin sorgen muß, so lange diese brütet, und weil die Brut so zahlreich ist, daß die Hülfe des Vaters unentbehrlich ist. Die älterliche Sorgfalt dauert so lange, bis die Jungen beflügelt, und stark genug sind, für sich selbst zu sorgen. Kein Thier bleibt aber so lange in dem hülflosen Zustand, wie die Kinder der Menschen. Es können in einer Familie zehen und mehrere Kinder von verschiedenen Geburten seyn, ehe das älteste selbst für seine Nahrung sorgen kann, und wie wäre es wohl möglich, daß eine Mutter in dem rohen Zustande der Jagd und Fischerei, ohne Hülfe des Vaters einer so zahlreichen Familie Nahrung verschaffen

könnte. Auch der Umstand, daß unter allen sich paarenden Thieren, das Menschengeschlecht mit eingeschlossen, die Anzahl der Männchen und Weibchen gleich ist, *) giebt einen sicheren Beweis ab, daß die Natur diese Thiere zur Ehe und zwar zur Monogamie bestimmte. Abweichungen von diesem Naturgesetz findet man jedoch unter Thieren und Menschen. Der Haushahn und die Henne im natürlichen Zustande paaren sich; im häuslichen Zustande hingegen ist der Hahn ein eifersüchtiger Tyrann, und alle Hennen sind zu seinem Dienst. Unter den Türken und vielen asiatischen Nationen finden wir eine gleiche Empörung gegen diese ursprüngliche Einrichtung, welche darum nicht aufhört Naturgesetz zu seyn.

*) Diese Gleichheit findet sich jedoch nur in unserm Welttheile, und ist eine natürliche Folge, daß wir diesem Naturgesetz getreu geblieben sind; in den heisseren Ländern findet sich eine große Ueberzahl von weiblichen Geburten, als unzertrennliche Folge von der Uebertretung dieses Naturgesetzes oder von der Polygamie.

Ehen zwischen Blutsverwandten.

Der Abscheu vor Vermischung selbst mit den nächsten Blutsverwandten ist eben so wenig in der Natur, als nach der Meinung der römischen Gesetzgeber, in der älterlichen Ehrfurcht und dem so genannten respectus parentelae, sondern blos in der Politik und Moral, in der Erziehung und den äußerlichen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens gegründet. Rohe Naturmenschen, bei denen die Naturtriebe am stärksten sind, müßten diese Abneigung am lebhaftesten fühlen, und wir finden bei ihnen grade das Gegentheil. Indeß haben alte und neue Nationen über verbotene und nicht verbotene Grade die entgegengesetztesten Begriffe gehabt. Ehen zwischen den nächsten Blutsfreunden fanden und finden sich noch jetzt unter einer großen Zahl von Völkern. Den Aegyptiern war es gesetzlich erlaubt, ihre Schwestern zu heirathen. Die weise Regierung und die glückliche Ehe der Isis mit ihrem Bruder Osiris gab die Veranlassung zu diesem Gesetz. Eben dieses

fand bei den Assyrern und Persern*) statt. Die Scythen nahmen ihre Mütter, Großmütter und Schwestern zu Weibern. Unter den Tatarn durfte ein Vater mit seiner Tochter, aber keine Mutter mit ihrem Sohne sich verehelichen. In Athen konnte ein Mann die Schwester seines Vaters, aber nicht die Schwester seiner Mutter heirathen.**) Bei den Arabern nahm die verwittwete Mutter ihren ältesten Sohn, oder wenn dieser verheirathet war, seinen jüngern Bruder, zu Folge eines Erbrechts, in das Ehebette auf, und dergleichen Ehen herrschten auch unter den Hunnen, Attila heirathete seine Tochter Eska. Der Inka in Peru war durch ein Gesetz verpflichtet, seine Schwester oder seine nächste Anverwandtin zur Gemahlin zu nehmen.

Noch heutiges Tages sind diese Ehen bei vielen Nationen gebräuchlich. Die Tatarn heirathen ihre verwittweten Mütter, damit sie keine fremde Stiefältern bekommen. Bei den Ostiaken ist

*) Brisonius de regio Persarum principatu. II. p. 150.

**) Meursii Themis attica II. 14.

nahe Verwandschaft kein Hinderniß der Ehe. *) In Ceylon nehmen zwei Brüder, die zusammen wohnen wollen, nur eine Frau; die Kinder erkennen beide für ihre Väter. **) Der König von Siam hatte zu Loubere's Zeiten seine Schwester zur Gattin. ***) In Chili trägt man kein Bedenken, sich mit Schwestern zu vermischen und zu gleicher Zeit Mutter und Tochter zu heirathen. Eben dies geschieht in Luisiana, Grönland, Guiana und Brasilien. In Julda erbt der älteste Sohn nebst den Gütern und dem Vieh auch die Weiber seines Vaters. ****) Die Negern auf der Pfefferküste geben ihre Weiber ihren Söhnen Preis. Die Väter werden in diesen heissen Ländern früh erschöpft, und die Weiber sind oft noch lange fruchtbar, wenn die Zeugungskraft der Männer aufgehört hat.

*) Müller Moeurs et Usages des Ostiakes.

**) Knox histor. relation of the Isl. Ceylon p. 38.

***) Loubère Descript. du Royaume de Siam.

****) Des Marchais, Voyage en Guinée Isles voif. et à Cayenne.

Mehrere Nationen, wie die Drusen *) die Braminen oder gewisse Hindus **) und gewisse Familien unter den Wilden in Nordamerika ***) halten es für unerlaubt sich außer der Verwandschaft zu verheirathen.

Andere Völker hingegen trieben wieder die verbotenen Grade zu weit, wie die Römer in den alten Zeiten, ****) die Sinesen, †) die Coreenser ††) die Armenier †††) und Russen ††††) in neuern Zeiten. Selbst die Huronen und Irokesen dürfen keine Blutsverwandte heirathen; unter diesem Gesetz ist so gar die Ado-

*) De Pages Voy. autour du Monde I. p. 396.

**) Sonnerat Voy. aux Indes et à la Chine T 1.

***) Charlevois Journal historique d'un Voyage dans l'Amerique septentr. p. 283.

****) Plutarch. Quaest. Rom. 6.

†) Du Halde Descript. de la Chine II, p. 145.

††) Voyages au Nord IV. p. 333.

†††) Maillet Descr. de l'Egypte II. p. 85.

††††) Bruce memoires p. 101.

ption begriffen. Sobald aber eine Frau stirbt, muß der Mann ihre Schwester, oder wenn keine Schwester vorhanden ist, die Frau heirathen, die ihm die Familie vorschlägt. Der Frau liegen in Rücksicht auf die Brüder und Verwandte des verstorbenen Mannes, dieselben Pflichten ob. *) Nie heirathet ein Samojede eine Frau die zu seiner Familie gehört, die Grade ihrer Verwandschaft mögen auch noch so sehr entfernt seyn. Diese Völker scheinen eine solche Sitte aus der politischen Absicht eingeführt zu haben, um mehrere Familien mit einander zu verbinden.

Eheverbote mit Verwandten.

Nach Mosaischen Gesetzen.

Die Ehen mit Verwandten, welche Moses namentlich verboten hat, sind folgende. 1) Die Ehe zwischen leiblichen Aeltern und Kindern, bei Strafe

*) Charlevoix l. c. p. 283.

Strafe des Verbrennens. 2) Die Ehe mit der Stiefmutter, bei Lebensstrafe. 3) Mit der Enkelin. 4) Mit der Schwiegermutter, Stieftochter und Stiefenkelin, bei Todesstrafe. 5) Die Ehe der Geschwister so wohl der leiblichen als der Halbgeschwister. 6) Die Ehe mit des Vaters und der Mutterschwester. 7) Mit der verstorbenen Frauen Schwester verbietet Moses die Ehe nicht, aber er untersagt zwei Schwestern zugleich zur Ehe zu haben. 8) Die Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittwe, bei Strafe der Unfruchtbarkeit. 9) Die Ehe mit des Vatersbruders Wittwe.

Die erste Klasse dieser verbotenen Ehen, nämlich die zwischen Aeltern und Kindern, Geschwistern, Stief und Schwiegerältern, mit ihren Stief- und Schwiegerkindern, nennt Moses Greuel und belegt sie mit Todesstrafe, auf die andern setzt er blos bürgerliche Strafen, ohne ihre Trennung, wenn sie einmal angefangen sind, ausdrücklich zu gebieten.

Die Ausleger dieser verbotenen Ehen haben darüber gestritten, ob das Verbot nur von den benannten Personen oder von den Graden der Verwandschaft zu verstehen sey. Wollte man das

Verbot auf die Grade ausdehnen, so würde man 24 verschiedene Fälle von verbotenen Ehen mit Verwandten annehmen müssen. Allein dies war Moses Absicht nicht, und man muß daher bei dem Buchstaben des Gesetzes stehen bleiben.

Die Juden haben nicht nur verbotene Ehen, sondern auch eine gebotene Ehe, die Leviratsehe, welche darin bestand, daß wenn einer ohne Kinder starb, sein Bruder die hinterlassene Wittwe heirathen mußte, und zwar dergestalt, daß der erste aus dieser Ehe erzeugte Sohn nicht ihm, dem natürlichen Vater, sondern dem verstorbenen Bruder zugeschrieben ward, und dessen Erbschaft bekam. Der Grund dieses sonderbaren Rechts scheint in der herrschenden Neigung der Israeliten, Nachkommen zu haben, die nach ihnen genannt würden, und ihnen eine gewisse Unsterblichkeit des Namens verschafften, zu suchen zu seyn.

Die Absichten, welche Moses bei diesen Eheverboten ins Auge faßte, waren wahrscheinlich theils moralisch, um der Unkeuschheit der zusammen lebenden Geschlechter vorzubeugen, theils politisch, um das Band der bürgerlichen Gesell-

schaft durch Verbindung mit fremden Familien zu erweitern und zu befestigen.

Der einzige Grund, welchen man aus der Oekonomie der Natur gegen die Verheirathung mit nahen Blutsverwandten anführen könnte, ist die im Thier- und Pflanzenreiche gemachte Beobachtung, daß durch die Vermischung mit fremden Racen eine stärkere, gesundere und schönere Nachkommenschaft erzeugt wird. Auf eine schwächliche kleine Art folgt immer eine andere von noch schwächerer Konstitution, bis endlich die Race ganz ausgeartet, und zur Geschlechtsfortpflanzung gänzlich unfähig wird.

Nach Solons und Lykurgs Gesetzen

durften die Brüder ihre Schwestern heirathen, die eine gemeinschaftliche Mutter, aber nicht die einen gemeinschaftlichen Vater hatten. Cimon heirathete seine Schwester Elpinice, weil er sie nicht standesmäßig ausstatten konnte. Die Lacedämonier durften keinen nahen Verwandten weder in grade aufsteigender noch in absteigender Linie heirathen. In der Seitenlinie aber ward ihnen das Heirathen erlaubt. Der Neffe konnte seines Va-

ters oder seiner Mutter Schwester und der Oheim seines Bruders oder seiner Schwester Tochter heirathen.

Weit strengere Begriffe hatten die Römer von der Heirath mit Blutsverwandten; Verbrecher dieser Art wurden vom tarpejischen Felsen gestürzt.

Frühe Ehen.

Die unnatürliche Sitte verschiedener Völker, ihre Kinder nicht nur ohne ihre Einwilligung, sondern auch in den Jahren der Minderjährigkeit, ja sogar in der Wiege und vor der Geburt, mit einander zu verloben, entsprang wahrscheinlich überall aus einer einzigen Ursache, dem Despotismus der Herrscher über ihre Untergebene.

Die Parsis in Hindostan versprachen ihre Kinder im zweiten und dritten Jahre, und diese Gewohnheit haben die indischen Parsen wahrscheinlich von dem Volke, unter welches sie sich zurückgezogen haben, angenommen. *) Auch die

*) Anquetil Zend Avesta II. p. 557.

armen Leute in Georgien knüpfen schon zwischen Kindern, die noch in den Windeln liegen, das eheliche Band, aus Furcht, sie möchten ihnen von ihren Herren weggenommen und als Sklaven verkauft werden, welches Unglück sie weniger zu fürchten haben, wenn die Kinder verheirathet sind, weil die tyrannischen Edelleute selbst gegen diese Scheinehen eine gewisse Achtung haben. Auf Java und andern ostindischen Inseln verheirathet man Kinder so früh als möglich, damit sie nach dem Tode ihrer Väter erben können; denn sonst bemächtigen sich die Könige nach dem Tode der Väter, nicht nur ihres Vermögens, sondern auch der Weiber und Kinder, die sie als Sklaven verkaufen. *) Ein ähnlicher Grund veranlaßte allem Vermuthen nach die frühen Ehen unter den Sinesen, und selbst unter den Kalmücken, welche oft schon Kinder im Mutterleibe, unter der Voraussetzung, daß sie von verschiedenem Geschlecht seyen, mit einander verbinden. **)

*) Vogels Ostindianische Reisebeschreibung S. 649.

**) Barbinais Nouveau Voyage autour du Monde. T. II. p. 81. Pallas Reisen durch das Russische Reich B. 1. S. 361.

Frühe Ehen finden sich aber auch unter solchen Völkern, die nicht die Macht von räuberischen Königen und Edelleuten zu fürchten haben; sie behielten wahrscheinlich auch nach der Entweichung aus den Fesseln des Despotismus eine Sitte bei, die ohne ihn nicht entstanden seyn würde. Solche Völker sind die eben angeführten Kalmycken, Ostiaken und andere Finnische Nationen,*) die Negern, die Karaiben, und Wilden in Florida. Viele Negern am Gambia verheirathen ihre Söhne und Töchter schon in der zartesten Kindheit, und diese Eheversprechungen kann zwar der Verlobte brechen; die Braut aber darf sich keinem übergeben, bevor sie nicht ihr Verlobter von der Verpflichtung gegen ihn los gesprochen hat. **) Gleich frühe Ehen wurden vormals unter den Floridanern, und werden noch jetzt unter den wilden Karaiben geschlossen, unter welchen die Söhne die Gelübde ihrer Väter erfüllen, ungeachtet sie sonst keine väterliche Gewalt

*) Isbrand Voyage de Moscau à la Chine im 8. B. der Voyages au Nord. p. 219.

**) Moore Travels into the Inland Parts of Africa p. 93.

über sich erkennen. *) Diese führen als Grund von den frühen Verlobungen an, daß, da ihre Kinder zusammen geboren wären, sie auch mit einander leben müßten.

Das entgegengesetzte Extrem von den allzufrühen Heirathen herrscht bei den Nordamerikanischen Wilden **) und den Formosanern. Leztere können ihre Weiber verstoßen und damit abwechseln, wann und so oft sie wollen; allein sie dürfen sich nicht vor dem zwanzigsten Jahre verheirathen, und noch viel weniger dürfen sie bei ihren Weibern wohnen, oder ohne Zwang die Rechte der Ehemänner ausüben; dagegen soll es den Weibern nicht erlaubt seyn, vor dem 35. oder 37. Jahre zu gebähren, und wenn sie vor dieser Zeit empfangen, so soll ihnen nach den Vorschriften der Religion, die Frucht von den Priesterinnen gewaltsam abgetrieben werden. ***) Man will so gar Weiber gesehen haben, denen man die Frucht ihres Leibes

*) Gumilla. Histoire de l'Oronoque III. p. 261. Sammlung der Reisen B. XVI. S. 508.

**) Voyages au Nord T. IX. Hennepin relation etc. p. 201.

***) Voyages des Hollandois T. v. p. 96.

funfzehn = bis sechszehnmal umgebracht hatte. Diese lezte Nachricht ist eben so unglaublich, als daß Weiber im südlichen Asien noch nach dem 35 und 37. Jahre gebähren könnten, und daß Männer ein Vergnügen daran finden sollten, mit ihren Frauen erst alsdann zusammen zu wohnen, wenn sie das 50. Jahr erreicht hätten.

Vielweiberei.

Reiche, Familienhäupter, Herrscher, Könige ꝛc. waren in allen Zeiten und in allen Ländern der Erde die ersten, welche Vielweiberei und Konkubinat einführten. Beide waren von je her nur in den heisseren Klimaten zu Hause, und unter allen Ursachen, als Hang zur Sinnlichkeit, stärkerer Geschlechtstrieb bei träger Lebensweise, stolzer Wahn sich durch viele Weiber ein Ansehen von Gewalt und Reichthum zu geben, die sie hervorbringen, spricht die frühe und schnell vorüberfliehende Jugend und Fruchtbarkeit der Weiber in den glühenden Zonen, ihnen am meisten das Wort.

Schon in den ältesten Urkunden des Menschengeschlechts findet man Beispiele von Vielweiberei; Lamech, einer von Adams Söhnen, war schon ein Bigamist. Die Patriarchen maßten sich in der Folge ein gleiches Vorrecht an, ohne daß es der Geist ihres Zeitalters anstößig fand. Abraham war der erste, der sich eine Beischläferin beilegte, und zwar empfing er sie aus den Händen seiner unfruchtbaren Gattin Sara. Religiöser Wahn besiegte die weibliche Eifersucht. Viele Kinder zu haben schätzte eine Israelitin für die größte Ehre und auch die Kinder von der Beischläferin ihres Mannes zählte sie zu den ihrigen. Salomo hatte siebenhundert Weiber und dreihundert Kebsweiber. Die Juden durften so viel Weiber nehmen, als sie wollten, wenn sie solche nur ernähren, und ihnen wöchentlich einmal die eheliche Pflicht leisten konnten, aber länger als einen Monat durften sie solche nicht schuldig bleiben.

Unter den Griechen ward die Vielweiberei nicht geduldet. Auch vertrug sich solche nicht mit dem Charakter der griechischen Damen. Euripides ward durch die Folgen der Bigamie zum unversöhnlichsten Weiberfeinde. Als Krieg

und Pest den größten Theil von Athens Bürgern aufgerieben hatten, so wurde verordnet, daß jeder Bürger die zweite Frau nehmen sollte. Sokrates beweibte sich diesem Decret zu Folge neben seiner Xantippe noch mit der Myrto, und ward ein geduldiger Märtyrer des Ehestandes.

In dem Mittelalter herrschte Vielweiberei so wohl unter Laien als Priestern. *)

Die Morgenländer, Asiaten, die Afrikaner und fast alle Bewohner der heissen Himmelsstriche sind Polygamen. Die meisten Negervölkerschaften halten sich so viel Weiber als sie ernähren können. Die Nächte theilen sie genau unter dieselben; ist eine von denselben im Wochenbette, so bringen sie die ihr zugehörige Nacht alleine zu. Unter den Mauren in Marokko sind die Tage den Beischläferinnen, die Nächte den Weibern gewidmet. So lange in der Türkei der Mann jede seiner Frauen wöchentlich einmal in sein Bette aufnimmt, lassen diese keine Eifersucht blicken; geschieht dieses aber nicht, so sind sie berechtiget auf Ehescheidung, jedoch fast immer ohne Erfolg, zu klagen. **)

*) S. Gynäologie B. III. S. 295.

**) S. Gynäologie B. III. S. 5.

Die Lebensart der auf der Jagd herumstreifenden Wilden, die sich an mehreren Orten Weiber nehmen, ist eine seltnere und minder wichtige Ursache der Vielweiberei, als die oben angeführten.

Das Herkommen der Vielweiberei ist selbst bei denen zum Christenthum übergegangenen Völkern so unausrottlich, daß der eifrigste Christ in Kongo es für etwas höchst unvernünftiges hält, an ein einziges Weib gebunden zu seyn, und ehe er sich so einschränken ließe, würde er lieber dem Christenthum entsagen. *)

Merkwürdig ist es, daß unter den Völkern der Südländer, wo das Klima heiß und der Luxus hoch gestiegen ist, dennoch die Monogamie allgemein üblich ist.

Es ist eine von mehreren Reisenden gemachte Beobachtung, daß überall, wo die Vielweiberei im Schwange geht, die Zahl der Geschlechter ungleich ist, und gegen einen Knaben einige Mädchen geboren werden. In den südlichen Theilen von Mesopotamien, Syrien und Armenien ist nach Bruce**)

*) Kaimes Skeches of the hystory of man I, 297.

**) Bruce Travels to discover the source of the Nil etc. V. I. p. 284.

das Verhältniß der Weiber zu dem männlichen Geschlechte wie 2 zu 1, an der syrischen Küste von Laodicea bis Sidon wie 3 zu 1, und in Arabien von Suez bis Babelmandeb völlig 4 zu 1. In Gidda traf Bruce als Augenzeuge viele unverehelichte Weibsleute. Unter 88 Kindern hatte der Iman von Sana nur 14 Söhne, ein Nilpriester unter mehr als 70 Kindern über 50 Töchter. Eine gleiches beider Geschlechter herrscht in dem für die Vielweiberei so entschiedenen Guinea.*) Im Königreiche Bantam sollen nach Kaimes**) gar zehen Mädchen gegen einen Knaben geboren werden. Zwei bis drei Weiber würden also in diesen und vielen andern Ländern ohne Ehe und Kinder bleiben, wenn ein Mann nur eine Frau nähme. Hier kann daher nicht die Frage seyn, ob vier Weiber und vier Männer nicht mehr Kinder als vier Weiber und ein Mann bekommen würden? sondern ob ein Mann und ein Weib wohl eben so fruchtbar seyn würden, als ein Mann und vier Weiber? — In unserm Welttheile, wo die Einweiberei herrscht, ist jenes Verhältniß ganz anders, denn die genauesten europäischen Sterbe-

*) Bosmanns Beschreibung von Guinea. S. 180.
**) Kaimes l. c. I. 178.

listen beweisen, daß die Anzahl der männlichen und weiblichen Geburten im Ganzen beinahe gleich ist, und daß auf 100 männliche, 105 männliche Geburten gezählt werden müssen. Es scheint daher, die Monogamie wäre für einen Welttheil und für einen andern die Polygamie bestimmt.

Bei dem Streit über deu Ursprung und die Nothwendigkeit der Vielweiberei in Rücksicht auf die große Ueberzahl des weiblichen Geschlechts gegen das männliche, verwechselt man offenbar Ursache und Wirkung. Jene ungleiche Zahl der Geburten ist keinesweges als ursprüngliche Ursache, sondern vielmehr als natürliche Wirkung der Vielweiberei anzusehen. Bei Thieren hat man schon die Bemerkung gemacht und wahr befunden, daß das Junge mit dem stärksten und hitzigsten der beiden Eltern, einerlei Geschlechts ist, daß z. B. ein hitziger Hengst, in seinen besten Jahren in voller Kraft, mehr männliche als weibliche Füllen zeugt, im Gegentheil aber, daß die Stutfüllen zahlreicher fallen, wenn der Hengst nicht so hitzig als die Stuten, und durch öfteres Bescheelen erschöpft ist. Wendet man diese Beobachtung auf die polygamischen Völker an, so findet man offenbar, daß die Männer durch häu-

figen Beischlaf entnervt seyn müssen; die Weiber hingegen, denen ein Theil der ehelichen Pflicht entzogen wird, desto feuriger bleiben, mithin nothwendigerweise mehr Mädchen als Knaben geboren werden müssen. Die unnatürliche Gewohnheit mehrere Weiber zu nehmen hat also die Ordnung der Natur umgekehrt.

Die erste Folge der Polygamie war Verachtung und Knechtschaft der Weiber. Die Beherrscher der Harems und Serails schänden die Menschheit eben so oft durch Mord und Blut, als deren Bewohnerinnen solche durch Vergiftungen, Fruchtabtreibungen, Kindermord, und durch die aus der Unterdrükkung der natürlichen Triebe entstehenden scheuslichen Wollüste entehren. *) Der Verstümmelung der Menschen, dem Hang zu Buhlerinnen und Tänzerinnen und vielen andern abscheulichen Lastern gab ferner diese unnatürliche Sitte ihr Daseyn.

*) Nicht überall ist Eifersucht der Männer und die Eingeschlossenheit der Weiber im Gefolge der Vielweiberei. Diese Ausnahme machen die Kalmycken, die Nogaier, die seßhaften Koräken, die Kurilen und viele andere mongolische Völkerschaften, in Afrika und Amerika.

Vielmännerei.

Schon in dem alten Medien gab es Weiber, die mehrere Männer zu gleicher Zeit genommen haben. Strabo *) sagt so gar, daß ein Weib, die nur fünf Männer gehabt habe, schlecht versehen gewesen wäre. Unter den alten Britten hielten zehen bis zwölf Männer zusammen nur eine Frau.**) So seltsam und widernatürlich diese Gewohnheit seyn mag, und so sehr sie die heiligen Namen, Vater und Sohn vernichtet, so existirt sie noch heutiges Tages, und hat vermuthlich mehrere Lokalursachen zum Grunde. An der Küste von Malabar haben die Damen vom Stande die Freiheit, so viel Männer als sie immer wollen zu heirathen. Dellon ***) bemerkt, daß hier die Vielmännerei nie eine Unordnung veranlasse; derjenige, welcher der gemeinschaftlichen Frau einen Besuch macht, stellt seine Waffen an die Thür, um seinen Mitmännern das Occupata est zu erkennen zu geben.

*) Strabo Geograph. L. XI. p. m. 362.

**) Caesar de bello gallico L. v. 14.

***) Dellon's Voyage Part. I. ch. 32.

Der Beherrscher von Thibet, der große Lama erlaubt durch ein ausdrückliches Gesetz den Weibern in seinen Staaten mehrere Männer zu nehmen;*) diese sind gewöhnlich Brüder und nahe Verwandte. Das erste Kind gehört dem ältesten Manne zu, die folgenden den übrigen Männern nach der Folge ihres Alters. Hier scheint die Polyandrie aus dem durch religiöse Vorurtheile geheiligten Unterschied der Kasten entstanden zu seyn. Kein Mann aus einer edleren Kaste darf sich mit einem Weibe aus einer niedrigeren Kaste abgeben. Wenn nun die Weiber einer Kaste nicht so zahlreich sind, daß für jeden Mann eine Frau übrig ist, so müssen mehrere Männer sich mit einer Frau begnügen. Auch müssen die Weiber in den an Sina, Indien und die Bukerei angrenzenden Ländern abnehmen, weil sie dort in großer Anzahl entführt, weggestohlen oder verhandelt werden. Auf verschiedenen Inseln der Südsee trift man gleichfalls solche Männerserails an. Auf der Osterinsel hatte sich in einem Zeitraume von vier Jahren die Zahl der Inwohner auf ein drittel vermindert.

*) Du Halde Descript. de la Chine T. IV. p. 572.

mindert, Cook und seine Reisegefährten fanden hier im J. 1774 nur 900 Seelen, und unter diesen nicht mehr als 50 Weibspersonen, obgleich die Menschenanzahl im J. 1774 sich auf 3000 belaufen hatte. R. Forster*) erklärt diese Verminderung des weiblichen Geschlechts aus den heftigen Veränderungen, welche auf dieser und andern Inseln öfters durch unterirdische Feuer und Erdbeben angerichtet würden. Er sagt, die jetzigen Einwohner legen gewöhnlich ihre Wohnungen unter der Erde an, und unterstützen solche mit losen über einander geschichteten Steinen. Ereignete sich nun ein Erdbeben zu einer Zeit am Tage, da viele Männer ihrer Geschäfte wegen im Freien waren, so wurden durch den plözlichen Einsturz ihrer armseeligen Hütten nur die Weiber verschüttet, und die wenigen, die etwa damals auf dem Felde waren, allein gerettet. Diese Weiber kamen an Bord des Schiffes und trugen kein Bedenken, ihre Gunstbezeugungen mehreren Liebhabern nach einander anzubieten. Daraus folgt nun eben nicht, wie Forster glaubt, daß

*) R. Forsters Bemerkungen auf einer Reise um die Welt S. 372.

diese Weiber jetzt viele Männer hatten, denn wenn sie schamlos genug waren, um ein Geschenk zu erwerben, sich dem ersten fremden Matrosen zu überlassen, so bedarf es keines ähnlichen einheimischen Gebrauchs, um dem zweiten ein Gleiches zu gestatten. Daß die durch die geringe Anzahl der Weiber entstehende Schonung der Männer hier grade das Gegentheil von dem, was in Afrika geschieht, immer zunehmende Verminderung des weiblichen Geschlechts entstehen müßte, sollte man wohl glauben, wenn nicht, wie aus den Beispielen unserer dem Dienst der cyprischen Göttin sich weihenden Mädchen bekannt ist, die zügellosen Umarmungen vieler Männer die Fruchtbarkeit gänzlich aufhöbe.

Das Kaufen der Bräute.

Unter den meisten Völkern der Erde war von allen Zeiten her der Kauf die gewöhnlichste Art eine Frau zu bekommen. Ein Gebrauch, der theils in der Vielweiberei, theils in dem Sklavenzustand des weiblichen Geschlechts seinen Grund hat. Wo jene zugleich mit der Einschließung der Wei-

ber verbunden ist, sind Mädchen eine seltene Waare, die man bei der Konkurrenz mehrerer Liebhaber dem Meistbietenden verkauft; und da unter allen barbarischen Völkern, die Weiber als bloße zur Bedienung der Männer geschaffene Wesen angesehen werden, so konnte man eine unumschränkte Gewalt über sie nicht besser erhalten, als wenn man sie gleich den Knechten gekauft hatte.

Schon bei den Assyrern herrschte dieser Gebrauch, nur mit dem Unterschied, daß nicht die Väter, sondern die Obrigkeit die mannbaren Schönen zum Kauf ausstellte. Ein förmliches Gesetz, in dessen Lob sich Herodot *) völlig erschöpft, verordnete eine in ihrer Art ganz einzige Mädchenauction. Sie ging auf folgende Art vor sich. Alle Jahr versammelte man an einem Ort die Mädchen, welche das Alter zum Heirathen hatten. Der öffentliche Ausrufer setzte einer nach der andern den Preiß. Die reichsten Bürger kauften durch Steigerung des Preises diejenigen, welche durch körperliche Reize sich ih-

*) Herodot. I. 196. Strabo Geogr. L. XVI. Aelian hist. var. L. IV. c. 1.

nen empfahlen. Am Ende waren die häßlichen Mädchen übrig, deren Besitz niemand reizte. Um auch diesen Männern zu verschaffen, wurde das aus dem Verkauf der Schönen gelösete Geld dazu angewendet, ihnen einen Brautschatz zu geben. Der Ausrufer zeigte zuerst die Häßlichste, und fragte, ob Jemand mit der Summe Geldes, die er anzeigte, sie begehre. So wie nun in dem ersten Falle immer einer den andern höher trieb, so ging es hier umgekehrt, und das häßlichste Mädchen fiel dem zu, der sich mit dem geringsten Preise begnügte. Nach dieser Methode ging man von der Häßlichsten zu den minder Häßlichen fort, grade wie vorher bei den Reizenden. Und so fand jedes Mädchen seine Versorgung, und kein Eheloser war im Staate vorhanden. Dieses Mittel die Ehen zu erleichtern soll noch bei mehreren Nationen und nach Herodot auch bei den Enetern, einem illyrischen Volke, üblich gewesen seyn. Um die häßlichen Bräute gegen Betrug und schlechte Behandlung zu sichern, war unter andern Vorkehrungen auch die getroffen, daß keiner das gekaufte Mädchen wegführen durfte, bevor er nicht Bürgschaft gestellt hatte, daß er

sie heirathen wolle. Konnten sich beide nicht mit einander vertragen, so mußte das Geld wieder herausgegeben werden. Auch war ausdrücklich verboten, den Frauen hart zu begegnen, oder sie in ein fremdes Land zu bringen. Herodot beschließt seine Erzählung mit der Bemerkung, dieser vortrefliche Gebrauch habe sich verloren, als die Babylonier von den Persern unterjocht worden seyen. Seit der Zeit sey es unter den Armen in Babylonien herrschende Sitte geworden, ihre Mädchen zur öffentlichen Wollust zu verkaufen und feil zu halten. Goguet hält mit dem Herodot diese Babylonische Jungfrauenauction für weise und wohlthätig. Andere sehen die ganze Erzählung für weiter nichts als die Erfindung eines müßigen Griechen an, die vielleicht dadurch veranlaßt worden sey, daß man bisweilen in Babylonien arme Mädchen auf Kosten des Staats ausgesteuert habe. —

So sehr diese übrigens sinnreiche Staatskunst den Vorwurf verdient, daß sie einer Menschenhälfte das natürliche Recht raubt über ihr Herz zu gebieten, so gränzt sie doch bei weitem noch nicht an den heutiges Tages herrschenden ab-

schenden abscheulichen Machiavellismus der Tyrannen von Dahome, denen es gelungen ist, ihre Unterthanen ganz zu Egoisten zu machen, damit sie nur für sich sorgen und blos von ihrer despotischen Willkühr abhangen; die die Banden der Natur, welche Menschen an Menschen ketten völlig aufgelößt, jedes eheliche Glück, jede häusliche Zufriedenheit, alle Väter und Mutterfreuden gänzlich zerstört haben, um den Sklaven kein anderes Glück zu lassen, als das ihnen ihre karge tyrannische Hand zuwirft. Diese Barbaren, in deren Familie die Unmenschlichkeit erblich ist, rauben den Aeltern ihre Kinder in der früheſten Jugend, als ein dem Könige zustehendes Eigenthum, und geben sie nur dann ihren Sklaven als Gattinnen zurück, wenn sie ihnen die Früchte ihres Fleißes opfern, *) welches bei der jährlichen Wiederkehr des Todesfestes geschieht,

*) Rob. Norris in seiner Reise an den Hof des Königs von Dahome 1772, bemerkte, daß, da ein Jeder die ihm bestimmte Gehülfin nehmen muß, die königlichen Gemahlinnen, welche bei dieser Angelegenheit die handelnden Personen sind, sich oft das königliche Plaisir machen, einem jungen

an dem der König eine Menge Menschen hinrichten läßt, um mit ihrem Blute die Gräber seiner Vorfahren zu tränken. Und in diesem verworfenen Zustand leben diese Dahomer schon seit Jahrtausenden; sie ehren und fürchten ihre Tyrannen wie eine Gottheit und fühlen ihr Elend nicht.

Bei den älteren Juden war das Kaufen der Bräute üblich. Wie hoch der Kaufpreis gewesen ist, läßt sich nicht genau bestimmen. Der verliebte Sichem erbietet sich alles, was gefordert wird, für den Besitz der schönen Dina hinzugeben. *) Jakob hatte jede Tochter Labans für sieben Dienstjahre gekauft. Hoseas zahlte für seine Frau funfzehn Seckel Silbers und eben so viel Efa Gersten. Moses scheint einen gewissen Mittelpreis festgesetzt zu haben,

Manne seine eigene Mutter zuzuführen, die er dann ernähren und so lange geduldig behalten muß, bis seine Umstände ihm erlauben, künftig bei einer andern Gelegenheit sein Heil zu versuchen. — Das weitere hiervon S. Gynäologie B. 1. S.

*) 1. B. Mos. XXIV. 2.

der, wenn gewisse Umstände die Ehe nothwendig machten, als gültig anerkannt werden sollte. Wenn jemand eine Jungfrau beschlafen hatte, so nöthigte ihn Moses sie zu kaufen, d. i. zu heirathen, und taxirte sie auf funfzig Seckel Silbers, nach unserm Gelde ungefähr vier Dukaten, ein Preis, um den man einen leibeigenen Knecht kaufte. Doch wurden nicht alle Bräute gekauft, und die nicht gekauften scheinen in mehreren Rücksichten größere Vorzüge genossen zu haben, als die gekauften. Sara, welche nicht gekauft war, hatte so viel Gewalt, daß sie ihres Mannes Kebsweib mit deren Sohne aus dem Hause jagte, so wie noch heut zu Tage im Orient, die an Staatsbediente zum Geschenk verheiratheten Töchter der Könige, die Vielweiberei ihrer Männer nicht dulden. Eine der sonderbarsten israelitischen Brautpreise sind die hundert Philistervorhäute, welche Saul von dem unbegüterten David statt eines Brautpreises forderte; an deren Stelle er aber von dem tapferen General *) David zweihundert empfing, und dafür sein Schwiegersohn wurde.

*) 2. B. Samuel. XVIII. 25.

Unter den Griechen in dem Heldenalter war das Kaufen der Bräute allen Ständen gemein. Die Menge der Mitwerber erzeugte oft Wetteifer in den Gaben, die sie der Geliebten und den Freunden derselben darbrachten, die theils aus Rindern und Schafen, theils aus kostbaren Gewändern und anderm edlen Frauenschmuk bestanden, dergleichen Penelope auf ihr Verlanlangen von ihren Freiern erhielt. Von diesen Geschenken, wodurch man erst die Gunst der Mädchen und ihrer Väter zu gewinnen suchte, waren die eigentlichen Brautgeschenke verschieden, die jeder Freier seiner Braut zu bringen verbunden war, und welche gemeiniglich von sehr beträchtlichem Werthe waren. So brachte Iphidamas hundert Ochsen, tausend Schaafe und Ziegen seiner Gattin zur Brautgabe, und aus dem Beispiel der Penelope sehen wir, daß Mädchen oft von Vätern und Brüdern gedrängt wurden, dem freigebigsten Werber die Hand zu geben. Aber auch durch männliche tapfere Thaten, durch Adel des Geistes strebte man nach dem Besitz der Jungfrauen. Penelope machte endlich ihren Entschluß bekannt, demjenigen ihre Hand zu ge-

ben, der Ulysses Bogen spannen und durch alle zwölf Axtgriffe schießen würde. Doch zeigen mehrere Stellen beim Homer, daß die Neigung der Mädchen bei der Wahl mit in Anschlag gebracht wurde. *) Wohlhabende Völker statteten ihre Töchter mit einem sehr reichen und kostbaren Heirathsgut aus. Der König von Lycien giebt dem Bellerophon seine Tochter und mit ihr die Hälfte seines Königsreichs. Andromache, Hectors Gattin, hat von dem reichen Heiratsgute, den Beinamen der Reichbeschenkten. —

Jene Brautpreise hörten zwar mit zunehmender Aufklärung und Verfeinerung der Sitten in den höheren Ständen ganz auf, und Aristoteles **) warf das Kaufen der Bräute den Vorfahren als ein Merkmal der Rohheit vor. Allein unter den niedern Ständen dauerten sie beständig fort, und sind noch heutiges Tags unter den neuern Griechen üblich. ***)

*) Odiss. β. 114.

**) Aristot. de Polit. II. 8.

***) Guys Voy. litter. de la Grece T. 1. pag. 257.

Auch unter den Römern fand in den älteren Zeiten ein Kaufen der Bräute statt, wie selbst die Benennung der Ehe, die durch das Kaufen der Braut geschlossen wurde, matrimonium per coemtionem, nicht undeutlich zu erkennen giebt. Die wenigen Nachrichten aber, die man über diese Art von Ehe in den alten Schriftstellern findet, beweisen hinlänglich, daß diese Sitte schon früh, und lange vor dem Anfang ihrer Aufklärung verschwunden sey.

Die ältesten Deutschen und Gallier verkauften ihre Töchter nicht gegen Brautpreise, sondern nach einigen geringen gegenseitigen Geschenken, wurde die Ehe geschlossen. Tacitus *) sagt, die Aeltern und Verwandten sind gegenwärtig, und billigen die Geschenke, die der Bräutigam der Braut macht. Diese bestehen nicht in weiblichem Putz, sondern in Ochsen, in einem gesattelten Pferde und in einer vollständigen Waffenrüstung. Gegen diese Geschenke wird die Braut empfangen und überliefert, die dem Bräutigam wiederum einige Waffen schenkt. Diese gegenseitige Geschenke sind das

*) Tacit. de mor. Germ, c. 19. Caesar de bello gall. VI. 13.

stärkste Band und das heiligste Siegel der Ehe und gleichsam ihre Ehegötter. Doch ist es unleugbar, daß die alten Dänen und deren Nachbarn, die Sachsen, die Burgunder und einige Völker am schwarzen Meere, in den alten Zeiten ihre Bräute gekauft, und diese Sitte wahrscheinlich von den Thraciern angenommen haben.

Noch heutiges Tages ist unter den meisten ausser europäischen Völkern das Kaufen der Bräute üblich, und giebt uns einen Beweis von dem allgemeinen niedrigen Zustande des weiblichen Geschlechts.

Die Größe der Brautpreise wird durch mancherlei Umstände bestimmt, am meisten durch den Stand der Bräute, durch die große oder geringe Mitgabe und durch das Verhältniß der Zahl beider Geschlechter. Aermere Völker unterscheiden sich von reichen darin, daß diese die Brautpreise entweder in Gelde oder in Waaren bezahlen, da die erstern gewöhnlich sich den Schwiegerältern als Knechte übergeben, und durch eine gewisse Dienstzeit den Brautpreis gleichsam abverdienen.

Unter den mongolischen Völkern sind bei den Kalmycken die Brautpreise und Mitgifte gesetz-

lich bestimmt. Nach der Verschiedenheit des Standes und des Reichthums der Brautältern sind fünf verschiedene Brautpreise festgesetzt. Ein vornehmer Mann kann für seine Tochter dreissig Kameele, oder an deren Stelle andere gleichgeltende Kostbarkeiten, funfzig Pferde und vierhundert Schaafe fordern; ein geringer Mann aber höchstens zehen Pferde und Kühe und funfzehn Schaafe verlangen. Doch werden diese Taxen nicht immer gegeben und gefordert, und scheinen nur deshalb bestimmt worden zu seyn, um eine allzugroße willkührliche Erhöhung derselben zu beschränken. *)

Unter den Katschinzkischen Tatarn **) werden die Brautpreise bald durch Dienste, bald durch Geld oder Waaren bezahlt, und unter den Ostiaken ***) werden sie selten unter hundert Rubeln zugeschlagen. In Kamtschakka erwirbt man Bräute durch Knechtsdienste, die der Bewerber so wohl der Braut als denen Aeltern leistet und die ein, zwei und bisweilen vier Jahre

*) Pallas Mongol. Völkersch. 1. S. 200.

**) Pallas Reisen. B. II. S. 683.

***) Voy. au Nord T. VIII. p. 408.

dauern. *) Der Lappe kauft seine Braut gegen Waaren und dergl. die dreißig silbernen Löffeln, das Stück zu drei bis vier Loth gerechnet, gleich geschätzt werden. **)

Unter den Tartarischen Völkern in Asien ist kein einziges, unter welchen nicht die Töchter verkauft würden. Die Brautpreise sind aber sehr verschieden. Unter den Kurden, deren Vornehme sich nicht unter ihrem Stande verheirathen, wird eine Jungfrau für funfzig Beutel, nach unserm Gelde 16500 Thlr. verkauft; viele Töchter sind daher unter diesem Tartarischem Hirtenvolk ein großer Reichthum. ***) Zu Lamberti Zeiten verlangte ein Cirkassischer Fürst für eine Tochter, die ein Mingrelischer Prinz heirathen wollte, hundert Sklaven, die mit allerlei kostbaren Waaren, mit Tüchern, Tapeten u. dgl. beladen seyn sollten, ferner hundert Kühe, hundert Ochsen und eben so viel Pferde. ****) Die Mingrelischen Edel-

*) Steller. Beschreib. von Kamtschatka S. 343.

**) Hogström. Beschreib. des schwed. Lapplands S. 144.

***) Niebuhrs Reisen II. S. 420.

****) Ebend. S. 158.

leute verkaufen meistens so viele Kinder ihrer Leibeigenen an die Türken, als nöthig ist, den Brautpreis zusammen zu bringen. Gewöhnlich erhält aber die Braut eine Aussteuer, die dem Brautpreise ungefähr gleich ist, und die, die Kleidung und den Schmuck ausgenommen, dem jungen Mann gehört. *) Unter den Kirgisischen Kosacken besteht der geringste Brautpreis in einem Sklaven, 30 bis 40 Pferden, und in einigem Kriegsgeräthe. Die Sibirischen Tatarn hingegen, die weniger wohlhabend, als die Kirgisen sind, verkaufen ihre Töchter viel wohlfeiler. Arme zahlen für ihre Bräute höchstens dreißig, und Reichere hundert oder zweihundert Rubeln. **) Unter den Wotiäken, Tscheremissen und Tschuwaschen steigt der Kalym von zehen bis zu hundert Rubeln, welche Brautpreise aber ganz oder doch größtentheils auf die Ausstattung der Bräute verwendet werden. Am niedrigsten ist der Kalym unter den Morduanen, die gewöhnlich acht bis zehen Rubel für ein

*) Niebuhrs Reisen II. S. 261.

**) Müllers Sammlung III. S. 369.

Mädchen zahlen. *) Und doch ist dieser kleine Brautpreis noch viel zu groß für manche Arme, die sich daher mit andern zusammenrotten, und Mädchen mit Gewalt entführen. Solcher Mädchenraub ist auch aus gleicher Ursache bei den Wotiäken, Tscheremissen und Tschuwaschen üblich, und damit sie ihnen die Aeltern um desto weniger wieder abnehmen, so pflegen sie gleich unterweges die Ehe zu vollziehen. Zwar müssen sie immer noch ein gewisses Geld nachzahlen, welches aber weit mäßiger ist, als der Brautpreis, den man für eine unberührte Tochter gefordert hätte.

Im ganzen südlichen Asien, und in allen Ostindischen und Südseeinseln werden die Bräute entweder mit Gelde, oder durch Dienste erkauft. Auf Summatra wird der Mann ein desto unumschränkterer Gebieter über die Frau, je höher der Brautpreis ist, um den er sie gekauft hat; er kann sie als Sklavin verkauffen, wenn ihre Familie sie nicht um den Preis, den andere geben wollen, zurücknehmen will. In dem von den Engländern eingenommenen Gebiet abge-

*) Lepechin's Reise durch das Ruß. Reich. B. 1. S. 110.

abgeschaft worden, weil sie die Ehen erschwerten und der Bevölkerung schadeten. *)

Unter den meisten großen Völkern des Morgenlandes werden nur Bräute aus den niedrigen oder mittleren Ständen verkauft. Die vornehmen Türken und Araber, machen die Abhängigkeit der Weiber von ihren Männern dadurch erträglicher, daß sie nicht nur den Brautpreis erlassen, sondern auch den Töchtern eine reiche Aussteuer und selbst den Schwiegersöhnen beträchtliche Summen Geldes schenken. Dies geschieht unter der Bedingung eines für die Frauen auszusetzenden beträchtlichen Leibgedinges, so daß die Männer nicht leicht an Verstossung denken. *) In Aegypten ist es nicht ganz ungewöhnlich, daß außer einem hohen Brautpreis der Frau ein ansehnliches Leibgeding ausgesetzt wird. In diesem Falle tragen die gekauften Frauen zum Zeichen ihrer Knechtschaft goldene Ketten und Ringe an Händen und Füßen. Viel häufiger geschieht es, daß vornehme Männer ihre Söhne mit jungen für sie er-

*) Marsden History of Sumatra p. 163. 228.

*) Niebuhr Beschr. von Arab. S. 75.

zogenen Sklavinnen, und ihre Töchter mit jungen Sklaven verheiraten, und diesen entweder gleich ein großes Heiratsgut geben, oder auch nach ihrem Tode einen großen Theil ihres Vermögens hinterlassen. Solche Weiber behalten über ihre Männer eben die Rechte, die ihre Väter über sie als Sklaven hatten; ihre Männer dürfen sie eben so wenig verstoßen, als ohne ihre Einwilligung Beischläferinnen nehmen. *)

Unter den Hindus ist das Verkaufen der Töchter unter Vornehmen und Geringen gewöhnlich, das Verschenken hingegen selten, und für den Bräutigam als ein Allmosen beschimpfend. Sie zahlen für eine Jungfrau 21 höchstens 31 Pannes, wovon einer den Werth eines halben Dukaten beträgt. Dieses geringen Brautpreises ungeachtet, sind dennoch viele Hindus und selbst Braminen zu arm, um sich eine Frau zu kaufen. Mitleidige Anverwandten schenken ihnen daher oft ihre Töchter, tragen die Kosten der Hochzeit und geben noch überdem ein kleines Heiratsgut mit, welche Geschenke eine der drei großen verdienstli-

*) Mallet descript. de l'Egypte T. II. p. 80. 118.

chen Aeußerungen der Mildthätigkeit ausmachen. Die Schwiegersöhne geben ihre Dankbarkeit dadurch zu erkennen, daß sie statt des nicht bezahlten Brautpreises die Sünden der Schwiegerväter auf sich nehmen, welches aber immer für erniedrigend gehalten wird. *)

In Amerika unter den Völkern, die sich nicht ohne alle Zuziehung der Aeltern verbinden und trennen, ist es eben so gewöhnlich, Bräute zu kaufen, als sie durch eine gewisse Dienstzeit zu erwerben. Das leztere geschieht mehr im nördlichen, und das erstere mehr im südlichen Amerika. Die Dienstzeit dauert unter den Savanois, und wahrscheinlich unter den übrigen Wilden nicht länger, als bis die junge Frau entbunden wird. Alsdann kann das unverehelichte Paar, wann es will, die Wohnung der Brautältern verlassen und sich eine eigene Hütte bauen. **) Unter den Wilden in Kanada bringt der Bräutigam seiner Braut oder dem Brautvater ein Halsband und einen Kes-

*) Sonnerat Voyage aux Indes orient. T. I.

**) Charlevoix Journ. histor. d'un Voy. dans l'Amerique septentr. p. 182.

sel nebst einem Bündel von Holz. Im südlichen Amerika steigen die Brautpreise viel höher. Wenigstens muß ein junger Abipone für seine Braut vier und mehrere Pferde, Reihen von gläsernen Korallen oder Muscheln, ein vollständiges Kleid, eine Lanze und noch anderes Hausgeräth entrichten. *)

Unter den Negern in Guinea giebt man für ein Mädchen einige Kannen Brandwein oder Pitto, eine Art von Bier, gleichsam zum Handkauf, und wenn der Bräutigam seine Braut abholt, so schenkt er den Aeltern noch einige Pagnen oder Schürzen, und giebt mehrere Kannen Brandwein oder Pitto zum besten, der unter fröhlichen Tänzen ausgetrunken wird. An der Gambia kostet eine Braut zwei Kühe, zwei Stangen Eisen und zweyhundert Kolanüsse, die aus dem Innern des Landes kommen. Doch giebt es mehrere Negervölkerschaften in Senegambien, die höhere Brautpreise bezahlen, mehr auf unbeflekte Jungfrauschaft und eifriger auf eheliche Treue dringen.**)

*) Dobrizhofer de Abipon. II. p. 214.

**) S. Gynäologie B. 1. über die Jungfrauschaft S. 176.

Unter den meisten europäischen Nationen slawischen Ursprungs werden noch immer die Bräute gekauft. Die Morlacken lassen sich für ihre Töchter größere oder kleinere Summen Geldes bezahlen, und geben ihnen oft nicht einmal die nöthigen Kleider oder eine Kuh mit. *) Eben so besteht der Reichthum der Wallachen und Illyrier in der Menge geschickter und schöner Töchter. Je schöner ein Mädchen und je erfahrner es in der Verfertigung von allerlei häuslichen Arbeiten, im Weben, Nähen, Stricken und Färben ist, desto höher ist ihr Brautpreis, und desto weniger giebt ihnen der Vater Brautschatz, oder Aussteuer mit. Die Illyrier und Wallachen verkaufen ihre Töchter an den Meistbietenden, und ein solcher Mädchenhandel dauert oft viele Monate, bevor er zu Stande kömmt, und selbst alsdann, wenn er geschlossen ist, darf ein anderer Freier nur einen Eimer Racky mehr bieten, um die schon verhandelte Braut dem ersteren zu entreissen. Da die Weiber unter diesen Völkern Sklavinnen sind, und sklavenmäßig arbeiten müssen, wenn die Männer

*) Forti Viaggio in Dalmatia Vol. I. p. 78.

müßig gehen, so ist gar kein Wunder, daß die Männer ihre Frauen kaufen. *) In Rusland müssen die Väter für die Bräute, die sie ihren Söhnen aus eines fremden Herrn Besitzungen kaufen, zwanzig bis funfzig Rubel zahlen.

Wenn es unter den Grönländern und Thibetanern nicht gebräuchlich ist, die Bräute zu kaufen, so muß man diese einzige Ausname unter den Völkern mongolischen Ursprungs etwa nicht auf Rechnung ihrer Kultur setzen. Die Ursache kommt vielmehr daher, daß viele Jünglinge und Männer auf dem gefährlichen Fischfange, der fast ihr einziger Nahrungszweig ist, nicht nur umkamen, sondern auch, weil durch die hiermit verbundenen körperlichen Beschwerden ihre Lebenskraft früh erschöpft wird, und sie meistens vor dem funfzigsten Jahr sterben. Hierdurch muß natürlich eine große Ueberzahl von Weibern entstehen, die nie denjenigen Werth erlangen, den sie wegen ihrer Seltenheit unter allen polygamischen Völkern haben. **) Unter den Thibetanern hingegen,

*) Taube Beschreib. von Slavonien und Syrmien B. I. S. 68. II. 24.

**) Kranz Historie von Grönland S. 218.

wo der Mannspersonen ungleich mehrere sind, als der heiratslustigen Mädchen, mußte die Vielmännerei entstehen, denn keiner konnte ein Gut allein bezahlen, dessen Besitz er mit sechs andern theilen muß. *)

Behandlung der Ehegattinnen, Achtung und Verachtung derselben.

An keinem Umstande erkennt man deutlicher den Karakter eines Mannes, ja einer ganzen Nation als an der Behandlung des Weibes. Es ist eine auf dem ganzen Erdkreise sich bestätigende Wahrheit: Je stärker, tapferer und geistreicher ein Volk ist, desto größer ist die Achtung und Schonung, die dem schönen Geschlechte widerfährt, und in eben dem Maaße als ein Volk schwach, feig und geistlos ist, in eben demselben sind die Weiber verachtet und herabgewürdiget.

Der rohe verwilderte Naturmensch, der überhaupt seine Bedürfnisse mit einer desto größeren

*) Pallas nordische Beiträge I. S. 200.

Lebhaftigkeit befriedigt, je eingeschränkter sie sind, ist gewohnt seine heftigen Begierden mehr durch Gewaltthätigkeit als Liebe, mehr durch Stärke als Gefälligkeit zu stillen, ohne fast etwas mehr als das thierische von der Liebe zu kennen, ohne etwas von jenem sittlichen Gefühl zu haben, welches nur allein die Herrschaft der Stärke versüßt. In einem immerwährenden Hange zur trägen Ruhe, und dann nur thätig, wenn es die Noth fordert, unterwirft er sich als der Stärkere, das schwächere Weib, behandelt es als sein Eigenthum, kennt keine Pflichten und keine Achtung gegen dasselbe, und fordert dagegen von ihm Gehorsam, Treue und Hülfe mit tyrannischer Strenge. Der erste Sklave, den er sich macht, ist seine Frau. — Dies ist auf drey Viertheil der Erde, bis auf einige vom Klima entliehene Verschiedenheiten, das Gemählde von dem unglücklichen Loose der weiblichen Menschenhälfte.

Auf dem nordwestlichen Theile unserer Halbkugel sind die Weiber eben das, was die Heloten bei den Spartanern waren, ein überwundenes Volk, welches für seine Sieger zu arbeiten gezwungen ist. Daher sieht man am Oronoko Mütter, die vom Muttergefühle zu dem unnatürlichen barba-

rischen Mitleiden hingerissen, ihre Töchter in der Geburt ersticken.

Eine andere, aus einem Uebermaaß von eifersüchtiger Liebe entstandene Art von Männerdespotismus, das Einsperren und die häusliche Sklaverei der Weiber, die durch Sitten und Gesetze geheiligt ist, herrscht im Orient, in Persien, in der Mogolei, in Japa und Sina, wo eine glühende Zone den Menschen bis zur Wuth leidenschaftlich, furchtsam und feige macht. Hier sind Schaaren von Weibern zu einem ewigen Kerkerleben verdammt, und haben keine Sinne, keinen Willen, als nur für den Wink eines einzigen eigensinnigen Gebieters. Ihre Triumphe dauern nur einen Augenblick, aber ihre Eifersucht, ihr wechselseitiger Haß, ihre Wuth gegen ihre Nebenbuhlerinnen, die zugleich ihre Gesellschafterinnen sind, alle Tage ihres Lebens hindurch. —

Ungleich glücklicher war hingegen das Loos des weiblichen Geschlechts von den ältesten Zeiten her in gemäßigteren Erdstrichen, besonders von Europa, unter dessen milderen Einflüssen Gefühl für Freiheit und Menschenwerth, Biedersinn und

schlichte Sitten ein besseres Gedeihen fanden. *) Unter keinen Völkern der Erde waren die Weiber höher geschätzt, als unter den alten Celten. Auch verdienten Gattinnen, die so treu, so keusch und zärtlich; Hausfrauen, die so gewissenhaft, fleißig und verständig; Mütter, die so liebevoll und sorgfältig, und Gefährtinnen, die so muthig und Freiheitliebend waren, als die Weiber der alten Germanier, die edelste Behandlung. Lebensweise und Verfassung trugen vieles bei, das Edle des Weibes dem Auge des Mannes zu entfalten, und das Band der Ehe, Liebe und Treue heilig zu machen. Sie traueten so gar dem schönen Geschlechte etwas Göttliches und die Vorhersehung künftiger Dinge zu. Wenn die Männer ein Treffen lieferten, waren die Frauen mit ihren Kindern dem Heere so nahe, daß die erhitzten Kämpfer den auf ihr Herz mächtig

*) Man wird vielleicht hier fragen, wie komts, daß jezt die nordischen Völker unter allen die größten Sklaven sind? — Man blicke in die Geschichte zurück und man wird finden, daß despotische Gesetze schlechte Sitten erzeugen, und Nationen von edlen Naturanlagen, nach einigen Jahrhunderten zu feigen, niedrigen Sklaven machen.

wirkenden Zuruf derselben hören konnten. — Weiber bestellten in den ältesten Zeiten das Haus und das Feld. Bei den, dem weiblichen Geschlechte überhaupt eigenen biegsameren und zarteren Fibern und der daraus entspringenden Fähigkeit die Verhältnisse der Dinge leichter und begieriger aufzufassen, geschwinder zu vergleichen und allgemeine Begriffe aus ihren Beobachtungen zu ziehen, dürfen wir uns daher nicht wundern, wenn wir bei den germanischen Frauen einen so hohen Ascendant über ihre Männer erblicken, die sich nur dem einförmigen Geschäft des Krieges überließen, und daher weit roher als jene bleiben mußten. *)

*) Aus diesem Grunde hat sich die Idee, daß sich die Gottheit den Weibern leichter mittheile, als den Männern über den ganzen Erdboden verbreitet. Nicht nur die Germanier, Gallier und die Skandinavischen Völker, sondern auch noch viele andere haben diese Idee gehabt. Bei den Griechen ertheilten Weiber Orakelsprüche und bei den Römern standen die Sibillen in großer Ehrerbietung. Die Hebräer und Aegyptier hatten ihre Wahrsagerinnen; und alles, was etwas Uebernatürliches zu haben scheint, Religionsgebräuche, Heilkunde und Magie, befindet sich bei dem größten Theile der Wilden in den Händen der Weiber.

Auf jene Divinationsgabe gründete sich vorzüglich das große Ansehen der berühmten Jungfrau Velleda,*) die in den Kriegen der Römer mit den Deutschen eine so wichtige Rolle spielte.**) Diese ursprüngliche so eng mit dem ganzen Nationalkarakter verbundene Achtung der deutschen Völker für das schöne Geschlecht, hörte auch dann nicht

*) Die Bemerkung, daß, da wo Göttinnen eine Stelle in der Religion eines Volkes einnehmen, das weibliche Geschlecht in Ansehen steht, bestätigt sich überall.

**) Tacit. Hist. L. IV. c. 61. Schütz Exercitat de Velleda virg. in Exercitat ad German. sacr. et gent. exerc. II. So vortheilhaft dies Vorurtheil dem weiblichen Geschlechte war, so nachtheilig wurde es ihm in den folgenden Zeiten; denn wahrscheinlich entstand hierdurch zuerst der Glaube an Hexerei, der nach Ausbreitung des Christenthums die traurigsten bis in die spätesten Zeiten fortdauernden Wirkungen geäußert hat. In Deutschland wurden bis auf den Christian Thomasius Hexen verbrannt, und in England wurden die gegen die Hexerei bestehenden Gesetzen erst im J. 1736 aufgehoben. S. Stuart Abriß des gesellschaftlichen Lebens S. 132.

auf, als sie große Reiche und Staaten stifteten; man verfolge nur irgend eine einzelne deutsche Nation in ihren neuen Wohnsitzen, um sich von dem beträchtlichen Einfluß der Weiber auf Staatsgeschäfte zu überzeugen, wovon man keinen ungegründeten Schluß auf ihre übrigen Verhältnisse machen kann. Wenn unmündige Prinzen zur Thronfolge gelangten, so führten gewöhnlich ihre Mütter die Regentschaft, und selbst in Deutschland behauptete eine Königin nicht selten den Vorsitz bei allgemeinen Versammlungen des Reichs. Auch erwählte man oft Fürstinnen oder andere sich durch vorzüglichen Verstand auszeichnende Frauen, zu Schiedsrichterinnen, selbst bei wichtigen Rechtshändeln. *) Nicht minder zeugen die Gesetze der deutschen Völker, welche aus diesem Zeitraume übrig sind, von der vorzüglichen Achtung des schönen Geschlechts, die man gewiß bei rohen und unkultivirten Nationen, wie damals die Germanier waren, nicht allein aus dem Mitleiden mit seiner Schwäche erklären kann. **) —

*) Dreyer verm. Abhandl. Th. 2. S. 643.

**) Beyspiele davon S. Gynäologie B. 1. S.

Ursachen, die im Mittelalter die enthusiastische Verehrung des andern Geschlechts erregten, waren vorzüglich der abentheuerliche Geist des Ritterwesens, und die häufigen Züge in das gelobte Land, auf welchen die Phantasie der Kreuzfahrer von religiöser Schwärmerei, von dem Anblick neuer und von dem sanften Himmelsstriche der asiatischen Gefilde erwärmt und begeistert wurde. Schnell verbreitete sich ein dichterisches Feuer, von den schönsten Provinzen des südlichen Frankreichs, bis in die rauhen Gegenden von Norwegen und Island. Die französischen Dichter, welche den ersten Ton angaben, nannte man von ihren poetischen Erfindungen Troubadours, bisweilen auch von ihrem ersten Wohnsitze Provenzalen. Mit ihnen hatten unsere deutschen Dichter die meiste Aehnlichkeit, welche man, weil sie ihre größte Blüthe, unter der Regierung des schwäbisch-hohenstaufischen Hauses erlangten, gewöhnlich mit dem Namen der schwäbischen Dichter zu bezeichnen pflegt. Sie besangen die Vorzüge des weiblichen Geschlechts überhaupt mit den lebhaftesten Schilderungen, und waren an allen Höfen so sehr geschäzt, daß man daselbst, nicht selten poeti-

sche Wettstreite unter ihnen veranlaßte, und den Sieger mit fürstlichen Geschenken belohnte.

Der mit Religionsschwärmerei vermischte Geist des Ritterwesens erzeugte nicht selten übertriebene Lobreden auf das schöne Geschlecht, wie z. B. in dem Wilhelm von Oranse. *) Nachdem hier der Dichter mit Entzücken die Wirkungen einer reinen, wahren Liebe in dem männlichen Karakter geschildert hat, so schließt er:

Wir zin den frowen ungelich
Deme nyget Erde und hymelrich

(d. h. Wir sind den Frauen ungleich
Für sie muß sich Erde und Himmel neigen)

In einem kleinen Gedichte Heinrichs von Veldeng **), findet man folgende Vorschriften der Galanterie:

Man sol der frowen dienen und sprechen
So man allerbeste kann.
Mit Zorne niemer niht an in gerechen —

*) S. Meisters Hauptepochen der deutschen Sprache S. 53.

**) S. die Mannesische Sammlung der Minnesinger. Th. 1. S. 22.

Swer den frowen an ir ere
Gerne sprichet ane not, seh der sündet sich
viel sere
Und ist ouch der sele tot.

(d. h. Man soll den Frauen dienen und von ihnen das Beste sprechen, was man nur weiß. Nie soll man sich zornig an ihnen rächen. Wer die Ehre der Frauen gern verläumdet, der versündigt sich sehr, und seine Seele ist ewig verloren.)

Walther von der Vogelweide, der Meister in der schwäbischen Dichtkunst, singt: *)

Durch snesset und gebluemet sind die reinen
frowen.
Es wart nie niht so wunnekliches an zu schowen.
In Lüften uf erden noch (oder) in allen grünen owen (Auen)
Lilien Rosen Blumen swa die Blühten
In Meien tawen durch das Gras und kleinen
Vogeln sanc
Das ist gegen solcher wunnebernden freude
kranc.

(d. h. Lilien, Rosen, Blumen und die Blüthen, die

*) a. a. O. S. 130.

die im May in das Gras thauen, und der Gesang der Vögel, sind nichts gegen die wonnevollen Freuden, welche die Frauen gewähren).

Mag immerhin jene Gewohnheit, die den Ritter zur Vertheidigung der Unschuld, oder zur Behauptung der Schönheit des Frauenzimmers, nöthigte die Lanze zu brechen, und ihn im Fall der Weigerung mit Schimpf und Schande brandmarkte, von demselben in andern Verhältnissen eine gleiche Ehrerbietung und Politesse gegen das schöne Geschlecht, nicht gefordert haben, *) so ist es doch unleugbar, daß aus dieser Galanterie, die Anfangs blos als eine Pflicht des Ritterstandes angesehen wurde, die Sitte und die allgemeine Verbindlichkeit der Männer, unter allen gesitteten Ständen der meisten europäischen Staaten entstanden ist, den Frauenzimmern durch äussere Höflichkeit und zuvorkommendes Betragen gefällig zu seyn.

Die Griechinnen wurden im heroischen Zeitalter mehr geliebt und geschätzt, als in dem folgenden, wo man sie, die spartischen Weiber aus-

*) Ueber die sehr sinnlichen Galanterien der Ritter. S. Gynäologie B. III. 295.

genommen, zwar mehr einschränkte, weil man sie als Wesen ansah, die durchaus an den öffentlichen Staatsangelegenheiten keinen Theil nehmen könnten; aber sie wurden doch bei weitem nie so sklavisch behandelt, als die Weiber in Asien.

Hervorstechender ist der Geist des weiblichen Geschlechts unter den Römern. Die Römerinnen erwarben sich nicht nur als treue Gattinnen und vortrefliche Mütter, sondern auch als eifrige Patriotinnen die gerechtesten Ansprüche auf die Achtung der Männer. Wer bewundert nicht den Seelenadel einer Portia, Paulina, Agrippina, Arria ꝛc.

Man erinnere sich nur an die Kornelia, die Mutter der beiden Gracchen, die, als eine Freundinn ihr ihren Schmuck gezeigt hatte, und dann den ihrigen zu sehen wünschte, auf ihre Kinder zeigte — um dem Edelsinn vieler Römerinnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. —

Verschiedene barbarische Völker der heutigen Welt werden von weiblichen Regentinnen beherrscht, ob gleich jene das ganze Geschlecht verachten, so scheinen sie doch in dem milderen Karakter des weiblichen Geschlechts mehr Anlage zu herrschen zu finden, als bei den Männern;

oder vielleicht geschieht dies auch aus Eifersucht der Vornehmsten des Volks, die keinem aus ihrer Mitte die Fürstenwürde zugestehen wollen, und sie daher lieber einem schwachen Weibe übergeben, von welchem sie keine Einschränkung ihrer Macht zu fürchten haben. Bei mehreren Huronischen Nationen ist die Würde des Hauptes der Nationen auch für die Weiber erblich. In Patana herrschen alte Wittwen, die keiner Männer mehr bedürfen. Der König von Java bedient sich nur Wittwen zu seinen Gesandschaften, weil Weiber es am weitesten in der Verstellungskunst bringen können, und daher am besten zu Unterhandlungen zu gebrauchen sind. In Monomotapa werden die Weiber so geehrt, daß auch der älteste königliche Prinz einem Frauenzimmer den Vortritt lassen, oder so lange still stehen muß, bis es vorbei gegangen ist. Auf den Marianen führt die Frau ein unumschränktes Hausregiment; bequemt der Mann sich nicht nach ihrem Eigensinn, so mißhandelt sie ihn, verläßt ihn, und nimmt ihre Kinder und ihr Vermögen mit. Unter allen genießen die Weiber auf Taheiti eine den europäischen Sitten am meisten angemessene Achtung.

Dies ist ein sehr unbedeutender Theil des weiblichen Geschlechts gegen den, welcher zu der tiefsten Sklaverei bestimmt ist. Zu allem verpflichtet und zu nichts berechtiget, ist der Anfang der Ehe für sie eine aneinander hängende Kette von den härtesten Mühseligkeiten und schmachvollesten Erniedrigungen, deren stilles Dulden die menschliche Natur zu überschreiten scheint.

In Lappland ist die Jagd ein ehrenvolles Geschäft, womit sich die Weiber nicht beschäftigen dürfen. Die Häuser der Lappen haben gewöhnlich zwei Thüren; die Weiber dürfen nie zu der Thür aus- und eingehen, welche dem Vater der Familie zugehört. Die Lappen, Samojeden und Ostiaken, die Buräten, Tungusen und übrigen sibirischen Nationen verabscheuen ihre unpäßlichen, schwangern, entbundenen und säugenden Weiber nicht nur als unreine Geschöpfe, sondern sie verstoßen sie aus ihren Hütten, oder entfernen sie wenigstens auf eine solche Art von sich, daß sie weder die Männer selbst, noch ihre Speisen und Geräthe berühren können. *) Von dem

*) Ueber den aus einem religiösem Wahnsinn entstehenden Abscheu vor den Beischlaf, S. Gynäologie B. III, S. 13.

zwanzigsten Jahre an, sagt Kranz, ist das Leben der Grönländerinnen eine Kette von Jammer und Mühseligkeiten. Man sieht daher nicht selten Beyspiele, daß sie bei den ersten Heirathsanträgen ein heftiges Geschrei erheben, ihre zusammengeflochtenen Haare aus einander reissen, in Einöden fliehen, oder gar ihre Haare abschneiden, welches in Grönland die größte Schmach und Entstellung ist, und nach welcher ein Mädchen sicher ist, von Freiern nicht weiter angefochten zu werden. Wenn Mädchen ihre Abneigung gegen das Heirathen nicht so weit treiben, so werden sie von den Brautwerberinnen und deren Gehülfinnen aufgesucht, und mit Gewalt in die Wohnung des Bräutigams geschleppt, wo sie einige Tage niedergeschlagen und mit zerstreuten Haaren sitzen, ohne etwas zu sich zu nehmen. Dauert der Schmerz der Bräute zu lange und zu hartnäckig fort, so werden sie durch Schläge genöthigt, sich den jungen Männern zu überlassen, deren, und deren Mütter, Sklavinnen sie von dem Augenblick ihres veränderten Standes an, werden. Unter den Wilden im nördlichen Amerika sind selbst die Hochzeitgebräuche symbolische Zeichen der Knechtschaft.

Die Braut empfängt nämlich ein Halsband, das aus einem langen und breiten ledernen Riemen besteht, einen Kessel und einen Holzstoß, um anzudeuten, daß sie die Lasten des Hauses auf sich nehmen, daß sie für den Mann und die Kinder kochen, und daß sie alles Holz tragen müsse. *) Die Karaibinnen dürfen nicht einmal in der Männer Gegenwart essen.

Ein Neger mag sein Weib so sehr lieben als ein Neger nur lieben kann, so gestattet er doch niemals, daß sie mit ihm ißt, weil er sich dadurch zu verunreinigen, oder seiner Herrenwürde dadurch etwas zu vergeben glaubt. In dieser beschimpfenden Entfernung halten ihre Weiber so gar die Negersklaven in Westindien, wo man glauben sollte, daß die härteste und gemeinschaftliche Sklaverei Mann und Frau auf das engste verbinden würde. *) Der ärmste und elendeste Neger läßt sich selbst als Sklav in Westindien von seiner Frau, wie von einem Sklaven meistens knieend bedienen. Knieend müssen die Ne-

*) Charlevois l. c. p. 287.

**) Labat relat. de l'Afrique, T. II. p. 299.

gerinnen ihren Männern Taback und Getränke reichen, knieend sie begrüßen, wenn sie von der Jagd oder einer andern Reise zurückkommen; knieend endlich von ihren schlafenden Männern die Fliegen wegscheuchen. Am Senegal müssen die Weiber nach Brue *) einen Schleier vornehmen, so lange Männer gegenwärtig sind, den sie nur dann weglegen dürfen, wenn sich diese entfernen.

Der tiefste Grad von Sklaverei ist endlich der, wenn der Sklave nicht einmal den Namen seines Herrn auszusprechen wagt. In diesem Falle sind die Weiber in Madura; wollen sie von ihren Männern reden, so bedienen sie sich allerlei Umschreibungen, wodurch sie ihren tiefen Respect ausdrücken.

Aufmunterung zum Ehestand. Strafen der Ehelosigkeit.

Bei verschiedenen Nationen, besonders bei den israelitischen Schönen, herrschte ein uraltes

*) Brue Reisen nach Senegambien.

Point d' Honneur, nach welchem man die Unfruchtbarkeit für die größte Schande, eine Kinderreiche Ehe hingegen für die größte Ehre hielt. Als Jephtha einem Gelübde zu Folge seine Tochter opfern mußte, bat diese sich von ihrem Vater aus, ihr zuvor zu erlauben, ihre Jungfrauschaft mit ihren Gespielen zu beweinen, und dies dauerte zwei Monate lang. *) Bei den Phöniziern herrschte eine gleiche Sitte. Vielleicht entstand auch die Nationalliebe zu dem Ehestand aus dem religiösen Wahn, daß jede sich mit der ehrenvollen Hofnung schmeichelte, dem Messias das Dasein zu geben. Der Vorzug eines fruchtbaren Weibes ging so weit, daß er die natürliche Eifersucht besiegte, und daß Ehefrauen, um nur dem Namen nach Kinder zu haben, ihren Männern Sklavinnen anboten. Ohne daß Moses gradezu den Cölibat verbot, scheinen doch viele seiner Gesetze, die Beförderung des Ehestandes bezielt zu haben. Die Priester durften z. B. nicht anders als aus einer Ehe der Priester entstehen. Töchter erhielten kein Erbtheil, davon sie im unverhei-

*) Richter IX, 37.

ratheten Stande hätten leben können. Es wurde für eine Sünde gehalten, wenn eine Mannsperson nach dem vier und zwanzigsten Jahre noch unverheirathet blieb, daher war zu allen Zeiten die Volksmenge unter den Juden, ungeachtet ihrer häufigen Entvölkerung unerschöpflich.

Sparta zeichnete sich durch seine Gesetze wider die Hagestolzen, so wie überhaupt durch seine Ehegesetze aus. Es scheint, Lykurg habe den offenen Rock *) der spartanischen Mädchen, auch aus der Absicht ersonnen, um die Jugend von einem verächtlichen Cölibat abzuziehen. Mädchen, denen es an Schönheit fehlte, hielten sich durch Darstellung reizender Formen für diesen Mangel schadlos. Und sobald eine Lacedämonierin einen Mann gefunden hatte, entsagte sie diesen Entblößungen. Hätte eine Hausmutter noch den offenen Rock der Mädchen beibehalten, so würden die lüsternen Blicke, die sie dadurch angezogen hätte, ehebrecherische Blicke gewesen seyn. Die Hagestolzen durften den nakten Kampfspielen der spartischen Jungfrauen nicht beiwohnen. Man brachte sie

*) Gynäologie B. I. über die spartanischen Jungfrauen. S.

jährlich einmal in den Tempel der Juno zusammen, wo sie von den Mädchen mit Schmähungen überhäuft, und vor der Statue dieser Göttin gegeisselt wurden. In der Folge zwang man sie so gar, daß sie mitten im Winter nackt auf der Straße erscheinen, und satyrische Lieder auf sich selbst absingen mußten. *) Man ließ sie zu keinen Bedienungen zu, und gestattete ihnen nicht einmal einen Platz im Theater. Sie genossen keine einzige von den Ehrenbezeugungen, welche in Sparta dem Alter erzeigt wurden. So stand einst ein gewisser Jüngling vor dem durch seine Tapferkeit berühmten Dercyllidas nicht auf, als er in der Nationalversammlung erschien, sondern sagte zu ihm: „ich erweise dir diese Ehre nicht, weil du keinen erzeugt hast, der einst vor mir wieder aufstehen könnte."

Nach einem ausdrücklichen Gesetz mußten bei den Athenern diejenige, welchen ein öffentliches Amt anvertraut werden sollten, verheirathet seyn, Kinder haben und liegende Gründe besitzen. Dies hielt man für die stärkste Bürgschaft der Anhänglichkeit an die Republik.

*) Athenaeus. Deipn. XIII.

Als Ueppigkeit und Verschwendung unter den Römerinnen um sich grif, wurden die Bürger vom Ehestande abgeschreckt, und als unaufhörlich Ströme von Bürgerblut flossen, sah man Rom von Bürgern und Kriegern entblößt. *) Man mußte daher zu außerordentlichen Aufmunterungen seine Zuflucht nehmen, weil man sie in der entarteten Natur der Römer nicht mehr fand. Die freigebornen Frauen, welche drei Kinder hatten, und die Freigelassenen, welche vier hatten, wurden von der, sonst auf ihr ganzes Leben ausgedehnten Vormundschaft befreyt. Die verheiratheten Weiber wurden, wenn sie starben, in einer ehrenvollen Kleidung begraben; die Leichen unfruchtbarer oder unverheiratheter Frauenspersonen hingegen wurden zugedeckt. Cäsar grif den Cölibat durch die Eitelkeit der Weiber an, er verbot den Frauen, die noch nicht 45 Jahr erreicht, und weder Männer noch Kinder hatten, Edelgesteine zu tragen, und sich der Sänfte zu bedienen. Augusts Gesetze waren noch strenger. Er bestimmte neue Strafen für die Unverheiratheten, und er-

*) Ein mehreres über die Ursachen des Abscheues für dem Ehestand S. Gynäologie B. III. S. 207.

höhete die Belohnungen derer, die den Staat mit Kinder vermehrt hatten. Er gab das berühmte Papische Gesetz, *) zu dessen Beobachtung selbst eine eigene Obrigkeit unter dem Namen Custodes Legis Papiae Poppaeae eingesetzt wurde. **) Dessen ungeachtet, blieben die Vortheile der Ehelosigkeit überwiegend gegen die Strafen derselben. — Der Gesetzgeber, der sich dem Strome des Verderbens mit dem Schwerdt in der einen Hand und mit der Belohnung in der andern entgegen setzt, greift er nicht die Moralität der Handlungen in ihrem innern Heiligthume an, indem er nur Heuchler und Bösewichter macht? —

Bevölkerungsgesetze sind auch durch andere außerordentliche Ursachen veranlaßt worden. Als im Jahr 1707. eine ansteckende Krankheit den größten Theil der Bewohner in Island hinweggerafft hatte, so erließ der König von Dännemark ein öffentliches Landesgesetz, daß es allen Frauenzimmern erlaubt sein solle, ohne die geringste Verletzung ihrer Ehre sechs natürliche Kinder

*) Dio Cass. 56. 6—8.

**) Tacit. Ann. III. 28.

zu zeugen. Die isländischen Schönen befolgten diese Verordnung so eifrig, daß, wegen zu schnellem Anwachsen der Menschen, der König sich genöthiget sah, es wieder aufzuheben.

Nicht selten geben Finanzspekulationen Bevölkerungsgesetzen ihr Dasein, um die Zahl der steuerbaren Köpfe zu vermehren. — Der spanische Despotismus fand Mangel an Sklaven, und augenblicklich erschien in Westindien das Gesetz, daß jeder Jüngling im 14. Jahr, und jedes Mädchen im 13. heirathen sollte, weil, sagten sie, Bosheit das Alter ersetze. *) Verbarg sich wohl je der Despotismus hinter einer scheußlichern Larve, als der, die ihm die Religion darbot! —

So empörend dieser Eingrif in die Gesetze der Natur ist, so lächerlich ist ein anderer auf den Molukken. Hier durchlauffen besondere dazu bestellte Staatsbediente, an jedem frühen Morgen die Straßen, und wecken mit der Trommel unter dem Arm die schlafenden Eheleute auf, um sie an die eheliche Pflicht zu erinnern. **)

*) Gage Voyages dans les années 1625. et ſeq.

**) Argenſola, Hiſtoire de la Conquête des Jsles Moluques.

Ob das Gedeihen dieses gesetzlichen Verfahrens auf den Trommelschlag oder die Morgenstunde kalkulirt ist, bemerkt der Gewährsmann nicht.

Unsere deutsche Vorältern hasseten die Ehelosigkeit außerordentlich. Auf eine sonderbare Art legte man ehemals in Leipzig seine Verachtung gegen diesen Stand an den Tag, indem die ledigen Mannspersonen zur Fastnachtszeit verkleidet mit einem Pfluge herumfuhren, und alle unverheirathete Mädchen, die sie antrafen, an solchen zum Schimpf spannten. Im Jahr 1499 verstand ein heroisches Mädchen diesen Schimpf unrecht, und erstach denjenigen auf der Stelle, der sie mit Gewalt einspannen wollte. *)

In jenen Zeiten war der Mannsperson ein gewisses Alter vorgeschrieben, **) und welcher nach dieser Zeit unverheirathet starb, deren Verlassenschaft fiel dem Fiskus anheim. Dieses so genannte Hagestolzenrecht ist römischen Ursprungs, und war vormals in Deutschland ziemlich allge-

*) Haltaus in Calendar medii aevi.

**) Schottelius de singular. quibusdem juribus Germanor. c. 1. setzt die Zeit auf 50 Jahr.

mein. Jetzt ist es nur noch im Braunschweigischen, Würtenbergischen, dem Pfälzischen, im Osnabrückischen und verschiedenen andern Ländern üblich. *) Am strengsten herrscht es noch im Odenwald, wo ein jeder, der nach dem 25sten Jahr kein Weib nehmen will, sich als Hagestolz erklärt, und den Fiskus berechtigt, nach seinem Tode sein Vermögen an sich zu ziehen.

Die Gesellschaft kann von jedem ihrer Mitglieder fordern, daß sie es sich zur Pflicht machen, den Verlust, den sie täglich an Bürgern leidet, ersetzen zu helfen. Wo ist aber Entschädigung für diesen Verlust, oder Strafe für die gesetzwidrige Handlung, wenn der Staat sich das Vermögen eines Ehelosen zu einer Zeit bemächtigt, da dieser es nicht weiter brauchen kann? Die Strafe fällt blos auf die Anverwandten. Weit zweckmäßiger würde es daher seyn, wenn man, wie schon längst Süsmilch gerathen hat, Hagestolzen nöthigte, durch einen ihrem Vermögen angemessenen Beitrag zu einer Ausstattung und Heirathskasse den Staat zu entschädigen.

*) Harprecht Jur. Germ. priv ſingul. alpiſs. pac. §. 10.

Plato schlug schon ein ähnliches Gesetz vor, er sagt: *) Ist jemand in dem gemeinen Wesen, welcher bis in das 35ste Jahr unverehlicht ist, der sollte in Strafe verfallen, dergestalt, daß ein Mann vom ersten Range jährlich hundert, einer vom zweiten, siebenzig, vom dritten sechzig, vom vierten aber dreißig Dragmen erlegen müßte. Eben so mußten die Ehelosen unter den Römern zur Zeit des Censurats des Kamillus und Postumius das Uxorium oder die Dos uxoria **) jährlich entrichten.

Als sich in Maryland die Anzahl der Findelkinder täglich vermehrte, so beschloß im Jahr 1756 die Nationalversammlung: daß die ehelosen Mannspersonen, die über 25 Jahr alt sind, so wie ein Wittwer von diesem Alter und darüber, der ohne Kinder ist, und hundert Pfund Sterling im Vermögen hat, jährlich fünf Schillinge, der dreyhundert hat, zwanzig Schillinge, und

*) Plato de legib. Lib. VI.

**) Vid. Forestus sub voce Uxorium. Valer. Maximus L. II. c. 9.

so fort Verhältnißweise zu einem Erziehungsinstitut der Findelkinder beitragen solle. ***)

Unter andern kleinen Strafen, womit man in verschiedenen deutschen Provinzen und Städten die Ehelosigkeit und kinderlose Ehen belegt, sind im Hildesheimischen die Eheleute, die keine Kinder bekommen, dem Pastori loci jährlich einen Hahn, wegen des Abgangs an Taufgebühren, zu geben verbunden, den man den Geduldhahn nennt, weil Se. Wohlerwürden mit ihrer Schwachheit Geduld haben sollen.

Strafen des Ehebruchs.

Die Strafen des Ehebruchs tragen unter allen Völkern der Erde das Gepräge ihres Nationalkarakters, ihrer sittlichen, politischen und religiösen Verfassung an sich.

Nach der mosaischen Gesetzgebung, mußte so wohl derjenige, welcher mit einer andern Ehefrau den Beischlaf vollzog, als die Ehebrecherinn,

*) Stutgarter ökonomische Auszüge B. I, S. 313.

des Todes sterben; wahrscheinlich wird hierunter die Steinigung verstanden. Trieb ein Ehemann mit einer ledigen Weibsperson Unzucht, so hieß es Hurerei, und gehörte nicht unter das Verbrechen, auf welches Moses Lebensstrafe setzt. Nach den mosaischen Ehegesetzen, hatten Mann und Frau nicht gleiche Rechte; jener konnte neben seiner Frau Beischläferinnen halten, ja so gar Sklavinnen zu sich ins Bette nehmen. War der Ehebrecher nicht auf der That ergriffen, so mußte die Ehebrecherinn einen fürchterlichen Reinigungseid schwören, und das bittere Fluchwasser trinken. *) Dies war die Strafe einer Freyen. Gelinder war hingegen die Strafe einer Leibeigenen, die ihr Herr in sein Bett genommen hatte; sie bekam Schläge, wenn sie sich der Untreue schuldig gemacht hatte, und die Mannsperson mußte Gott dem Herrn einen Widder zum Schlachtopfer bringen. **) Die Eifersucht der Juden, so wie fast aller andern Völker des heissen Erdstrichs, forderte blutige Rache für die beleidigte

*) S. Gynäologie B. 1. S.

**) 3. B. Mos. 19, 20—22.

Ehre des Mannes und sein verletztes Eigenthum. Straft der Gesetzgeber Beleidigungen nicht nach dem Begriff, den das Volk davon hat, so wird sich der Beleidigte nicht an den Richter wenden, sondern zur Selbstrache schreiten. Um diesem weit größeren Uebel vorzubeugen, mußte daher Moses dem Geiste eines barbarischen Volks barbarische Gesetze geben.

Unter den neuern Juden herrschen über den Punkt der ehelichen Treue folgende Gebräuche. Der Mann muß seiner jungen Frau im Beiseyn zweier Zeugen sagen, daß sie sich nie mit einer andern Mannsperson allein verbergen solle. Sind nun Zeugen da, daß sie dieses Verbots ungeachtet sich mit einem Manne allein in einem Zimmer so lange aufgehalten habe, als Zeit zur Vollziehung des Beischlafs erfordert wird, so kann ihr der Mann sogleich den Abschied geben, und ist nicht schuldig, das ihr in dem Heirathsgut Verschriebene zu bezahlen. Hierzu ist er jedoch verpflichtet, wenn obiges Verbot nicht vor zwei Zeugen geschehen. Protestirt sie dagegen, so muß der Mann vor dem Richter, bei dem großen Bann schwören, daß er solches mit gutem Gewissen

thue. Sind keine Zeugen da, daß die Beschuldigten allein beisammen gewesen sind, ist aber in der Gemeinde das allgemeine Gespräch, daß sie Ehebruch getrieben, so muß sich ebenfalls der Mann von ihr scheiden.

Die Aegyptier beraubten dem ehebrecherischen Manne seiner Mannheit, damit er nie wieder ein ähnliches Verbrechen begehen könne; der Ehebrecherinn schnitten sie die Nase ab, damit sie nie wieder ein Gegenstand der Versuchung für einen andern Mann werden möchte.

Die Griechen und Römer hatten die Sitte, daß die Frau mit Einwilligung des Mannes sich auf eine gewisse Zeit den Umarmungen eines andern Mannes überlassen durfte. War hingegen diese Einwilligung nicht erfolgt, so sahe man eine solche Vermischung als einen schändlichen Ehebruch an, welcher mit der Verschiedenheit der Zeitalter und der Staaten auf verschiedene Art bestraft wurde.

Indem Lykurg die vergiftende Eifersucht der Eheleute aus seiner Republik verbannen wollte, so vernichtete er die Rechte der Ehemänner, um die Rechte der Bürger zu vergrößern.

Da ferner nach Lykurgs Grundsätzen die Kinder kein Eigenthum der Aeltern waren, sondern dem Staate angehörten, so war es einem jeden starken und gesunden Manne erlaubt, auf jedes Land zu säen, das gute Früchte erwarten lies. So bot in Sparta, in Ansehung der Ehe, die Natur der Politik die Hand. Plutarch versichert, daß diese Anordnungen Lykurgs, so wenig zu weiblichen Ausschweifungen Anlaß gegeben, daß man vielmehr zu Sparta, den Ehebruch für etwas völlig unglaubliches gehalten habe. Denn als ein Fremder den Geradas, einen der ältesten Spartaner fragte, was für eine Strafe die Ehebrecher leiden müßten, so sagte dieser: Freund, bei uns giebts keine Ehebrecher. Aber, fuhr jener fort, gesetzt, man fände einen? So muß er, versetzte Geradas, zur Strafe einen Ochsen geben, der so groß ist, daß er mit dem Kopfe über den Berg Taygetus reicht, und aus dem Flusse Eurotas trinken kann. Aber wie ists möglich, daß ein Ochs so groß sein kann? — Und wie ists möglich, daß zu Sparta ein Ehebrecher sein kann? — Dies ist eine von den gewöhnlichen blendenden Apophtegmen der alten Sophisten, denn da das

bürgerliche Gesetz die Gemeinschaft der Weiber authorisirte, so konnte der Ehebruch kein bürgerliches Verbrechen seyn.

Eine ähnliche Weibervermiethung war in Athen und Rom nicht unbekannt. Sokrates lieh zuweilen seine mehr schöne als gegen ihn gefällige Xantippa auf einige Nächte seinem Freund Alcibiades *) und Kato überließ bona gratia seine schöne und fruchtbare Marcia auf einige Jahre dem Hortensius.

Im heroischen Zeitalter findet man häufige Beispiele von blutiger Rache, die die beleidigten Ehemänner an dem kühnen Schänder ihrer Ehegattinnen ausübten. Atreus setzte Thyestes, dem Verführer seiner Gemalin Aerope, bei einem Schmause das Fleisch seines eigenen Sohnes vor. Die damaligen Gesetze verdammten den Ehebrecher zur Steinigung. Homer läßt dem Hektor zum Paris sagen, daß seine an der Helena verübte schwarze That, ein steinernes Kleid, das heißt, die Strafe der Steinigung verdiene. Reiche Ehebrecher erhielten zuweilen

*) Tertullian. Apolog. 39.

die Erlaubniß, sich mit Gelde los zu kaufen, welches der beleidigte Mann empfing.

Eine mit der Steinigung gleich alte Strafe des Ehebruchs war das Ausreissen der Augen, welche Orion, der die Merope verführte, und Phönix, der die Klitia, seines Vaters Beischläferinn, geschändet hatte, litten. Von dieser Strafe gab der Gesetzgeber Zaleukus unter den Lokrensern ein merkwürdiges Beispiel von strenger Gerechtigkeit. Als sein Sohn sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hatte, milderte er endlich auf das anhaltende Bitten des Volks die Strafe desselben, und rettete das eine von den Augen des Verbrechers dadurch, daß er sich selbst eins ausstechen ließ.

Zu Gortyna in Kreta setzte man den Ehebrechern eine Krone von Wolle auf, zum Zeichen ihres weibischen Karakters. Sie wurden durch die ganze Stadt bis vor das Haus der Obrigkeit geführt, und, indem diese sie zur Ehelosigkeit verurtheilte, aller bürgerlichen Vorrechte beraubt.

Bei den Pisidiern wurden der Ehebrecher und die Ehebrecherinn auf einen Esel gesetzt, und

an gewissen Tagen öffentlich durch die Stadt geführt.

Unter den Athenern scheinen die Strafen der Ehebrecher willkührlich, und dem Gutdünken der Richter überlassen gewesen zu seyn. Draco überließ die Ehebrecher denen, die sie auf der That ertappten, und gab ihnen völlige Freiheit, sie zu verstümmeln, zu ermorden, oder auf irgend eine Art zu behandeln. Solon behielt diese Selbstrache bei. Der Mann, der Vater, der Bruder der Ehebrecherin konnten den Ehebrecher, den sie auf der That ergriffen, ungestraft ermorden. Doch verordnete Solon noch einige andere Strafen wider den Ehebruch, wenn solche durch gültige Beweise vor dem kompetenden Richter erwiesen würde. Wer z. B. eine Freygeborne entführte, wurde um 100 Drachmen gestraft; wer sie zur Unzucht nur zu verleiten gesucht hatte, mußte 20, oder nach andern 200 Drachmen erlegen, weil es für ein größeres Verbrechen gehalten wurde, das Herz eines Frauenzimmers zu verderben, als ihren Körper zu schänden, und weil man glaubte, daß der, welcher eine Person mit Gewalt geschändet hatte, der Familie und dem Ehemanne keinen so großen

Schaden zugefügt, als der, welcher einem Manne die Liebe seiner Frau entrissen habe. Wer einer Jungfrau ihre Ehre raubte, mußte sie heirathen. Hatten aber das Mädchen oder seine Mutter vom Liebhaber Geschenke genommen, so war er nicht verbunden sie zu heirathen, sondern sie wurde als jede andere Person angesehen, die ihre Reize publica auctionis lege verkauft habe.

Uebrigens gab es noch eine merkwürdige Strafe der Ehebrecher, die Paphanitosis genannt wurde. Man rupfte nämlich den Ehebrechern die Haare am männlichen Gliede aus, streuete glühende Asche auf die entblößte Stelle, und stieß ihm einen Rettig oder sonst einen länglich runden Körper in den Hintern. Auch bei den Römern war diese Strafe üblich; Juvenal Sat. 10, sagt: *) Quosdam moechos et mugilis intrat. Gemeiniglich traf sie aber nur Arme, Reiche kauften sich davon los.

Die Ehebrecherinnen wurden zwar auf eine andere, aber nicht minder nachdrückliche Art be-

*) Auch Catull. carm. XV. v. 18. Horat. Lib. I. Sat. 2. und Martial. L. III. ep. 85. gedenken dieser Bestrafung.

straft. Sie durften, wenn ihre Schande einmal ruchbar war, nie wieder in einem prächtigen Anzuge erscheinen. Thaten sie es dennoch, und ließen sich öffentlich sehen, so stund es jedem frei, der ihnen begegnete, ihnen die Kleider abzureissen, und sie zu schlagen, nur nicht so, daß sie dadurch gelähmt oder getödtet wurden. Einer gleichen Behandlung setzten sich die Ehebrecherinnen aus, wenn sie durch ihre Gegenwart einen Tempel entweiheten. Selbst der Mann durfte sein ehebrecherisches Weib, bei Strafe der Ehrlosigkeit nicht länger bei sich behalten, wenn er auch dazu geneigt war.

Bei den Römern waren nicht allein verheirathete Weiber, sondern auch verlobte, die sich mit andern vergingen, des Ehebruchs schuldig, aber Mannspersonen wurden nur dann als Ehebrecher angesehen, wenn sie mit einem Eheweibe oder mit einer Verlobten Unzucht trieben. Ehe August das Julische Gesetz gegeben hatte, konnte der Ehemann über sein ehebrecherisches Weib, mit Zuziehung der nächsten Verwandten, Gericht halten, und sie nach Belieben verstoßen und an Geld strafen. Ergrif der Mann die Ehebreche-

rin auf der That, so konnte er sie so wohl als den Ehebrecher verstümmeln oder ermorden, ohne zur Verantwortung gezogen zu werden. Ein gleiches Recht konnten die Väter an ihren Töchtern ausüben, die bei der Verheirathung nicht waren emancipirt, d. h., von der väterlichen Gewalt losgesprochen worden. Durch den Legem Julian de Adulteriis wurden hingegen die Strafen des Ehebruchs theils abgeändert, theils genauer bestimmt. *) Nach demselben wurde der Ehebrecher auf eine öde Insel verwiesen, um die Hälfte seines Vermögens bestraft, und zum Zeugen unfähig gemacht. Desgleichen sollte eine überwiesene Ehebrecherinn auf eine Insel verwiesen, die Hälfte ihres Heirathsguts um ein Drittel ihres Vermögens konfiszirt, und sie zur Zeuginn untüchtig werden. Wenn ein Vater bei seiner Tochter, welche unter seiner Gewalt stand, oder bei der, welche, da sie in seiner Gewalt war, unter seiner Authorität heirathete, in seinem oder seines Tochtermanns Hause einen Ehebrecher antraf, und dazu den Schwiegervater seiner Tochter beizog, so konnte er von Rechts wegen den

*) Hoffmann. de L. Jul. de adult.

Ehebrecher tödten, wenn er zugleich seiner Tochter das Leben nahm. Dem Manne war es erlaubt, den bei seiner Frau in seinem Hause angetroffenen Ehebrecher zu tödten, wenn dieser ein Kuppler, Gaukelspieler, zum singen oder zum tanzen auf das Theater gegangen, bei einem öffentlichen Gericht verurtheilt, und nicht wieder hergestellt worden war ꝛc. Kann und darf ihn aber der Mann nicht tödten, so ist ihm erlaubt, denselben zwanzig Stunden lang in seinem Hause fest zu halten, um indessen Zeugen seines Verbrechens herbei zu schaffen. Nach eben diesem Gesetz durfte auch niemand eine Ehebrecherinn heirathen. Konstantin setzte die Todesstrafe auf den Ehebruch; Justinian ließ es bei dieser Strafe bewenden, allein wegen der Ehebrecherin verordnete er, daß sie ins Kloster verwiesen werden, und wenn sie der Mann in den ersten zwei Jahren nicht wieder zu sich genommen habe, auf immer darinn bleiben solle. Auf eine noch ungereimtere Art verordnete er, daß wenn der Mann, nach einem gegründeten Verdacht den Ehebrecher dreimal in Gegenwart dreier Zeugen schriftlich gewarnt hätte, und ihn dennoch wieder

in Gesellschaft seiner Frau auf eine verdächtige Art antreffen würde, er den Ehebrecher ungestraft tödten könnte.

Bei den alten Deutschen war das Verbrechen des Ehebruchs äußerst selten, und überall der eigenen Ahndung des beleidigten Ehegatten überlassen. Dieser schnitt seiner untreuen Frau, in Gegenwart ihrer Verwandten, die sie für schuldig erkannten, den Lieblingsschmuck der Frauen, das schöne blonde Haare ab, und peitschte sie hierauf nakt als eine Ehrlose zum Dorfe hinaus. *) Diese Privatgerichtsbarkeit mag sich bei den Deutschen lange erhalten haben, und auch wohl die Ursache sein, daß die spätern Gesetze der Angeln, Sachsen, Friesen und anderer deutschen Völker, gar nichts über die Bestrafung des Ehebruchs bestimmen.

Nach einem Gesetze des Recheſuint, war es den Kindern erlaubt ihre ehebrecherische Mutter vor den Gerichten zu belangen. *) Um ein gesellschaftliches Verbrechen zu bestrafen, spielte

*) Tacitus de mor. Germ. c. 18—20.

**) Codex Visigoth. T. IV. L. III.

also der Gesetzgeber mit den edelsten Grundtrieben des menschlichen Herzens, und zerstörte die Rechte der Natur.

Der Pabst Sixtus V. wollte die eheliche Treue durch ein wechselseitiges Mistrauen sichern, und bedrohete daher jeden Ehegatten mit strenger Strafe, wenn er die Untreue des Mannes oder der Frau nicht anzeigte. Dies Gesetz war seiner würdig. —

Nach den Gesetzen der Ost- und Westgothen soll der Ehebrecher und die Ehebrecherinn, dem beleidigten Ehegatten zur Leibeigenschaft und willkührlichen Behandlung übergeben werden. Auch wurde es nirgends für einen Todschlag gehalten, wenn man den untreuen Gatten auf der Stelle ums Leben brachte.

In den alten lübischen Gesetzen war verordnet, den Ehebrecher bei seinem Schaamgliede durch die Stadt zu schleppen, auf den Kack, das ist, an den Pranger zu stellen, uud also beschimpft aus der Stadt zu verweisen. Vor alten Zeiten gab es in Frankreich ein Gesetz, nach welchem der Ehebrecher mit Abschneidung des Glieds, womit er gesündiget hatte, bestraft werden sollte.

Zu einer andern Zeit wollte man dieses Verbrechen durch die Schaamhaftigkeit angreifen, man gab die Ehebrecherinnen allen Vorübergehenden Preis, und ließ sogar eine Glocke ziehen, um diese Züchtigung bekannt zu machen. **) Der Kaiser Theodosius schaffte diesen barbarischen Gebrauch ab.

In andern deutschen Gesetzen findet man Geldbuße, Landesverweisung, Staubbesen und andere geringere Ahndungen des Ehebruchs. In dem Sachsenspiegel aber ist die Enthauptung anbefohlen, welche auch in neueren sächsischen Gesetzen zwar beibehalten ist, aber heut zu Tage nicht mehr ausgeübt wird. Die peinliche Halsgerichtsordnung verweiset bei Bestrafung des Ehebruchs auf die gemeinen kaiserlichen Rechte und spricht überhaupt sehr unbestimmt davon.

Zu bemerken ist, daß nach deutschen Rechten der Begrif dieses Verbrechens nicht wie nach den römischen, auf die, mit einer verheiratheten Frauensperson getriebenen Unzucht eingeschränkt ist, sondern der mit ledigen Personen ausschwei-

**) Socrates Histor. eccel. V. 18.

fende Ehemann macht sich eben dieses Verbrechens schuldig. Diese Ausdehnung entstand bei uns etwa nicht aus dem kanonischen Recht, nach welchem jede Verletzung der ehelichen Treue überhaupt für einen Ehebruch gehalten wird, sie ist vielmehr eine Folge von den strengen Forderungen der ehelichen Treue unserer alten Voraltern. In der Praxis des deutschen peinlichen Rechts, macht man, daher, den in den römischen Gesetzen unbekannten Unterschied, zwischen einem einfachen und doppelten Ehebruch.

Auch nach der brandenburgischen Halsgerichtsordnung und andern deutschen Provinzialgesetzen steht die Strafe des Schwerdts auf den Ehebruch; allein sie ist unter vielen andern barbarischen Gesetzen und Strafen eine von denen, welche nicht mehr ausgeübt wird. Die Menge der Schuldigen, die Macht und das Ansehen reicher Wollüstlinge, und die Schande, welche auf den Ehemann selbst zurückfällt, haben längst den Arm der Gerechtigkeit und des Unterdrückten entwafnet.

Barbarische Völker betrachten die Eheweiber als ihr Eigenthum. Die Behandlung der Wei-

ber verheirathet werden. Wenn daher der rohe Mensch seinem Weibe den Umgang mit andern Männern verbietet, und die Uebertretung dieses Verbots mit grausamer Strenge ahndet, so ist nicht ein Begrif von Liebe und Schaamhaftigkeit, sondern blos der Begrif des Eigenthumsrechts die Ursache davon; denn aus eben dem Grunde überliefert er selbst sein Weib dem Fremden, sobald er ein ihm anstehendes Aequivalent für jede Umarmung bekommen kann.

Die ersten Strafgesetze barbarischer Völker sind immer hart. Ihre zweite Periode ist noch grausamer, sie giebt gewöhnlich die Todesstrafe. Man findet nur gewalthätige Mittel unter ihnen, weil sie mit den milderen Auswegen, die eine gebildetere Vernunft ausfindig macht, gänzlich unbekannt sind. Die Härte der Strafen richtet sich übrigens nach dem Karakter des Volks, und nach den Umständen, unter welchen es lebt. Die dritte Periode der Strafgesetze ist wieder gelind; die auf irgend ein Verbrechen gesetzte Todesstrafe verschwindet in eben dem Maaße, als das Verbrechen sich allgemeiner verbreitet. In der Geschichte eines jeden aus dem Zustande der Barbarei zur

Verfeinerung empor gestiegenen Volks findet man die Belege hierzu.

Ein Ostiake, der seine Frau für untreu hält, sucht ihren Liebhaber auf, und übergiebt ihm Bärenhaare; ist er unschuldig, so nimmt er sie an, ist er hingegen schuldig, so gesteht er seine Schwachheit und vergleicht sich mit ihm über den Preis seiner Frau. Sie handeln beide ungemein ehrlich, sie glauben nämlich, die Seele des Bären tödte innerhalb drei Tagen den Ehebrecher, der sich nicht weigert, das Haar anzunehmen.

Selbstrache ist bei weitem schrecklicher, als die gesetzliche Strafe sein würde. Der nomadische Koriake erwürgt schon aus einem bloßen Verdacht von Untreue seine Frau und ihren Liebhaber; der seßhafte Koriake hingegen, würde die Weigerung seiner Frau den Ehebruch zu vollziehen, als die strafbarste Beleidigung ansehen.

Unter den Kurilern fordert der Mann den Liebhaber seiner treulosen Frau zum Zweikampfe heraus. Jener empfängt von diesem zuerst drei Hiebe mit einer Keule von der Dicke eines Arms; diese Hiebe versetzt er nachher seinem Gegner; in dieser Ordnung dauert der Keulenkampf so lange,

bis einer von beiden fällt oder um Gnade fleht. Der Verführer, der die Ausforderung nicht annimmt, wird beschimpft, und muß überdies den beleidigten Ehemann dadurch schadlos halten, daß er ihm Vieh, Kleider und Lebensmittel giebt.

Unter den Hindus steigt die Strafe des Ehebruchs mit dem Range des Weibes, das man verführt hat *) Wer mit einer Frau aus einer vornehmen Kaste Ehebruch begeht, wird nicht allein seiner Geburtstheile beraubt, sondern noch auf eine eiserne glühende Platte gebunden, und auf derselben verbrannt. Die Braminen, die nie mit dem Tode bestraft werden können, und andere höhere Kasten, wenn sie dies Verbrechen mit Personen aus einem niedrigen Stamme begangen haben, büßen solches mit geringer Geldstrafe. Bricht die Frau eines Braminen die Ehe mit einem Manne aus einer höheren Kaste, so scheert man ihr das Haupt, überschmiert sie mit Butter, und läßt sie nakt auf einem Esel durch die Stadt reiten; hat sie sich aber dieses Verbrechens mit einem Manne aus

*) Sonnerat Voyages a la Chine etc. T. I.

einer niedrigen Kaste schuldig gemacht, so werden ihr nicht allein die vorgedachten Strafen aufgelegt sondern das Gesetz fügt noch hinzu: oder sie soll von den Hunden gefressen werden. Geht eine Frau zu einem Manne und verleitet ihn zum Ehebruch, so soll man ihr Ohren, Lippen und Nase abschneiden, sie auf einem Esel reiten lassen und ersäufen oder den Hunden vorwerfen. Ehebrüche mit Weibern aus gleicher oder niedrigerer Kaste, werden mit dem Schwerdte bestraft; ist die That gewalthätigerweise geschehen, so sind der Verlust des Vermögens, die Beraubung der Mannheit und der Ritt auf einem Esel durch die Stadt die Folgen davon.

In Siam wird die Ehebrecherinn einem Esel Preis gegeben, und dann hingerichtet; *) in Tunkin und Cochinchina wird sie von einem Elephanten zertreten.

In Ländern wo Vielweiberei herrscht, sollte man die Untreue nicht mit dem Tode strafen, und grade in diesen Ländern findet man die schrecklichsten aller Strafen.

*) Loubere descript. du royaume de Siam.

Die Strafe der Ehebrecherinnen auf der Goldküste ist desto größer, je vornehmeren Standes der beleidigte Mann ist. Dieser rächt sich so lange an dem Ehebrecher und seinen Verwandten bis sie endlich den Ort verlassen müssen. Doch kaufen sich auch hier die Ehebrecher oft mit Gelde los; man hat Beispiele, daß sie über 3000 Thaler bezahlen mußten. Die Strafe der Ehebrecherinnen ist nicht so streng, sie werden entweder weggejagt, oder kaufen die Wegjagung mit zwei Unzen Gold ab. Nur die ehebrecherischen Beischläferinnen werden ohne Gnade hingerichtet. Da ihrer zwanzig bis dreißig nur einen Mann haben, und sie bei jenem Verbrechen weniger als die Männer zu befürchten haben, so wird man sich nicht wundern, wenn sie keine Künste unversucht lassen, die Männer zu reizen. Ja sie gehen in ihrer geilen Wuth so weit, daß wenn sie einen Jüngling allein bekommen, sie ihm die Kleider abreissen und sich auf ihn werfen, mit der Drohung, ihn bei ihrem Manne anzuklagen, als habe er sie verführen wollen, wenn er nicht ihre Wünsche erfüllte.

Am eifersüchtigsten sind die Negern in Sofola, wo sie eine Mannsperson am Leben strafen, welche sich auf den Stuhl oder die Matte einer verheiratheten Frau hinsetzt. In Juida büßt der Verführer einer Ehefrau das Leben ein, und seine Familie geräth in die Sklaverei. Der Mann hat das Recht, seine Frau durch den Henker aufknüpfen oder enthaupten zu lassen.

Bosmann sah hier die Hinrichtung eines Negers, welcher mit einer Frau des Königs war ertappt worden. Zuerst wurde er auf einen erhöheten Platz gestellt, um mehreren Großen zum Ziele ihrer Wurfspieße zu dienen. Hiermit führte man ihn zu der treulosen Frau, in deren Gegenwart man ihm das Zeugungsglied abschnitt, welches er selbst ins Feuer werfen mußte. Beide wurden in eine tiefe Grube hinabgeführt, der Henker begoß sie mit siedendem Wasser, und warf über sie die Grube mit Erde zu.

An andern Orten ist der Mann selbst Henker seines ehebrecherischen Weibes. Bei den Itzipeques schnitt er ihr öffentlich Nase und Ohren ab. In Diarbeck wird die Unglückliche von ihrem Manne, ihrem Bruder und ihren nächsten

Anverwandten hingerichtet, und ein jeder der ins Haus tritt, muß die Leiche mit einem Dolche durchbohren. In Korea muß der Vater selbst seine ehebrecherischen Kinder ums Leben bringen. Den Verbrechern steht es frey, sich eine Todesart zu wählen; gewöhnlich wollen die Verbrecher von hinten zu durchbohrt, die Weiber aber erwürgt seyn.

Die Abyssinier jagen ihre ehebrecherischen Weiber aus ihren Häusern. Sie legen ihnen Lumpen an, und geben ihnen weiter nichts als eine Nadel mit, um sich ihres Lebens Unterhalt erwerben zu können.

Auf den marianischen Inseln genießt das schöne Geschlecht den merkwürdigen Vorzug, daß ein Mann der seine Frau im Ehebruche ergreift, zwar den Liebhaber tödten, aber ihr auf keine Weise übel begegnen darf. Entdeckt hingegen die Frau eine Untreue an ihrem Manne, so kann sie ihn nach ihrer Willkühr strafen. Zur Vollziehung dieser Strafe, versammelt sie alle Weiber aus der Nachbarschaft, die sich mit Lanzen bewafnen, die Mützen ihrer Männer aufsetzen, und wie Furien das Haus des Ehebrechers bestürmen, alles verheeren, und den Eigen-

thümer, wenn er nicht schon entflohen ist, ermorden.

Daß unter den übrigen Völkern in Afrika und Amerika, die von Weibern beherrscht werden, die Bestrafung des Ehebruchs zu deren Gunsten ist, läßt sich leicht denken.

Zweiter Abschnitt.

Das Schicksal der Ehe, unter den Bischöfen und Päbsten.

Als Konstantin sich in die Arme der christlichen Kirche warf, waren ihre Anhänger schon zahlreich und fruchtbar. Dieser Monarch hatte Verbrechen zu tilgen, Feinde auszurotten, und seine Ursurpation fest zu gründen. Mit jenem politisch geistlichen Schritt erwarb er sich zugleich eine Absolution, ein Kriegsheer, und die Gunst eines fanatischen Volks. Er nahm aus der Priesterschaft seine geheimsten Räthe; kirchliche Vorschriften und Verfassungen wurden eingeführt. Das Ehewesen ward bald eine reiche Quelle für die bischöfliche Schatzkammer. Die Ehechei-

dung *) mußte seit 449 **) durch eine feyerliche Handlung geschehen. Justinian schränkte die Ehescheidung ein und band sie an genaue Formalitäten. Er war überhaupt dem schönen Geschlecht sehr hold, verwandelte die Ehebruchsstrafe des Schwerdts welche die Weiber traf in Schläge und Kloster wovon wie man sagt, seine geliebte Theodore, die Triebfeder war. Durch seine Novelle von 541. schrieb er drei Wege zur ehelichen Verbindung nach den verschiedenen Klassen der Bürger vor. Sein Zweck war, wie er selbst sagt, den Heirathen, besonders unter den Personen von Wichtigkeit, eine desto feierliche Sanction zu verschaffen. Ohne die Formalitäten eines Vertrags über die Mitgabe und Hochzeitgeschenke, war die Heirath nicht gültig. Bei Personen aus der

*) Die von Romulus eingeführte Verstoßung war höchst ungerecht, indem ein solches Recht die Ehre und das Glück der einen Menschenhälfte dem Eigensinn der andern Preis gab; allein bald ward zur Ehescheidung die Verstoßung und die Trennbarkeit der Ehen wurde bald ein Grundgesetz in Rom.

**) L. 8. Cod. de repud.

mittlern Klasse durfte dieses Band auch in Gegenwart eines Priesters und einiger seiner Notarien geknüpft werden; diese unterzeichneten den gegenseitigen Vertrag, und damit war die Ehe bestätigt. In der untersten Volksklasse war es erlaubt, sich nach alter Uebung zu verheirathen, nämlich in Gegenwart einiger Freunde, ohne Vertrag oder Anwesenheit eines Priesters. Diejenigen welche eine Ehe mit einander schließen wollten, zeigten es den Vorstehern der Kirche an, um sich von denen, die im bloßen Konkubinat lebten, zu unterscheiden. Die bürgerlichen Gerichtsstühle waren noch von heidnischen Richtern besetzt, daher war die Gemeine in Ehestreitigkeiten die brüderliche Schiedsrichterin. An religiöse Verbindlichkeit dachte man jetzt noch nicht.

Die schwachen Einschränkungen Justinians waren jedoch von solchen Ungereimtheiten begleitet, daß Justin, sein Sohn, sich genöthiget sahe, die Ehescheidung, wie vorhin wieder ganz frei zu erklären, denn, sagte er, wenn gegenseitige Zuneigung das Wesen der Ehe ausmacht, so ist gegenseitige Abneigung ein hinreichender Grund zur Trennung.

Die unermeßliche Freigebigkeit Karls des Großen, bereicherte die Kirche, und die Schwachheit Ludwigs des Einfältigen erhob den Bischof zn Rom zur kolossalischen Höhe. Dieser bis jetzt noch immer Vasall vom Kaiser, bemächtigte sich nun des oberpriesterlichen Diadems, ohne weitere Bestätigung des Kaisers. Ludewig überlies dies Wahlrecht den Händen der Priester.

Im Orient war der Gang der Priesterschaft politischer. Sehr oft unnütz, aber doch immer geschont waren ihre Versuche die Ehe der geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Endlich bestätigte Leo VI. ihre Forderung, daß der vorhin schon üblich gewesene priesterliche Seegen bei der ehelichen Einweihung als eine wesentliche Form der Ehe unentbehrlich seyn sollte.

In dem neunten Jahrhundert begann der kirchliche Despotismus, die Religion ward ein Medusenkopf, vor welchem die Zerstörung herging, sie drückte jeder, menschlichen Anstalt ein heiliges Gepräge auf, wobei der Ehrgeiz und Eigennutz der Priester seine Rechnung fand. "Gott hat die Ehe geweiht sein Wille und seine Rathschlüsse sind ewig; die

Ehe muß also auch ewig seyn; Christus hat seine Gespons die Kirche niemals verlassen, er hat sie beständig als seine durch den Glauben, Liebe und Gnade vereinigte Braut geliebet. Die Vereinigung zweyer Eheleute ist das Zeichen dieser Vereinigung Christi mit der Kirche, das große Sakrament, wie es der Apostel nennt, daher soll auch die Ehe unauflöslich seyn — so radotirte man und die Ehe ward zum Sakrament *) Im zwölften Jahrhundert war es in den Augen der Laien völlig entschieden, daß alle Ehesachen für die geistliche Obrigkeit der Kirche gehörten. — Indem diese selbst gebrüteten Systeme für einen Theil der Klerisei eine reiche Quelle waren, sich in träger Ruhe fette Bäuche zu mästen, erhitzte sich ein anderer den Kopf durch scholastische Philosophie, und versank in ein unabsehbares Labyrinth von unsinnigen Zänkereien. Nach dem festgesetzten Unterschied zwischen einer gesetzmäßigen

*) Im griechischen Text ist Sacrament so viel als Geheimniß. Worinn das Sakrament der Ehe aber eigentlich bestehe, hat bis jetzt kein menschlicher Verstand ausfindig machen können, weil — keiner darinn ist.

genehmigten und vollbrachten Ehe *) warf man z. B. die Fragen auf: Kann die von den Christen durch einen rechtmäßigen Vertrag geschlossene, aber noch nicht vollbrachte Ehe durch die Profeßion in einen, von der Kirche approbirten, Ordensstand aufgelößt werden? Kann die rechtmäßig geschlossene auch vollbrachte Ehe der Ungläubigen aufgelöset werden, wenn ein Theil sich zum Glauben bekehrt, und der andere bei ihm ohne Lästerung Gottes nicht bleiben will?

Unter allen Zweigen der päbstlichen Einkünfte, waren keine einträglicher, als die zahllosen Dispensationen, bald von Blutsfreundschaft, bald von der natürlichen, bald von der geistlichen Verwandschaft. —

Wenn auch Jahrtausende hindurch die menschliche Vernunft, von Vorurtheilen und Irrthümern er-

*) Die gesetzmäßige Ehe (matrimonium legitimum) ist der eheliche Vertrag, der von Ungläubigen nach den Gesetzen ihres Landes geschlossen wird, die genehmigte (ratum) ist jener Vertrag, welcher zwischen Christen gemacht wird, und die vollbrachte (consummatum) ist die durch eheliche Pflichtleistung vollzogene Ehe.

stickt, hinschlummert, so verlöscht doch nie ihr ursprünglicher immer fortglühende Funken. Ein Mönchgezänk *) zerriß plötzlich den Schleier, der ganz Europa zwölf Jahrhunderte hindurch in Finsterniß verhüllt hatte. Die Reformation begann, der geistliche Koloß war zertrümmert, und die Ehe verlor das Gepräge eines Sakraments und ward in einem großen Theile von Europa wieder zu einem bürgerlichen Vertrag. Aber dennoch hat die Kirche, — man verzeihe es jenen ersten Zeiten nach der Reformation, wo das tief eingewurzelte kanonische Recht unentbehrlich schien — bis auf den heutigen Tag, ihre Erkenntniß über wesentliche Ehesachen, solche, die Schließung und Trennung der Ehe betreffen, unbefugter Weise beibehalten. Unsere evangelische Landesherren haben sich das Recht, Anordnungen in Ehesachen zu machen, als Bischöfe reservirt, und zu deren Tribunalen, die so genannten Konsistorien oder Ehegerichte bestellt.

*) Bekanntlich gaben die Zänkereien der Augustiner und Dominikaner über die Indulgenzen des Pabst Leo X. Luthern die erste Gelegenheit zur Reformation.

Obgleich Luther den Einfluß der kirchlichen Gewalt auf die Ehe durchaus aufgehoben wissen wollte, und ausdrücklich sagt, daß die Trauung nicht allenthalben üblich sey, und vor die weltliche Obrigkeit gehöre, *) so ist doch noch in der Reformation unter den Protestanten die priesterliche Einseegnung als ein wohlhergebrachter Gebrauch beibehalten worden. In Holland wird jedoch die priesterliche Trauung nicht für nothwendig

*) In Luthers Traubüchlein, in der Vorrede heißt es: So manches Land, so manche Sitten, sagt das gemeine Sprüchwort. Demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft, gebühret uns Geistlichen oder Kirchendienern, nichts darinn zu ordnen oder zu regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Lande hierinn ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweimal zur Kirche, beide des Abends und des Morgens, etliche nur einmal. Etliche verkündigen und bieten sie auf der Kanzel auf, zwei oder drei Wochen zuvor. Solches alles und dergleichen laß ich Herrn und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es geht mich nichts an. Aber so man von uns begehrt, für der Kirche oder in der Kirche sie zu segnen, über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbe zu thun.

wendig gehalten; die gerichtliche Bestätigung der gegenseitigen Einwilligung vor der Obrigkeit ist da schon hinlänglich.

Man hat schon öfters über Entbehrlichkeit und Nothwendigkeit der priesterlichen Sanction gestritten, und unter andern behauptet, daß die kirchliche Trauung aus dem Grunde zu verwerfen sey, weil es schädlich wäre, einem einzelnen Gesetze im Staat ein ausgezeichnetes Vorrecht vor den andern einzuräumen, denn der unaufgeklärte Bürger ziehe daraus folgenden Schluß: "Gott selbst will nicht, daß ich jenen Kontrakt oder jenes Gesetz der Ehe breche; die andern sind wohl nur von Menschen gemacht und mit denen hat es daher nicht so viel zu bedeuten.„ Allein es ist falsch, daß es bürgerliche Verträge giebt, die in Rücksicht ihrer Erfüllung von größerer uud geringerer Wichtigkeit sind, und deren Verletzung eben daher mit ungleichen Strafen belegt werden. Niemand wird aber leugnen können, daß das eheliche Verhältniß und die damit verbundene Glückseeligkeit eine der wichtigsten Gegenstände für die bürgerliche Gesellschaft ist; daß religiöse Sanction, wodurch man der Ehe ein ehrwürdiges Ansehen giebt, ein

Band mehr ist, und also von dem größten Nutzen seyn könne. Auch ist übrigens offenbar, daß einem andern Vertrage eine größere Heiligkeit keineswegs dadurch zuwachsen werde, wenn man der ehelichen Verbindung einen Theil der ihrigen entreissen würde.

Aber warum will man immerhin den Menschen in einem heiligen Wahne hinhalten, der für den aufgeklärten Theil unnütze, für den Nichtaufgeklärten aber, sobald es in seinem Kopfe helle wird, gefährlich ist? Wird man je auf diesem Wege den Menschen dem Gebrauche seiner sittlichen Freiheit nähern? — Und sollte man nicht grade bei einem Bunde, dessen Elemente die Natur mit Flammenzügen in jedes Menschenherz gräbt, die Gesetze lösen, um die Sitten zu binden! *)

*) Hierüber ein Mehreres im IV. Band der Gynäologie.

Dritter Abschnitt.

Ueber den Zweck der Ehe.

Die Fortpflanzung unserer Gattung ist das große Interesse der Natur, die Hauptbestimmung des menschlichen Daseins. Zur Erreichung dieses Weltzwecks, bedurfte das sinnliche Geschöpf als Mittel, sinnliche Antriebe; es ward daher der Geschlechtstrieb in die Natur gepflanzt, und dessen Befriedigung mit einem unwiderstehlichen Reize verknüpft. Die Ehe ist also die Vereinigung von Personen beiderlei Geschlechts, zur gemeinschaftlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes, als Mittel zur Fortpflanzung der Art. Es würde Beleidigung der, die Fortpflanzung des Geschlechts bezielenden Natureinrichtung seyn, wenn sich Personen nur blos zur Befriedigung

der Geschlechtslust verbänden, oder wenn sie die Fortpflanzung absichtlich oder wissentlich hinderten; ihre Verbindung würde nicht den Namen der Ehe, sondern vielmehr den einer privilegirten Hurerei verdienen.

Nach der Natureinrichtung ist also Fortpflanzung des Geschlechts der Hauptzweck der Ehe, wo dieser nicht erreicht werden kann, da ist auch keine Ehe im eigentlichen Verstande. Jedoch verbietet das Naturrecht nicht die Verbindung zwischen Personen beiderlei Geschlechts, die zum Kinderzeugen schlechterdings unfähig sind, eben so wenig, als der Staat befugt ist, derselben seine Sanction zu verweigern. Es giebt Menschheitszwecke, worauf sich engere Verbindungen zwischen Personen beiderlei Geschlechts gründen, und alle bürgerliche Wirkungen der ehelichen Gesellschaft fordern können.

Vom Naturzweck der Ehe, sind die gewöhnlichen Beweggründe zum heirathen, sehr verschieden. Einer heirathet um eine gute Haushälterinn, ein anderer um Geld, ein dritter um angesehene Verwandte und Gönner zu bekommen;

die meisten um den Instinkt zum Beischlafe zu befriedigen. —

Wenn es Zweck der Ehe ist, moralische Wesen zu zeugen, so ist es nicht nur Pflicht das physische Dasein derselben zu erhalten, sondern ihnen auch das moralische zu geben, d. h., ihre moralischen Kräfte zu entwickeln, sie zu erziehen. Mit dem Zweck der Zeugung ist also der Zweck der Erziehung unmittelbar verbunden. Die Erziehung ist eine stillschweigende Bedingung des ehelichen Vertrags, und jeder Gatte ist berechtiget von dem andern zu fordern, zur Erhaltung und Erziehung der Erzeugten beizutragen.

Der eheliche Vertrag muß dem allgemeinen Grundsatze über gesellschaftliche Verträge gemäß geschlossen werden, das heißt, die Paciscenden müssen den moralischen Gebrauch ihrer Freiheit haben, es muß weder List noch Gewalt dabei angewandt, noch eines dritten Recht gekränkt, es darf kein Recht der Menschheit und Menschlichkeit dabei verletzt werden.

Mit wesentlichen Zwecken, Rechten und Verbindlichkeiten der ehelichen Gesellschaft, können noch andere Zwecke verbunden werden, worauf

sich ebenfalls gewisse Rechte und Verbindlichkeiten gründen, z. B. standesgemäße Erhaltung, die aber nicht das Wesen ausmachen helfen. In Ansehung solcher ausserordentlichen Bedingungen der Ehe, kommt es auf den ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag an; der leztere bezieht sich auf bürgerliche Rechte, Sitten und Gewohnheiten, deren Inhalt, ohne ausdrücklich wiederholt zu werden, als bekannt und genehmigt vorausgesetzt wird.

Die Erfahrungen über die physische und sittliche Natur des Menschen lehren uns, daß der moralische Zweck der Ehe, die Fortpflanzung der Art, nur sehr unvollkommen erreicht, und die daraus entstehende Verbindlichkeiten, die Erziehung der Erzeugten, nicht in ihrem ganzen Umfange erfüllt werden können, wenn nicht beide Gatten in dem engsten Bande der Liebe und Glückseligkeit ihre Kräfte zu gemeinschaftlichen Zwecken verbinden. Das Maaß der zu erreichenden Vollkommenheiten muß desto größer sein, und es müssen desto mehrere Zwecke erreicht werden können, je länger die Dauer einer Gesellschaft ist. Die Stimme der praktischen Vernunft hat daher längst ent-

schieden, und es ist von den gebildesten Völkern anerkannt worden, daß der, dem großen Menschheitszwecke, dem Fortschritt zur höheren Kultur, untergeordnete eheliche Zweck nur dann in dem größtmöglichsten Maaße erreicht werden kann, wenn,

1. Die Ehe auf die ganze Lebenszeit geschlossen,

2. Wenn nur zwei Personen von verschiedenem Geschlecht sich mit einander vereinigen, und

3. Wenn sie sich verbindlich machen, die sinnlichen Freuden der Liebe mit keiner andern Person zu theilen.

Wenn es daher im Allgemeinen, (in genere, wenn gleich nicht universim) der Bestimmung des Geschlechtstriebes, und den übrigen Zwecken der Menschheit Abbruch thut; wenn es Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit gegen sich selbst, gegen den andern paciscirenden Theil oder gegen die Nachkommenschaft ist, temporäre Geschlechtsverbindungen, Konkubinat, Vielweiberei, Vielmännerei, oder Gemeinschaft der Weiber einzugehen, so werden alle diese Verbindungen in gesitteten Staaten untersagt, und es ist daher Pflicht des Bürgers in Ansehung der Ehe,

1. Diese Verbindungen überall und auch dann zu vermeiden, wenn er sie außer dem Staate, worin er lebt, für seine Person in dem einzelnen Falle, ohne Unsittlichkeit eingehen könnte.

2. Diejenigen Nebenbestimmungen zu beobachten, die der Staat, dessen Bürger er ist, mit einer bürgerlichen rechtmäßigen Ehe verbunden hat, und die öfters nur um gewisser zufälligen Folgen willen festgesetzt worden sind. Dahin gehört z. B. bei uns das Verbot, nahe Verwandten zu heirathen, die Formalitäten, die als Kennzeichen eines bürgerlich gültigen Ehevertrags angesehen werden rc. Sich eine Maitresse zu halten, streitet in den mehresten Fällen gegen die Pflicht eines guten Bürgers, wenn auch andere moralische Verhältnisse es erlauben. *)

*) S. Gynäologie B. IV.

Vierter Abschnitt.

Von den Ehehindernissen.

Wenn ein Vertrag rechtliche Wirkungen hervorbringen soll, so muß er nach seinen, in den Gesetzen bestimmten Eigenschaften geschlossen worden seyn. Die Eigenschaften eines jeden Vertrags, also auch des ehelichen, betreffen entweder sein Wesen oder seine Form. Es müssen daher Personen, die eine Ehe schließen wollen

1. Die zur Erfüllung des Ehezwecks taugliche persönliche Beschaffenheit haben
2. Die moralische Fähigkeit haben, einen Ehevertrag einzugehen, und
3. Bei der Schließung die gesetzlich vorgeschriebene Form beobachten.

Jeder Mangel eines wesentlichen oder formalen Eheerfordernisses, macht also in der allgemeinsten Bedeutung ein Ehehinderniß aus.

Hieraus folgt die verschiedene Eintheilung, welche die Juristen von den Ehehindernissen machen.

A. Natürliche Ehehindernisse, wenn eine persönliche Unfähigkeit zur Ehe vorhanden ist; diese sind

a. absolute, wenn sich ein Theil oder beide in einem völligen Unvermögen zur Erfüllung der Ehezwecke befinden,

b. relative, die sich auf ein besonderes Verhältniß, das den Ehezweck zwischen gewissen Personen hindert, gründen, z. B. eine unüberwindliche Disproportion der Zeugungsglieder.

B. Positive gesetzliche Ehehindernisse, sind solche, nach denen gewissen, sonst ehefähigen Personen die Ehe entweder überhaupt, oder nur in Ansehung gewisser Personen untersagt ist. Diese heissen eigentlich Eheverbote, und sind nach der Verschiedenheit der Ehegesetze, entweder weltliche oder kirchliche Eheverbote. Diese positive Hin-

dernisse beziehen sich entweder unmittelbar auf die Gesetze des Staats und der Kirche, oder auf die Rechte von Privatpersonen, jene sind öffentliche, diese Privatehehindernisse.

In Ansehung der Wirkung sind die Hindernisse entweder vernichtende (impedimenta matrimonium dirimentia) die die eingegangene Ehe als wahre Ehe zur unerlaubten und nichtigen Handlung machen; hieher gehören z. B. alle natürliche Ehehindernisse; oder aufschiebende (impedientia,) welche die Schließung der Ehe nur so lange aufschieben, als gewisse Umstände nicht gehoben sind; z. B. der gemachte Einspruch eines dritten. Die vernichtenden Eheverbote werden zuweilen durch Dispensation gehoben, und sie sind daher entweder aufheblich oder nicht aufheblich.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß alle Ehehindernisse vor wirklich geschlossener Ehe vorhanden sein müssen. Ereignet sich hingegen während der bereits angefangenen Ehe ein Ehehinderniß, daß vorher ihrer Verbindung im Wege gestanden haben würde, so werden dadurch die Wirkungen der bis dahin gültigen Ehe nicht aufgehoben. Kann

der in der Folge sich ereignete widrige Umstand einem Ehegatten zur Last gelegt werden, so ist Bestrafung oder Ehescheidung die Folge davon.

Natürliche Ehehindernisse.

Die natürlichen Erfordernisse der Ehe, betreffen überhaupt die körperliche und moralische Fähigkeit zur Erfüllung der Ehezwecke, und insbesondere beziehen sich jene auf das Alter, das physische Vermögen und die Gesundheit, diese aber auf die Freiheit des Willens, der sich ehelich verbindenden Personen.

Unreifes *) allzuhohes und allzuungleiches Alter der Personen läßt die gehörige Erfüllung der Ehezwecke nicht erwarten.

Die Bestimmung des schicklichen Alters zum Eheschließen, war bei den Griechen und Römern ein wichtiger Gegenstand der Gesetzgebung. Lykurg verbot den Jünglingen sich vor dem 37sten

*) Ueber die Geschlechtsreife, s. Gynäologie B. II. S. 141.

Jahre zu verehelichen, den Mädchen aber, damit sie sich besser an die Lebensart ihrer Männer gewöhnen möchten, befahl er, sich um das siebzehnte Jahr zu verheirathen. Die Absicht bei diesen Gesetzen ging auf eine desto gewissere Erzeugung gesunder und starker Kinder; eben so dachten auch die alten Deutschen. Aristoteles wollte, daß der Mann zwanzig Jahr älter sey, als das Weib, damit sie zugleich aufhörten, Kinder zu zeugen. Bei den Römern war zwar das 14te Jahr bei den Jünglingen, und das 12te bei den Mädchen zum Zeitpunkt der Reife gesetzt, und weil die Naturen nicht alle gleiche Reife haben, und Väter oft unmündige Kinder mit der Ehe übereilten, so wurde die Besichtigung der Geburtstheile eine Zeit lang als nöthig angesehen, hierauf aber vom Justinian als unschicklich aufgehoben.

Weil von der Verschiedenheit des Klima und besonders der Lebensart und Erziehung der Zeitpunkt der Geschlechtsreife abhängt *) so kann man kein allgemeines Gesetz zum Eheschließen festsetzen. Nach dem gemeinen Gesetz ist daher nur

*) S. Gynäologie B. II. S. 141 und über die verfeinerte Erziehung B. IV.

die Unmündigkeit ein vernichtendes Ehehinderniß. Mehrere Gesetzgeber haben den äußerst wichtigen Einfluß der frühen Ehen auf das Bürgerwohl und auf die Verbindlichkeit der Menschen eingesehen, und daher durch besondere Landesgesetze das erforderliche Alter bestimmt. In Preußen ist z. B. für die Jünglinge das 18te, für die Mädchen das 15te Jahr, im Braunschweigischen den erstern das 18te, den andern das 15te festgesetzt. *)

Man wendet zwar gegen das Verbot der zu frühen Ehen ein, daß solches nur größere Ausschweifungen der Jugend veranlassen, und der Jüngling sich vor seiner Verheirathung schon erschöpft haben würde, wogegen ihn eine vor dem Ausbruch allzuheftigen Leidenschaften eingetretene Ehe schützen werde. **) Aber warum wollte

*) Selbst rohe Völker erkennen die Nothwendigkeit einer Aufsicht, über das Zeugungsgeschäft; z. B. die Kalmycken, s. Pallas Reisen. B. I.

**) Der witzige Verfasser des Buchs, über die Ehe sagt: Ist es nicht Schade, daß das erste Glas vom Jünglinge, denn wie soll ers anders machen? einer Buhlschwester zugebracht wird, und

man da ein verzweiflungsvolles Mittel anwenden, wo gelindere nicht nur vorhanden, sondern auch sicherer als jenes sind, denn, würde man allgemeiner darauf rechnen können, daß der Unmäßige sich als Ehemann der Mäßigkeit besser befleißigen werde? *)

Da in einem hohen Alter die Zeugungsfähigkeit gewöhnlich aufhört, so ward in den älteren römischen Gesetzen dem sechzigjährigen Alten nnd dem fünfzigjährigen Weibe die Erlaubniß zum Heirathen ganz abgesprochen, in der Folge wurde aber dieses Verbot anfgehoben. Heutiges Tages sind Ehen zwischen Personen von verhältnißmäßig hohem Alter überall erlaubt, und haben alle rechtliche Wirkungen. Man kann den Menschen das natürliche Recht nicht nehmen, sich durch das engste Band zu einem gewissen Zwecke der Menschheit zu verbinden.

die Hefen für ein ehrliches Mädchen aufbehalten werden; und wer kann es ihr verdenken, wenn es sich zu seiner Zeit nach einer frischen Bouteille umsieht. 3te Aufl. S. 17.

*) S. Gynäologie B. IV.

Eine größere Aufmerksamkeit des Staats verdienen hingegen die Ehen zwischen Personen von sehr ungleichem Alter, besonders die zwischen einem Jüngling und einer alten Frau. Gleichwohl sind solche unnatürliche Ehen nirgends durch bürgerliche Gesetze beschränkt. *)

Wenn der Staat in einem gesunden fruchtbaren Glied der Gesellschaft, sein bestes Eigenthum besitzt, so ist es eine seiner heiligsten Pflichten darüber zu wachen, daß solches nicht die Hauptbestimmung seines Daseins verfehle, und in Rücksicht des Fortpflanzungsgeschäfts aus der Klasse seiner Bürger verschwinde. Die moralisch üble Folgen sind nicht minder wichtig. Die Natur versagt dem mit Gold erkauften Jüngling das Feuer der Einbildungskraft; in einer immerwährenden Selbsttäuschung, in einem ewigen Zwange umarmt er aus kalter Pflicht einen Gegenstand, der Ekel und Abscheu in ihm erregt; er ermattet im

Genuß

*) In Genua herrscht jedoch ein Gesetz, nach welchem ein Mann welcher 60 Jahre zurückgelegt hat, weder ein Mädchen noch ein Weib zur Ehe nehmen darf, welche um die Hälfte jünger sind, als er selbst.

Genuß der Liebe, anstatt dadurch seinen Lebenskräften einen neuen Schwung zu geben; er verschwendet seine Jugendkräfte, um ein Feld zu bauen, das nie Früchte trägt; er ist ein Hochverräther an dem Heiligsten der Menschheit. Aber auch an der, welche zu ihrer eigenen Schmach sich eines hofnungsvollen Jünglings im Angesichte aller reizenden, jugendlichen Schönen des Landes bemächtigte, rächen sich gewöhnlich die traurigsten Folgen; der niedrige Sklave des blendenden Goldschimmers, erkauft sich für eine unglückliche Nacht eine glückliche Stunde in den Armen einer feilen Buhlerinn, für eben das Geld wofür er selbst erkauft war. Der Dämon der Eifersucht mit allen seinen vergiftenden Gefährten beginnt seine Wuth, und man sieht zwei Menschen unter dem Schutz der Gesetze sich physisch und moralisch morden.

Jeder Menschenbeobachter muß mit mir eingestehen, daß dies Uebel in unsern Zeiten, mehr als jemals um sich greift, daß man überall eine Menge theils junge Faullenzer findet, die sich an der Seite eines alten reichen Weibes ein bequemes Leben zu verschaffen, theils eitle Dirnen, die durch das

baldige Ende eines abgelebten Gatten ein ansehnliches Erbtheil zu erhaschen suchen.

Es wäre daher zu wünschen, daß die von mehreren Menschenfreunden gethanenen Vorschläge ausgeführt würden, daß man nämlich die Zeit, die das weibliche Geschlecht im Zeugungsvermögen in Rücksicht auf frühere Reife zum voraus hat, dem männlichen Alter, in Erlaubniß mit jüngern Frauenzimmern Ehen einzugehen, hinzusetzte, und indem man einem Weibe von 48 Jahren, keine Ehe mit einem jüngern als 60jährigen Manne ad mutuum adjutorium zu schließen erlaubte, auch einem 50jährigen Manne nicht gestattete, sich eine Person unter 28 Jahren zu wählen, welche bis zu dem höheren und schwächeren Alter ihres Mannes dem Staat und der Natur ihre Schuldigkeit abgetragen haben würde. Hingegen dürfte es dem 60jährigen Freier nicht zustehen, eine jüngere als 38 bis 40jährige Person zur Ehe zu nehmen. Jedoch würde in Ansehung derer, welche in einer vorhergegangenen Ehe Kinder gezeuget, und um den Wittwen die Wiederverheirathung zu erleichtern, eine Ausnahme gemacht werden müssen.

Zu den physischen Ehehindernissen gehört ferner das körperliche Unvermögen Kinder zu zeugen. Es hebt die eheliche Verbindung auf, sobald erweislich ist, daß es schon vor der Ehe vorhanden gewesen ist; ist es aber während der Ehe entstanden, so gestattet weder die römische noch protestantische Kirche die Trennung. Man zählt es unter die in einer Ehe zu duldenden Unglücksfälle, wenn der Ehegatte sich nicht selbst vorsetzlicherweise solches zugezogen hat. Gegen diesen Gerichtsgebrauch ist jedoch zu erinnern, daß es ungerecht ist, einen Ehegatten aus diesem Grunde zu zwingen, auf Unkosten seiner Gesundheit, seine Naturtriebe zu unterdrücken. — Das Unvermögen muß ferner unheilbar seyn; kann solches durch Heilmittel gehoben werden, so muß der Ehegatte sich demselben unterziehen, es sei denn, der Versuch wäre mit Lebensgefahr verknüpft. Absolutes *) Unvermögen macht ein allgemeines vernichtendes Ehehinderniß aus, relatives Unvermögen hindert aber nur die Ehe mit der Person mit welcher der Beischlaf nicht ausgeübt werden kann,

*) S. Gynäologie B. S. II. 228. u. f. Ueber die Gebrechen bei den Geschlechtsverrichtungen.

und ist daher nur ein besonderes vernichtendes Ehehinderniß.

Das Unvermögen des beschaldigten Ehegatten, muß durch die Besichtigung von Kunstverständigen erwiesen werden. Ist das Urtheil der Kuustverständigen nicht zuverläßig, oder widerspricht der beschuldigte Ehegatte dem vorgeblichen Unvermögen, so muß eine neue Besichtigung vorgenommen werden. Fällt diese zuverläßig aus, so hat die Nichtigkeitserklärung der Ehe statt, ist aber nicht aller Zweifel gehoben, so ist das letzte Mittel, die nach den Gesetzen vorgeschriebene dreijährige Probe zu versuchen. *) Wird nach dieser Zeitfrist die Klage noch immer fortgesetzt, so läßt man den klagenden Theil, wenn der beschuldigte Gatte widerspricht, zum Ergänzungseid. Widerspricht aber der Beschuldigte nicht, so müssen beide Theile das behauptete Unvermögen beschwören.

Die Zeit, binnen welcher eine solche Ehevernichtungsklage nach eingegangener Ehe angebracht werden muß, ist in den Gesetzen nicht be-

*) Es ist nicht abzusehen, wozu der lange Zeitraum von drei Jahren erforderlich ist?

stimmt. Einige haben es für eine stillschweigende Entsagung halten wollen, wenn der unschuldige Ehegatte in den ersten drei Monaten nach geschlossener Ehe sich wegen des Unvermögens des andern nicht beschwert habe. Es wäre aber sehr unbillig, wenn man dieses Recht dem beleidigten Gatten selbst nach mehrern Jahren absprechen wollte.

Obgleich unter allen Verträgen keiner mit dem Interesse des Bürgerwohls so genau verknüpft ist, als der eheliche Vertrag, so würde es Beleidigung der allgemeinen Menschenrechte sein, die mit einer unfruchtbaren Ehe zufriedenen Gatten zu stören, und dritten Personen zu gestatten, sie wegen eines solchen Unvermögens anzuklagen, oder einem Richter zu erlauben, sie von Amtswegen zu trennen. Die Gesetze dulden sie, und versagen ihnen die bürgerliche Wirkungen nicht. Man nennt solche Ehen Jungfern- oder Josephs-Ehen.

Nach den römischen Gesetzen ist den Kastraten keine Ehe gestattet. Aber warum sollte sie denselben nicht eben so gut erlaubt werden, als es in obigen Fällen geschieht, und als sie

alten, oder andern unfähigen Männern erlaubt wird! Doch würde ich eine solche Kapaunenehe nur mit Frauenspersonen gestatten, bei denen die Periode der Fruchtbarkeit vorüber ist?

Außer dem Unvermögen kann es auch andere Krankheiten geben, die dem Ehezweck zuwider sind, und ein vernichtendes Ehehinderniß verursachen. Die Gesetze haben hierüber sehr wenig Befriedigendes verordnet, ob es gleich ein wichtiger Gegenstand ist, darauf zu sehen, daß nicht ohne Unterschied Menschen an einem Geschäfte Theil nehmen, wovon das Wohl der Gesellschaft und der ganzen Menschheit abhängt. Es giebt Krankheiten, bei denen das Heirathen, dem heirathenden Theile selbst nachtheilig oder gar tödtlich werden kann, bei denen gar keine, oder doch nur ungesunde und schwache Kinder geboren und bei denen die Fortpflanzung erblicher Krankheiten immer mehr unterhalten und verbreitet werden. Es ist daher Pflicht für die Staatspolizey, diejenigen Personen, welche mit langwierigen, unheilbaren und ansteckenden Krankheiten behaftet sind, nicht ohne nähere Untersuchungen

heirathen zu lassen; dahin gehören, die fallende Sucht, besonders wenn sie schon eingewurzelt oder Familienkrankheit ist, die Lungensucht, wegen ihrer Fortpflanzung und Ansteckung, die Auszehrung mit allen ihren Gattungen, alle ansteckende Krankheiten; als venerische Seuche, der Aussatz, der Erbgrind, Scharbock, Gicht, Podagra ꝛc. *) Es sollte allen Aeltern, Verwandten und allen denen, die die körperliche Gebrechen ihrer Untergebenen wissen können, unter scharfer Ahndung auferlegt werden, nichts zu verschweigen, das künftig zur Trennung einer Ehe Anlaß geben kann.

Außer den natürlichen vernichtenden Ehehindernissen, welche aus der physischen Unmöglichkeit, den Ehevertrag zu erfüllen, entspringen, giebt es noch eine andere Klasse von natürlichen Ehehindernissen, nämlich von solchen die aus einer moralischen Unfähigkeit sich verbindlich zu machen entstehen. In dem Ehevertrag werden Rechte veräußert. Niemand kann aber Rechte

*) Von der widernatürlichen Beschaffenheit der Geschlechtstheile, s. Gynäologie, B. II. a. a. O.

veräußern, ohne freie Einwilligung, und ohne die Rechte eines dritten zu verletzen.

Die Merkmale der freien Einwilligung sind, daß die Paciscenten zur Zeit des geschlossenen Vertrags ihrer Vernunft mächtig gewesen sind. Unmündige, Rasende, völlig Blödsinnige höchst Betrunkene, können also keinen Ehevertrag schließen. Auch kann es moralisch-politisch nicht gestattet werden, daß Rasende zur Zeit des vernünftigen Zwischenraums sich ehelich verbinden. Taube und Stumme können sich, wenn sie sonst verständig und sich zu erklären vermögend sind, verehelichen, doch muß die Staatspolizey solche Ehen nicht ohne alle Einschränkung gestatten. Mangel der gehörigen Ueberlegung, hebt die Gültigkeit des sonst richtig geschlossenen Vertrags nicht auf, denn es hing von dem Paciscenten ab, die Sache besser zu überlegen.

Zur freien Einwilligung gehört ferner die Abwesenheit des Zwangs. Es muß von Seiten des Zwingenden, wirkliche ungerechte Gewalt oder Drohung eines großen und unvermeidlichen Uebels zugefügt worden sein, z. B. Lebensgefahr, gedrohete Nothzucht rc.; die Furcht muß von

Seiten des Leidenden gerecht, und nicht selbst verschuldet sein, denn so kann z. B. derjenige, der ein ehrliches Mädchen beschläft, von dem Vater desselben mit Recht gezwungen werden, weil er sich durch seine eigene unerlaubte Handlung, der nicht ungerechten Gewalt des Zwingenden ausgesetzt hat.

Da ferner zu einem Vertrag Einheit des Willens gehört, so muß bei einem wahren Vertrag kein Schein der Einwilligung vorhanden sein. Der Schein der Einwilligung kann theils aus Unwissenheit und Irrthum der Paciscenten, theils aus einem Betruge entspringen.

Der Irrthum bei einem Ehevertrage betrift entweder die Bewegungsgründe, welche Jemand zur Schließung desselben vermogt haben, oder die Paciscenten selbst. Die erste Art des Irrthums hat gar keinen Einfluß auf die rechtlichen Folgen eines Vertrags, er mag vermeidlich oder unvermeidlich seyn. Denn die Bewegungsgründe, weshalb jemand einen Vertrag schließt, gehören nicht zum Vertrage selbst, sie müßten denn selbst ein Object des Vertrags

sein, wenn z. B. der eine Paciscent auf ein großes Vermögen des andern irrig gerechnet hätte, so würde die Gültigkeit des Vertrags dadurch nichts verlieren. Betrift hingegen der Irrthum solche Eigenschaften der Person, die zum Ehezweck nothwendig, erforderlich sind, und die er als stillschweigende Bedingungen zum voraus setzen konnte, so ist die Ehe nichtig, z. B. es hätte jemand eine freie Person zu heirathen geglaubt, und sich mit einem Sklaven verbunden, oder mit einer Ehelosen, mit einem Kastraten rc. unwissentlich kontrahirt; der Irrthum an der Standesgleichheit ist aber kein wesentlicher Irrthum. Hierher gehöret auch bei einem Mädchen der Irrthum der Jungfrauschaft. *) So wenig zu leugnen ist, daß bei der Verehlichung mit einem ehrbaren Mädchen, die Jungfrauschaft für eine stillschweigende Bedingung geachtet wird, so ist hingegen der gerichtliche Beweis der verlornen Jungfrauschaft mit den größten Schwierigkeiten verknüpft, wenn man ein allenfalls begangenes Hurereivergehen nicht erweisen kann.

*) Gynäologie B. I. Ueber das Recht des Bräutigams rc. f.

Wenn durch Betrug, Lüge oder List ein Ehevertrag geschlossen worden ist, so kommt es darauf an, ob der betrügende Theil wirklich thätig, den andern durch falsche Vorstellungen hintergangen, oder sich nur schweigend verhalten hat. Im ersten Falle kann der Betrogene ohne Unterschied den Ehevertrag als nichtig anfechten, denn es ist gar keine wahre Einwilligung da; im andern Falle hingegen nur, wenn er in einen wesentlichen Irrthum gesetzt worden ist.

Es dürfen endlich bei einem Ehevertrage die Rechte eines dritten nicht beleidigt werden. Personen die noch in der älterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt sind, können ohne Einwilligung dieser keine Ehe schließen. Die Gewalt der Aeltern, oder derer, die an ihrer Stelle sind, gründet sich auf den Zweck der Erziehung. So lange solche Gewalt mit diesem Zweck in der genauesten Verbindung ausgeübt wird, ist sie rechtmäßig. Aeltern sind daher berechtigt, eheliche Verbindungen zu vernichten, die diesem Zwecke grade zuwider sind. Die älterliche Gewalt nimmt mit der Verbindlichkeit zur Erziehung ab, und hört endlich mit dieser

gänzlich auf. Dies ist der Zeitpunkt, in welchem die physische und moralische Erziehung der Kinder so weit vollendet ist, daß sie selbst ihre Rechte verwalten und für ihren Unterhalt selbst sorgen können. Der Eintritt der Mündigkeit ist in den Landesgesetzen bald im 18ten bald im 21ten Jahr ꝛc. bestimmt.

Gesetzliche Ehehindernisse.

Die gesetzlichen Ehehindernisse, sind theils vernichtend theils aufschiebend. Die ersten beziehen sich auf Verwandschaft, auf Religionsverhältnisse und auf gewisse Verbrechen; die letzteren entstehen durch Privatgelübde, durch die geschlossene Zeit, das Trauerjahr, richterliches Verbot und durch Einsprüche.

Die nach den Gesetzen bestimmten vernichtenden Ehehindernisse betreffen.

I. Die wahre Verwandschaft; in dieser wird unterschieden

A. Die Blutsfreundschaft,

a. in grader Linie. Zwischen Blutsfreunden in grader Linie, ist nach den mosaischen, römischen, kanonischen und protestantischen Gesetzen die Ehe bis ins Unendliche verboten.

b. in der Seitenlinie. In Ansehung der Seitenverwandten erstreckt sich das Eheverbot

aa. Nach mosaischen Gesetzen blos auf die Mutter, Großmutter, Schwester, ꝛc. und auf des Vaters, Großvaters ꝛc. Schwester; buchstäblich ist also, wenn man die Personen und nicht die Grade zählt, die Ehe mit des Bruders Tochter erlaubt. Ferner ist die Ehe zwischen leiblichen und Halbgeschwistern ohne Unterschied verboten. Geschwisterkinder können sich nach diesen Gesetzen heirathen.

bb. Nach kanonischen, römischen und protestantischen Gesetzen, ist die Ehe unter Blutsfreunden der Seitenlinie, zwischen welchen ein so genannter respectus parentelae vorhanden ist, bis ins unendliche verboten. Zwischen leiblichen und Halbgeschwistern stimmen die römischen und auch die älteren kanonischen Gesetzen mit den mosaischen überein. In der Folge wurden die Ehen bis auf den siebenten Grad bürgerlicher

Berechnung und nachher bis auf den siebenten Grad kanonischer Komputation nach verboten; Innocentius III. schränkte endlich dieses Verbot bis auf den vierten Grad der kanonischen Berechnung nach, ein, so daß auch der vierte Grad mit eingeschlossen, und es kann also nach kanonischen Gesetzen die Ehe weder mit des Grosvaters Bruders Enkelin, noch dessen Urenkelin statt finden. Unter den Protestanten finden diese Gesetze in so fern Anwendung, als sie nicht durch besondere Provinzialgesetze eingeschränkt werden, so ist es z. B. fast überall erlaubt, seines Großvaters Bruders Enkelin, nicht aber seines Großvaters Bruders Tochter zu heirathen.

B. Die Schwägerschaft. In Ansehung dieser sind die Verschwägerten verwandt,

a. entweder so, daß der Blutsfreund des einen, durch welchen die Schwägerschaft entsteht, ein Blutsfreund der graden Linie ist. In diesem Falle ist die Ehe nach allen angeführten Rechten bis ins Unendliche verboten.

b. oder so, daß er ein Blutsfreund der Seitenlinie ist; hier herrscht

aa. entweder der so genannte respectus parentelae, und dann ist nach dem mosaischen Recht das Eheverbot auf des Vaters Bruders und auf der Mutter Bruder hinterlassene Wittwe eingeschränkt. Nach den übrigen Rechten gilt hier die Regel: Eben das Verbot, welches in der Blutsfreundschaft ist, das ist auch in der Schwägerschaft

bb. oder der respectus parentelae ist unter den Verschwägerten nicht vorhanden, und dann ist nach den mosaischen Gesetzen das Eheverbot, auf des noch lebenden Bruders Frau und auf der noch lebenden Frauen Schwester eingeschränkt. Nach den römischen Gesetzen tritt hier wieder obige Regel ein: das Verbot, welches in der Blutsfreundschaft ist, das ist auch in der Schwägerschaft; so wenig man nämlich seine Schwester oder seinen Bruder heirathen kann, eben so wenig kann man auch seines Bruders Frau &c. heirathen.

II. Die bürgerliche Verwandschaft. Diese entsteht aus der Annehmung an Kindes statt, und es ist in dieser Rücksicht die Ehe verboten:

a. zwischen denjenigen, welche unter einander die Stelle der Aeltern und Kinder vertreten.

b. zwischen den an Kindesstatt angenommenen und den natürlichen Kindern der Adoptirenden.

III. Die geistliche Verwandschaft. Wegen dieser ist die Ehe verboten

a. Zwischen den Taufenden und Getauften,

b. zwischen den letztern und denen, welche ihn aus der Taufe gehoben,

c. zwischen dem konfirmirenden Bischof und dem, welcher konfirmirt worden. Jedoch hat die tridentinische Kirchenversammlung dieses einigermaßen eingeschränkt. Unter den Protestanten sind diese Verbote gänzlich unbekannt.

Die kirchliche Gesetze haben in Ansehung eines gewissen Relionsverhältnißes die Ehe in zwei Fällen schlechterdings verboten.

1. Wegen eines Ordensgelübdes. Das feierliche Gelübde der Keuschheit verbietet so wohl den Klostergeistlichen, den Mönchen und Nonnen, als den Weltpriestern die Ehe. Das protestantische Kirchenrecht kennt dieses Eheverbot nicht. Die evangelischen Ritter des deutschen Ordens sind verbunden, ehelos zu bleiben. Doch

sind

sind hiervon die evangelischen Ritter in der brandenburgischen Ballei, welche das Gelübde nicht ablegen, ausgenommen. Den evangelischen Stiftsfrauen ist es zwar nicht verboten zu heirathen, aber sie verlieren dadurch die Stiftsstelle. Die Stiftsherrn in evangelischen Stiften können hingegen mit Beibehaltung ihrer Stellen und Pfründen zur Ehe schreiten.

2. Wegen Religionsverschiedenheit, ist die Ehe zwischen Christen und Juden nach dem römischen Rechte verboten. Die kanonischen Gesetze untersagen überhaupt den Rechtgläubigen die Ehe mit andern Glaubensverwandten, wenn keine Hofnung vorhanden ist, daß der katholische Ehegatte den andern zur Annehmung seines Glaubens bewegen kann. Nach deutschem Recht sind die Ehen mit Katholiken und Protestanten rechtlich gültige Ehen.

Zu den Verbrechen, welche die Ehe verbieten, gehört:

1. Die Polygamie Polyandrie *). Nach unsern positiven Gesetzen sind solche schlechter-

*) S. oben S. 24. 31.

dings verboten, und die Bigamie, wird für ein peinlich zu bestrafendes Verbrechen gehalten.

2. Der vorhergegangene Ehebruch. Personen, die vorher mit einander einen Ehebruch begangen haben, können keine Ehe schließen. Nach dem römischen und älteren kanonischen Recht ist eine solche Ehe ohne Unterschied verboten. Das neuere kanonische Recht aber läßt denselben nur in zwei Fällen als ein vernichtendes Ehehinderniß Platz greifen, nämlich wenn der ehebrechende Gatte, noch zu Lebzeiten seines unschuldigen Gatten, dem Mitverbrecher die Ehe versprochen, nnd wenn derselbe dem unschuldigen Gatten nach dem Leben gestellt hat.

3. Die Entführung. Nach den römischen und älteren kanonischrn Gesetzen, ist die Ehe zwischen dem gewaltsamen Entführer und der Entführten schlechterdings verboten. Neuere kanonische Gesetze haben diese Strafe dahin gemildert, daß die Ehe statt finden kann, wenn die Entführte in der Folge ihre Einwilligung dazu giebt.

Die in den Gesetzen bestimmte aufschiebende Ehehindernisse betreffen:

1. Privatgelübde. Den nicht feierlichen Privatgelübden der Keuschheit oder Ehelosigkeit, wird in der katholischen, nicht aber in der protestantischen Kirche, eine verbindliche Kraft zugeeignet.

2. Geschlossene Zeit. In der so genannten geschlossenen Zeit, nämlich während der Adventszeit, an den öffentlichen Fast= Buß= und Bettagen, dürfen Ehen, auch nach dem protestantischen Kirchenrecht kirchlich nicht geschlossen werden. Indessen findet Disspensation statt.

3. Das Trauerjahr. Das römische Recht verbindet die Wittwe, die sich wieder verheirathen will, zur Beobachtung des Trauerjahrs, unter angedroheter Strafe der Ehrlosigkeit. Das kanonische Recht hat statt dieser Strafe die Kirchenbuße eingeführt, übrigens aber das Verbot beibehalten. Auch im protestantischen Kirchenrecht wird dieser Umstand als ein aufschiebendes Ehehinderniß betrachtet. Dem Wittwer ist eine kürzere Zeit vorgeschrieben. Dispensation wird leicht ertheilt, nur muß bei der Wittwe keine Schwangerschaft zu vermuthen sein.

4. Richterliches Verbot. Es können gegen eine zu schließende Ehe Hindernisse eintreten, die durch gerichtliche Untersuchung zuerst gehoben werden müssen. Solches richterliches Verbot hat die Form und die Folgen eines Strafbefehls.

5. Einspruch. Hierher gehören die Fälle, wo der Ehepaciscent die Einwilligung eines dritten nöthig hat. Es kann eine Person aus einem Eheverlöbniß ältere Rechte auf einen Paciscenten haben; der Widerspruch der Aeltern, der Anverwandten, der Vormünder, des Gutsherrn, des Regiments oder Compagniechefs beim Militärstand, wie solches nach besondern Landesgesetzen verordnet ist; nach eben diesen, dürfen auch Aeltern, ehe sie sich mit den Kindern erster Ehe abgefunden haben, nicht wieder heirathen.

Bekanntlich können mancherlei Ehehindernisse durch das Recht der Dispensation, d. h., durch Begünstigung des Gesetzgebers gehoben werden, dessen sehr unreine Quelle in der Hierarchie der Bischöfe und Päbste zu suchen ist. — Wenn es jedem Gesetzgeber zusteht zu berechnen, bis auf welchen Punkt das Staatsinte-

resse, die Bevölkerung, die Sitten, die Verthei-lung der Glücksgüter eine Einschränkung oder Erweiterung der Freiheit beim Heirathen erlauben, wozu eine Einschränkung, die keinen andern Zweck zu haben scheint, als Plage für den Armen!

Rechtliche Wirkungen des Eheverlöbnisses und des Ehevertrags.

Der Vertrag, durch welchen sich ehefähige Personen verpflichten, künftig eine eheliche Verbindung mit einander zu schließen, heißt das Eheverlöbniß. Durch das Eheverlöbniß erhalten die Verlobten ein Recht, von einander die künftige Ehe zu verlangen, und zu fordern, daß sie nichts thun, wodurch der Zweck der künftigen Ehe nicht erfüllt werden könnte, daß sie die Bedingungen während der Zeit der Verlobung halten, unter denen ihnen allein die Ehe versprochen worden ist; sie sind sich also auch während der Verlobung wechselseitige Treue schuldig. — Braut und Bräutigam können für einander kein unverdächtiges Zeugniß ablegen. Eine

von ihnen begangene Entwendung, wird nach verschiedenen Rechtslehrern für keinen wahren Diebstahl gehalten. Der Bräutigam ist befugt, eine seiner Braut zugefügte Beschimpfung, wie seine eigene zu ahnden.

Der Unterschied der Eheverlöbnisse in sponsalia de praesenti und et de futuro, welche das kanonische Recht macht, laufen auf Ungereimtheiten hinaus. Unter den Verlöbnissen de futuro versteht man die gewöhnlichen Eheverlöbnisse. Der wirkliche Ehekonsens aber, oder die so genannten sponsalia de praesenti lassen sich nicht anders denken, als in der, vor der priesterlichen Trauung unmittelbar vorhergehenden Einwilligung oder wenn Verlobte sich mit einander fleischlich vermischt haben.

Die Erklärung der Verlobungseinwilligung kann durch Worte, durch deutliche Zeichen, oder durch sprechende Handlung geschehen. Die Annahme des Rings nach dem bekannten Sprüchwort: Ist der Finger beringet, so ist die Jungfer gedinget, ist daher ohne andere die Erklärung der Verlobung bestätigende Umstände, zu einem Beweis des Eheversprechens nicht zureichend.

Das Eheverlöbniß darf einseitig (von dem Beleidigten) getrennt werden, wenn der eine Theil den Vertrag verletzt; der unschuldige Theil hat eine gegründete Genugthuungsklage. Auch hört das Verlöbniß auf, wenn beide Theile wollen, oder wenn Umstände eintreten, wodurch die Ehe unmöglich wird.

Die rechtlichen Wirkungen eines ehelichen Vertrags beziehen sich überhaupt, theils auf das persönliche Verhältniß der Eheleute und den Familienstand, theils auf das in der Ehe eingebrachte und in derselben erworbene Vermögen. Die Anwendung dieser Rechte hängt von der Verschiedenheit der in Deutschland geltenden besondern Gesetze ab.

A. Persönliche Rechte und Pflichten der Eheleute gegen einander.

Die Pflichten und Verbindlichkeiten, welche sich Eheleute einander schuldig sind, werden theils durch positive Gesetze bestimmt, theils aus Beobachtungen über die menschliche Natur erkannt; im ersten Falle gehören sie unter den juristisch-

philosophischen, im zweiten unter den moralischen Gesichtspunkt. Von jenen wird hier, von diesen weiter unten gehandelt werden. *)

Die vorzüglichste, mit dem Wesen des Ehevertrags verbundene Ehepflicht ist die eheliche Treue, d. h., die Verbindlichkeit den sinnlichen Genuß der Liebe mit keiner andern Person zu theilen.

Wenn der ausschließende Beischlaf durch den individuellen Willen der Paciscenten nicht bestimmt ist, so ist nach dem Naturrecht der Umgang der Ehegatten mit einem dritten, nur unter der Voraussetzung verboten, daß der Mann durch den Beischlaf mit andern, seinen Körper nicht schwäche, um nicht kränkliche Kinder zu zeugen, und daß die Frau ihrem Manne nicht Kinder von einem andern Vater unterschiebe. Das naturrechtliche Verbot des ausschließenden Beischlafs, ist also ein bedingtes Verbot. Da aber die Erfahrungen über die sittliche Natur des Menschen längst gelehrt haben, daß die Ueberlaßung jene gesetzliche Bedingung nicht zu über-

*) Ueber den wichtigen Gegenstand des ehelichen Umgangs, s. den zweiten Theil über die Ehe.

treten immer gefährlich seyn, und den Zweck der Paciscenten unsicher machen würde, und da überdem durch Geschlechtsgenuß mit einem andern, die Bande der ehelichen Liebe erschlaffen, so hat die Moral dem ehelichen Vertrag, den ausschließenden Beischlaf, als eine wesentliche Bedingung zugeordnet, und die positiven Gesetze unter allen gebildeten Nationen haben dieses Recht bestätigt.

Man hat zwar die sittenlose Meinung, dem Ehemanne könne hierbei eine größere Freiheit als der Ehefrau, verstattet werden, dadurch begünstigen wollen " daß der Mann während der Niederkunft und bei Krankheiten der Frau, den sinnlichen Freuden der Liebe entsagen müsse;„ aber gilt wohl der Schluß, der vom Dasein sinnlicher Triebe auf ihre Befriedigung bei Thieren statt findet, auch bei dem Menschen? Soll der Mensch nicht, seiner Bestimmung gemäß, Begierden überwinden, so oft sie ihn zum Laster führen, oder auch nur iegend eine üble Folge haben können? Und würde man aus eben diesem Grunde, der Frau eine ähnliche Erlaubniß versagen können? *)

*) Ueber die Meinung derer, die die Enthaltsamkeit für physisch schädlich halten, s. II. B. der Gy-

Beide Ehegatten haben zum ehelichen Beischlaf, ein gegenseitiges Forderungsrecht, so wohl zur Erreichung des Zwecks der Zeugung, als auch zum Genuß eines erlaubten Vergnügens. *) Kein Ehegatte kann daher den Beischlaf dem andern ohne gegründete Ursachen verweigern. Auch kann kein Ehegatte den Gebrauch seines Körpers, wenn auch der andere darinn willigte, einem dritten überlassen, ohne den ehelichen Zweck zu verletzen, und nach bürgerlichen Gesetzen, sich eines wahren Verbrechens schuldig zu machen.

Eine andere Klasse der persönlichen Pflichten bezieht sich auf die eheliche Hülfsleistung, welche eine Menge von besonderen Absichten und Erwartungen umfaßt, die von heirathenden Personen gehegt werden, dahin gehören z. B. wechselseitige Freundschaft und Liebe, gemeinschaftliches Bestreben nach Erhaltung und Beförderung der Glückseligkeit, gegenseitige Theilnehmung,

näologie S. 21 193. Ueber den unehelichen und außerehelichen Geschlechtsgenuß aus moralischem Gesichtspunkt, s. B. IV.

*) Ueber den Beischlaf während der Schwangerschaft, s. Gynäologie B. II. s. 221.

Duldung und Unterstützung in allen Ereignissen des Lebens. Die Eheleute sind beisammen zu wohnen verbunden, so lange nicht besondere rechtliche Ursachen die Trennung eines Ehegatten von dem andern rechtfertigen, dahin gehören Standesverhältnisse, wenn der Mann sich als Soldat, Gesandter ꝛc. auf eine Zeitlang trennen muß; Unglücksfälle, wenn ein Ehegatte z. B. in Gefangenschaft geräth; selbstbewirkte Entfernung wegen eines Verbrechens, z. B. Festungsstrafe; ist solche Lebenslänglich, so ist der unschuldige Gatte berechtigt, auf Ehescheidung zu dringen.

Zur Leistung aller dieser persönlichen Verbindlichkeiten, kann der schuldige Ehegatte durch richterlichen Zwang, so weit solcher möglich ist, angehalten werden. Auch kann sich kein Ehegatte von der Erfüllung derselben durch ein Gelübde oder durch einen Eid los machen.

Unter die besondern Rechte des Mannes gehört vornämlich die ihm zustehende Direction des Hauswesens. Kraft derselben ist er berechtiget, die Handlungen der Ehefrau zweckmäßig zu leiten, und sie zu häuslichen, standes-

mäßigen Diensten anzuhalten, auch der Nachlässigkeit oder den Ausschweifungen derselben, dienliche Schranken zu setzen. Obgleich der Mann nicht befugt ist, seine Frau zu schlagen, so kann doch der Richter den Ehemann, der seine Frau verdientermaßen gezüchtiget hat, nicht grade strafen. Hingegen ist er auch verpflichtet, die Frau zu schützen und zu vertheidigen, und sie auf standesmäßige Art zu ernähren. Die Frau kann also die schuldige Unterhaltung von dem Manne rechtlich fordern, und wenn der Mann abwesend ist, sein Vermögen zu diesem Endzweck gebrauchen, auch nöthigen Falls ein liegendes Gut veräußern. Die Pflichten der Ehefrau bestehen theils in der Anerkennung der Rechte des Ehemanns, in einer gewissen ihm schuldigen Ehrerbietung; sie ist ferner schuldig den Mann im Falle der Noth zu ernähren, und seinem Wohnungsort überall zu folgen. Ob die Frau ihrem Verbrechens wegen, aus dem Lande verwiesenen Manne zu folgen schuldig sey? darüber streiten die Rechtsgelehrten, und einige haben die Frage ohne Grund bejahet.

Die Gesetze haben zur Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines von einer Ehefrau gebornen Kindes überhaupt den Grundsatz angenommen, daß ein in einer rechtmäßigen Ehe erzeugtes Kind, für ehelich und der Ehemann für dessen Vater zu halten sei. *) Insbesonders aber, wenn wegen ermangelnder Uebereinstimmung der Zeit der Empfänguiß mit der Zeit der Geburt einiger Zweifel entstehet, ist die rechtliche Vermuthung festgesetzt, daß 1. ein im siebenten Monat, nach eingegangener Ehe gebornes, lebendiges, reifes Kind, 2) und ein nach getrennter Ehe im zehenten Monat gebornes Kind, von der Trennung der Ehe an gerechnet, für rechtmäßig zu halten sey.

Die Gewait, welche die Aeltern über ihre Kinder ausüben, entsteht aus der Verpflichtung sie zu erziehen. Nur diejenige älterliche Gewalt ist für rechtmäßig zu erkennen, welche mit dem Zwecke der Erziehung in einem möglichen Zusammenhang gedacht werden kann; rechtswidrig ist sie hingegen, wenn sie nicht als ein mögliches

*) Pater est, quem justae nuptiae demonstrant L. 6. D. de his qui sui vel alieni jur.

Mittel zum Zwecke der Erziehung gedacht werden kann.

Hiernach hat das bürgerliche Recht die Gränzen der väterlichen Gewalt in mancherlei Fällen ausdrücklich bestimmt. — Bei der Wahl der zur Erziehung der Kinder zu ergreifenden Mitteln, hat der Wille des Vaters den Vorzug vor dem Willen der Mutter. Die Aeltern sind nicht verbunden, ihren Kindern eine ihrem Stande gemäße Erziehung zu geben; sie erfüllen ihre Pflicht, wenn sie sie zum brauchbaren Menschen bilden. Bei der Religionverschiedenheit der Aeltern, stehet dem Vater das Recht zu, die Kinder in seiner Religion zu unterrichten. Diese haben aber selbst das Recht, in den Jahren der Reife ihres Verstandes, eine Religion zu wählen, welche sie wollen.

Die Aeltern haben das Recht, ihre Kinder, wenn es nöthig ist, auf eine Art zu züchtigen, wodurch ihrer Gesundheit nicht geschadet wird. Ein Vater kann seinen ungehorsamen Sohn keiner öffentlichen Strafe unterwerfen, z. B. ins Zuchthaus sperren lassen, ohne deshalb obrigkeitliche Genehmigung zu erhalten.

Kinder, die noch in der väterlichen Gewalt sind, können ohne älterliche Einwilligung keine verbindliche Handlungen unternehmen.

In Ansehung des Familienverhältnisses ist, Verletzungen ausgenommen, zwischen Aeltern und Kindern, eine Art von Personeneinheit rechtlich angenommen. Zwischen Kindern und Aeltern findet daher kein verbindlicher Vertrag statt, auch keine gerichtliche Klage; Aeltern und Kinder können kein Zeugniß für einander ablegen. Bei Verbrechen fällt jedoch diese Einheit, so wie auch die öffentlichen bürgerlichen Verhältnisse hinweg.

B. Rechtliche Wirkungen der Ehe, in Ansehung des Vermögens.

Den Römern war die, unter den Deutschen übliche Gütergemeinschaft unbekannt. Ihre Gesetze haben daher vorzüglich die Bestimmung des weiblichen Vermögens zum Gegenstand. Die der Ehefrau zustehenden Güter gehören entweder zu ihrem Heirathsgut oder zu dem so genannten Paraphernalvermögen.

Heirathsgut, Brautschatz, Ehesteuer (Dos) heißt alles dasjenige, was die Ehefrau in

der Absicht dem Manne zugebracht oder versprochen hat, um die mit dem Ehestande verknüpften Lasten und Ausgaben zu bestreiten. In diesem Dotalvermögen hat der Ehemann, so lange die Ehe dauert, ein vollkommenes Benutzungsrecht, jedoch mit dem Unterschied, daß er die beweglichen, besonders verbrauchlichen Sachen veräußern darf, aber für die Erstattung des Werths haften muß; die unbeweglichen Güter oder die nur Anschlagsweise geschäzt worden, darf er selbst mit Einwilligung der Frau, weder veräußern noch verpfänden.

Das Recht der Ehefrau, ihr eingebrachtes Gut zurück zu fordern, erwacht erst nach der Trennung der Ehe, und in dem Falle, wenn sie von dem Manne für sich, oder für ihre Kinder keinen Unterhalt erhält; zur Sicherheit desselben steht ihr übrigens ein stillschweigendes Unterpfandsrecht im Vermögen des Mannes zu. Auch hat dieselbe in dem Gegenvermächtniß oder der Widerlage (donatio propter nuptias,) das heißt, in dem Vermögen, was ihr der Mann als Gewährleistung ihres Eingebrachten angewiesen

sen hat, ein gesetzliches Pfandrecht, und der Mann darf es nicht veräußern.

Das Paraphernalvermögen, besteht in allem, was die Ehefrau außer ihrem Heirathsgut in die Ehe eingebracht, oder in derselben unabhängig von dem Manne erworben hat. Ueber dies Vermögen hat der Mann gar keine Rechte, nicht einmal die Verwaltung, wenn ihm solche nicht die Frau ausdrücklich einräumt. Heut zu Tage überläßt man jedoch dem Manne einen Nießbrauch in diesem Vermögen.

Aus der Beschaffenheit dieses weiblichen Vermögens folgt, daß die Ehefrau nicht verbunden ist, die Schulden des Ehemanns zu bezahlen, selbst alsdann nicht, wenn das aufgenommene Geld ins Hauswesen verwandt worden ist, weil der Mann schon wegen des Heirathsguts, die Frau zu ernähren verbunden ist. Auch haben die Gesetze die Bürgschaften der Ehefrau für den Mann gänzlich verboten; die Ehefrau ist nur in dem Falle, ihren Antheil an einer mit dem Manne gemeinschaftlich aufgenommenen Schuld zu bezahlen schuldig, wenn erwiesen werden kann, daß ihr eigener Nutzen dadurch befördert worden ist.

Nach deutschen Rechten und Herkommen, ist in vielen Orten eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft eingeführt, die nämlich in dem gemeinschaftlichen Eigenthum bestehet, das beiden Ehegatten, über ihr samtliches Vermögen oder über den Genuß desselben zusteht. Betrift hingegen die Gütergemeinschaft entweder nur einen gewissen bestimmten Theil des Vermögens, oder nur den, von den Eheleuten, während ihrer Ehe beziehenden Erwerb, so heißt sie die besondere Gütergemeinschaft, welche im letzteren Falle sich durch die Benennung der Errungenschaftsgemeinschaft besonders auszeichnet. Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft unterscheidet sich, die überall zwischen Eheleuten Vertragsweise statt habende Gemeinschaft der Güter.

Daß in der uneingeschränkten oder allgemeinen Gütergemeinschaft, alle Güter ohne Unterschied und ohne Rücksicht des eingebrachten Vermögens der Gemeinschaft unterworfen sind, versteht sich von selbst. Alle zur Vermehrung oder Verminderung der Güter sich ereignenden Fälle, so wie auch die durch Verbrechen entstandenen Wirkungen, sind beiden Ehegatten

gemein. Doch kann in diesem Falle der unschuldige Ehegatte die Gemeinschaft aufheben, und seine Hälfte retten.

Zur Errungenschaftsgemeinschaft gehört alles dasjenige Vermögen, welches zwei Eheleute während der Ehe erwerben, in der Absicht, solches, so lange ihre Ehe dauert, gemeinschaftlich zu nutzen; z. B. alle, während der Ehe erkauft wordenen liegenden Güter, alle Zinsen und Nutzungen ohne Unterschied. Erbschaften, Vermächtnisse und Geschenke hingegen, gehören nicht zur Errungenschaft, es sey denn, der Fall wäre, daß ein Ehegatte, seiner besonderen Verdienste wegen, Geschenke erhielte, sie würden alsdenn mehr für Belohnungen als Geschenke angesehen, und zur Errungenschaft gezählt werden müssen. Geschenke, welche zwei Eheleute einander machen, können deswegen nicht zur Errungenschaftsgemeinschaft gerechnet werden, weil es ungereimt sein würde, daß der schenkende Theil sich selbst wieder die Hälfte geschenkt hätte.

Die in einer allgemeinen Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten, haben über die ganze Vermögensmasse ein gleiches, uneinge-

schränktes Dispositionsrecht; es kann also ein Ehegatte, ohne Einwilligung des andern, einseitig nichts veräußern, doch stehen dem Ehemann, als Haupt der Familie, einige Vorzüge vor der Frau zu, und die Frau kann zu Handlungen des Mannes ihre Einwilligung nicht verweigern, die zum gemeinsamen Nutzen abzwecken, oder die durchaus nothwendig sind, z. B. bei Geldbußen. In häuslichen und ökonomischen Angelegenheiten, kann die Frau ohne Einwilligung des Mannes, gültige Kontrakte schließen; doch wird in wichtigeren Fällen, bei Abwesenheit des Mannes, die Beitretung des obrigkeitlichen Ansehens als nothwendig zu einem rechtskräftigen Vertrag mit der Ehefrau erfordert.

Weil alle Vortheile in der allgemeinen Gütergemeinschaft gemein sind, so müssen es auch alle Beschwerden seyn. Da ferner das Eingebrachte und Errungene gemeinschaftlich ist, so müssen auch alle, vor und in der Ehe gemachte Schulden gemeinschaftlich bezahlt werden; doch muß kein Betrug noch List bei Schließung des ehelichen Vertrags gebraucht worden sein; es würde sehr unbillig sein, wenn die von einem

Ehegatten vor der Ehe gemachten, und böslich verschwiegenen Schulden, gemeinschaftlich bezahlt werden sollten, es würde Vertragswidrig sein, wenn der eine Ehegatte Ursache hätte, zu glauben, daß der andere unter Vorwissen seiner Schulden, den ehelichen Vertrag nicht geschlossen haben würde.

Die Wirkungen der besonderen Gütergemeinschaft, sind in Ansehung des besonders bestimmten Theils von derselben Art, wie bei der allgemeinen. In der bloßen Errungenschaftsgemeinschaft hingegen, bleibt jeder Ehegatte Alleineigenthümer von der Substanz seines Vermögens, und nur die Einkünfte davon, und die durch Fleiß gemachten Erwerbungen, werden beiden Ehegatten gemein. Daher müssen diejenigen Schulden, die auf die eheliche Gesellschaft gar keine Beziehung haben, von dem, der sie gemacht hat, allein bezahlt werden; die eigentlichen Gesellschafts- oder Socialschulden, d. h., die zum Nutzen der ehelichen Gesellschaft, oder zur Bestreitung des nöthigen Aufwands gemacht worden, sind gemeinschaftlich. Doch kann sich von denselben die Frau, durch Anrufung der weibli-

chen Freiheiten, und durch Verzicht auf die Errungenschaft los machen.

Bei Anwendung dieser deutschen und römischen Rechte, kömmt es zuerst darauf an, ob Eheleute durch besondere Eheverträge ihre gegenseitige Vermögensrechte festgesetzt haben, oder nicht. Jenes ist ihnen überall unbenommen. In Ermangelung solcher Verträge aber, sind die Vermögensrechte nach den Gesetzen des Wohnorts, den die Eheleute zur Zeit ihrer eingegangenen Ehe haben, und wenn diese nichts bestimmen, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

Ob die Veränderung des Wohnorts, wo die Gütergemeinschaft eingeführt ist, den diesen Gesetzen gemäß, stillschweigend eingegangenen Ehevertrag, dergestalt aufheben, daß die Vermögensrechte der Eheleute, nunmehr nach den Gesetzen ihres neuen Aufenthalts zu bestimmen seien? ist eine wichtige und sehr bestrittene Frage. Meinem Bedünken nach, müssen die Rechte nach den Gesetzen des Orts, wo der Ehevertrag geschlossen worden, beurtheilt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ehescheidung.

Die Trennung einer gültigen Ehe geschieht entweder bei Lebzeiten beider Ehegatten durch richterlichen Ausspruch, oder durch den Tod des einen Ehegatten. Jene heißt Ehescheidung im allgemeinen Sinn, und ist entweder gänzliche Aufhebung des Ehebandes, völlige Ehescheidung, (divortium quo ad vinculum,) oder nur besondere Trennung in Ansehung gewisser ehelichen Rechte und Pflichten, bloße Absonderung (separatio quo ad thorum et mensam.)

Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

Nach dem Naturrecht, wird der eheliche Vertrag aufgehoben, 1) durch die Einwilligung beider Ehegatten, in wie fern sie dadurch nicht die Rechte eines dritten verle-

tzen; 2) durch Umstände, wobei der Zweck der Ehe unmöglich erreicht werden kann, und der eine Ehegatte nicht freiwillig in der Ehe bleiben will, z. B. durch Verrücktheit, totale Lasterhaftigkeit, unheilbare, ansteckende und lebenslängliche Krankheiten des einen Ehegatten; 3) durch Verletzung des ehelichen Vertrags. Dieser wird verletzt a, durch unbedingte Weigerung, den Geschlechtstrieb in dem andern Ehegatten zu befriedigen; b, durch Befriedigung desselben, die auf keine andere, als unsittliche Art geschiehet; c, durch Weigerung, die in der Ehe erzeugten Kinder erhalten und erziehen zu helfen, und endlich d, durch Verletzung der Bedingungen, welche in dem Ehevertrage, als nothwendige Mittel zum Zwecke der Ehe angesehen worden sind. In allen diesen Fällen begeht der schuldige Theil einen Ehebruch im allgemeinen Sinne, und der Unschuldige ist nach der Lehre von Verträgen berechtiget, aus der ehelichen Verbindung heraus zu treten, d. h., alle Verbindungen und Pflichten die unmittelbar mit dem Ehevertrag verknüpft sind; z. B. den Beischlaf die eheliche Hülfsleistung, gegen einander aufzu heben. Von den Pflichten hingegen, wel-

che aus andern Verhältnissen entspringen, wie z. B. von der Pflicht, die erzeugten Kinder gemeinschaftlich zu erziehen, werden die Aeltern durch Aufhebung ihrer Ehe nicht befreit.

Das mosaische Recht erlaubte den Juden, wegen ihrer Herzenshärtigkeit, die Ehescheidung in dem Fall, wenn der Ehemann an der Frau wegen ihres unanständigen Betragens ein unerträgliches Mißfallen fand. Er war nach diesen Rechten verbunden, ohne Dazwischenkunft des Gerichts einen Scheidebrief zu geben; dies ist auch unter den heutigen Juden noch gewöhnlich; aber da es nach den Vorschriften des Talmuds mit so vielen Umständen verknüpft ist, so sind die Ehescheidungen sehr selten unter ihnen.

Bei den Kretensern konnte man sich wegen Besorgniß zu vieler Kinder scheiden. In Athen mußten die Männer außer einem Scheidebrief noch die Mitgabe herausgeben. Auch galt es für eine Art von Schande für eine Frau, die sich von ihrem Manne trennte.

Die römischen Gesetze verstatteten nicht allein, die freiwillige einstimmige Ehescheidung (divortium) sondern die einseitige Lossagung

eines Ehegatten vom andern; (repudium) sie setzten aber hierüber bald mehrere, bald wenigere rechtliche Ursachen fest.

Nach dem kanonischen Recht, ist die Ehe als ein Sakrament unauflöslich, den einzigen Fall ausgenommen, wenn ein Ehegatte nach geschlossener, aber noch nicht fleischlich vollzogenen Ehe, in einen geistlichen Orden tritt, und das Ordensgelübde ablegt. Es ist begreiflich, daß ein solches Gesetz den Menschen bald unerträglich werden mußte. Die Priesterschaft wollte ihr Ansehen nicht sinken lassen, und erfand die Absonderung der Eheleute von Tische und Bette.

Nach dem protestantischen Kirchenrecht, findet die gänzliche Ehescheidung statt. In Ansehung der fest zu setzenden Ehescheidungsursachen ist man aber sehr verschiedener Meinung. Einige billigen keine andere, als die in der heiligen Schrift angeführten Ursachen, nämlich wegen Ehebruchs und boshafter Verlaßung. Andere geben diesen Schriftstellen eine weitere Ausdehnung, und zählen auch andere, den ausdrücklich angezeigten Fällen ähnliche Verletzungen, als rechtliche Ehescheidungsursachen bei.

Da sich alle einzelne gegründete Ehescheidungsursachen durchaus nicht voraus bestimmen lassen, so müssen solche einem allgemeinen Gesetz der Vernunft unterworfen und darnach geprüft werden. Ein solches würde folgendes seyn: Die Ehescheidung muß in jedem Falle Platz greifen, 1) in welchem ein Ehegatte vorsätzlich eine ausdrückliche, oder bei einem Volk stillschweigend angenommene Bedingung des ehelichen Vertrags verletzt, und 2) in welchem gegründete Hindernisse eintreten, die den Zweck der Ehe zu erfüllen nicht erlauben.

Da durch die Verletzung der mit der Ehe so wesentlich verbundenen gegenseitigen Gelobung, den sinnlichen Genuß der Liebe mit keiner andern Person zu theilen, der Ehevertrag nicht allein gewaltsam zerrissen, und durch eine Lüge dem andern sein Eigenthum entzogen, oder derselbe wider seinen wahren Willen handelnd gemacht worden ist, sondern auch, die aus einer solchen Treulosigkeit entstehenden Folgen für die Gesellschaft, von der größten Wichtigkeit in jeder Rücksicht sein können, so ist die Verletzung der ehelichen Treue oder der Ehebruch im engeren Sinne, von allen

Gesetzgebern als die wichtigste Ehescheidungsursache anerkannt worden.

Das Corpus delicti bei dem Ehebruch besteht in der Gewißheit der fleischlichen Vermischung; man würde solches als vollkommen berichtigt ansehen müssen, wenn z. B. beide Verbrecher bei verschlossenen Thüren im Bette bei einander liegend, von Zeugen angetroffen worden wären; allein da selten solche Beweise angeführt werden können, so kann auch bei hinlänglicher Wahrscheinlichkeit eines begangenen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt und erkannt werden. Ob zur Richtigkeit des Corporis delicti die Ergießung des Saamens nothwendig, oder die Einbringung des männlichen Glieds schon hinlänglich sey, darüber wird unter den Rechtsgelehrten sehr gestritten. Die Strenge des Beweises, steht mit der Strenge der auf den Ehebruch gesetzten Strafen in gleichem Verhältniß; wo Todesstrafe darauf steht, da wird die Saamenergießung erfordert, und in Ermangelung derselben auf eine außerordentliche Strafe erkannt; wo jene aber nicht darauf steht, qualificirt die Einbringung des männlichen Glieds zur Strafe des Ehebruchs; und an den Orten

wo der Ehebruch mit keiner peinlichen Strafe belegt wird, sind solche Umstände, aus welchen nicht wohl etwas anders als ein, von dem Ehegatten wirklich vollbrachter Ehebruch vermuthet werden kann, schon zur Begründung einer Ehescheidung hinreichend. Daher wird auch in dem preußischen Landrecht, die aus einem unerlaubten Umgange entstehende dringende Vermuthung, der verletzten ehelichen Treue, als ein ausdrücklicher Ehescheidungsgrund festgesetzt.

Ein Gleiches findet in Ansehung eines wirklich versuchten, wenn gleich nicht vollbrachten, Ehebruchs statt; denn schon in dem wirklichen Vorhaben des Ehebruchs, besonders wenn der Ehegatte durch äußere Umstände an dessen Vollführung gehindert wurde, liegt eine wahre eheliche Verletzung.

Bloßer Verdacht ist zur Trennung der Ehe nicht hinreichend. Bei scheinbarem Anlaße soll jedoch, nach preußischem Landrecht, dem schuldigen Ehegatten auf Anrufen des andern, der fernere Umgang mit der verdächtigen Person gerichtlich untersagt werden; setzt derselbe dieses Verbots ungeachtet, einen vertrauten Umgang mit

der verdächtigen Person fort, so ist dieses ein erheblicher Grund zur Ehescheidung.

Wenn aber ein Ehegatte nicht vorsätzlich, sondern aus Nachläßigkeit und Irrthum, sich mit einer andern Person vermischt hat, so findet der Regel nach keine Ehescheidung statt. Wenn sich z. B. ein Ehegatte in der Trunkenheit, oder durch irrige Verwechselung der Person mit andern eingelassen hat, und ohne diese Ursache sich nicht vergangen haben würde, oder wenn eine Frau auf glaubwürdige Nachrichten von dem Tode ihres abwesenden Mannes, sich mit einem andern einläßt, oder wenn eine Frau genothzüchtiget worden, so hat der Mann kein Recht im strengen Verstand auf Ehescheidung zu klagen.

Nach den gemeinen Rechten findet die Ehescheidung nicht statt, wenn sich der andere der nämlichen Verletzung der ehelichen Treue schuldig gemacht hat. Nach dem preußischen Landrecht aber, kann die Frau, die sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, unter dem Vorwande, daß dem Mann ein gleiches Versehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen.

Der zweite Hauptehescheidungsgrund, ist die boshafte Verlaßung. Der Vorsatz der Verlaßung muß aber erwiesen, und durch rechtliche Vermuthung begründet sein. Dies ist der Fall, wenn ein Ehegatte ohne Ursache von dem andern entwichen ist, demselben keine Nachricht von sich giebt, und auf die deshalb ergangenen öffentlichen Ladungen nicht erscheint. Die Abwesenheit eines halben Jahrs, oder nach preuß. Landrecht eines ganzen Jahrs begründet die Vermuthung der muthwilligen Verlaßung. Der unschuldige Ehegatte muß übrigens durch die so genannten Diligenzscheine seine auf die Nachrichtseinziehung verwendete Mühe beweisen. Die Ladung wird nach ihrem verschiedenen Zweck dreimal wiederholt, nämlich zur Einlaßung, zur Bescheinigung der Ursachen des Nichterscheinens, und endlich zur Anhörung des Scheidungsurtheils. Die Klage auf Trennung findet alsdann nach P. L. R. nach Ablauf zweier Jahre, vom Zeitpunkt der Entweichung an gerechnet, statt. Findet sich der entfernt gewesene Ehegatte vor der Scheidung ein, so kann der unschuldige Ehegatte von demselben, nach Beschaffenheit der Umstände, wegen allenfalls began-

genen Ehebruchs, die Leistung des Reinigungseides verlangen. Nach gesprochenem rechtskräftigen Scheidungsurtheil hat der klagende Theil ein Recht auf der erkannten Trennung zu beharren.

Zu den rechtlichen Ehescheidungsursachen gehört ferner 3), die boshafte und beharrliche Verweigerung des ehelichen Beischlafs, nachdem die nöthigen Erinnerungen und dienlichen Zwangsmittel vom Richter gegen den halsstarrigen Ehegatten fruchtlos versucht worden sind. Sie wird von mehrern Praktikern und auch nach dem P. L. R. der boshaften Verlaßung gleich geachtet; auch giebt nach letzterem ein Ehegatte, welcher durch sein Betragen, bei oder nach der Beiwohnung, die Erreichung des gesetzmäßigen Zwecks vorsätzlich hindert, dem andern einen rechtlichen Anlaß zur Ehescheidung.

4. Gänzliches und unheilbares Unvermögen, zur ehelichen Pflichtleistung, wenn es auch während der Ehe entstanden ist; ingleichen unheilbare körperliche Verbrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, und die Erfüllung der Ehezwecke gänzlich verhindern, geben ein Recht zur Ehescheidung.

5. Raserei und Wahnsinn, worinn ein Ehegatte fällt, begründen die Scheidung nach P. L. R. alsdann, wenn sie über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hofnung zur Besserung fortdauern. Nach andern Gesetzen sind zehen Jahre festgesetzt (! !)

6. Lebensnachstellungen, die gegen den Ehegatten oder dessen Kinder unternommen werden, sind eine eben so große, wo nicht noch größere Verletzung der ehelichen Treue, als Ehebruch und boshafte Verlaßung. Ein gleiches gilt von groben und widerrechtlichen Kränkungen der Ehre und der persönlichen Freiheit des andern Ehegatten.

7. Das Verbrechen der Sodomie. Nach dem P. L. R. werden Sodomiterei und andere unnatürliche Laster dieser Art, dem Ehebruche gleich geachtet.

8. Grobe Verbrechen, derer wegen ein Ehegatte zu infamirenden Strafen, zur lebenslänglichen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurtheilt worden ist, geben eine rechtliche Ehescheidungsklage. Ein gleiches findet nach dem P. L. R. statt, wenn ein Ehegatte den andern solcher Verbrechen vor Gericht, gegen besse-

res Bewußtsein, fälschlich beschuldigt; ferner wenn ein Ehegatte durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, den andern in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren; auch wenn der Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe treibt.

9. Vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht von Seiten der Ehefrau. Wenn der Mann dieses Verbrechen der Frau zumuthet, so kann man dieses unter den Fall der Lebensnachstellungen rechnen.

10. Unversöhnlicher Haß der Eheleute gegen einander. Einige wollen in diesem Falle die Ehescheidung nur dann zu lassen, wenn ein Ehegatte dem andern, durch eigene große Schuld oder Verletzung hierzu Anlaß gegeben hat.

Das P. L. R. verordnet hierüber folgendes; Eheleute gemeinen Standes sollen wegen blos mündlicher Beleidigungen, Drohungen und geringer Thätigkeiten nicht geschieden werden; auch unter Personen mittleren und höheren Standes kann die Scheidung nur alsdann statt finden, wenn der beleidigende Ehegatte, sich solcher Thätigkeiten und Beschimpfungen, ohne dringende Veranlaßung schuldig macht. Unverträglichkeit

und Zanksucht werden eine gegründete Scheidungsursache, wenn sie zu einem solchen Grade der Bosheit steigen, daß dadurch des unschuldigen Theils Leben und Gesundheit in Gefahr gesetzt wird. *)

Nach mehreren deutschen Provinzialgesetzen, besonders nach dem P. L. R., sind noch folgende gesetzliche Ehescheidungsarten ausdrücklich bestimmt.

11. Unordentliche Lebensart. Bei Trunkenheit, Verschwendung oder unordentlicher Wirthschaft des einen Ehegatten, soll der Richter zuerst auf Anrufen des leidenden Theils, solche Verfügungen treffen, wodurch der Schuldige ge-

*) Sollte man nicht einen solchen wüthigen Ehegatten auch dem gleich schätzen, der die teuflische Kunst versteht, jeden Genuß, jede Freude des Lebens dem andern mit Bitterkeit zu vergällen, der unaufhörlich darauf sinnet, wie er jeden Wunsch, den der andere hegt, jedes Vergnügen das er hoft, mit vergiftender Hand vernichten könne. Ist ein solcher Ehegenoß seiner Gesundheit oder seines Lebens sicherer? als der Ehegenoß des physisch Wüthenden? oder werden tief gewurzelte, zur andern Natur gewordenen moralische Seuchen, leichter und geschwinder geheilt, als physische Uebel?

bessert, und den nachtheiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann. Vereitelt hingegen der schuldige Theil diese Maaßregeln, und beharret in seinen Unordnungen, so kann eine solche Ehe getrennt werden.

12. Mangel des Unterhalts. Mangel an Unterhalt berechtigt die Frau nur alsdann zur Scheidung, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen oder unordentliche Wirthschaft, sich selbst außer Stand versetzt hat, sie zu ernähren. Versagt aber der Mann der Frau Unterhalt, so muß der Richter die Verpflegung der Frau nach den Umständen des Mannes bestimmen, und letzteren dazu durch Zwangmittel anhalten. Fährt dessen ungeachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu versagen, so kann letztere zur Ehescheidungsklage gelassen werden.

13. Die Veränderung der Religion giebt eine rechtmäßige Ehescheidungsklage, wenn der eine Ehegatte zu einer Religion übergeht, nach welcher er, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen, gehindert wird.

14. Wechselseitige Einwilligung bei kinderlosen Ehen. Wegen blos einseitig behaupteter unüberwindlicher Abneigung soll die Ehe nicht getrennt werden; auch ist die Einwilligung beider Theile, für sich allein, keine rechtmäßige Scheidungsursache. Haben hingegen Kinderlose Eheleute, vier Jahr hinter einander in einer unfruchtbaren Ehe gelebt, oder ist sonst, nach den Umständen keine wahrscheinliche Hofnung mehr, zur Erzeugung von Kindern vorhanden, so kann eine solche Ehe auf beharrliches wechselseitiges Ansuchen getrennt werden.

Es lassen sich allerdings noch eine Meng rechtlicher Ehescheidungsursachen denken, die theils ihrer Natur nach dem angeführten untergeordnet werden können, theils dem Ermessen des Richters und des gerichtlichen Arztes überlassen, und nach dem physischen und moralischen Zweck der Ehe beurtheilt werden müssen. So kann z. B. ein unbändiger Geschlechtstrieb, eine große Disproportion beiderseitiger Zeugungsglieder, eine allzu kurze Ruthe, 2c. der Frau eine gegründete Scheidungsklage geben. *)

*) Ueber noch andere die Ehescheidung begründeten Gebrechen der Geschlechtstheile, s. Gynäologie B. II. S. 228.

Von Amtswegen kann der Richter nicht auf die Aufhebung des ehelichen Vertrags erkennen. Auch findet dann keine Scheidungsklage statt, wenn der klagende Theil, an der ihm zugefügten Verletzung selbst schuldig ist, wenn z. B. ein Ehegatte durch boshafte Verweigerung des Beischlafs, durch eigene Verleitung bei dem andern Gatten, Ehebruch, oder durch Grausamkeit dessen Entweichung veranlaßt hat.

Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen worden, können in der Folge nicht weiter als Ehescheidungsursachen gerügt werden. Einer ausdrücklichen Verzeihung wird nach dem P. L. R. gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniß der erlittenen Beleidigungen die Ehe ein Jahr hindurch fortgesetzt hat. Nach den gemeinen Rechten wird es als ein Zeichen einer stillschweigenden Versöhnung angesehen, wenn der unschuldige Ehegatte mit dem schuldigen sich wieder fleischlich vermischt; doch muß der Unschuldige von der erlittenen Beleidigung hinreichende Ueberzeugung gehabt haben, denn, wenn er noch in den Gränzen eines bloßen Verdachts, sich ge-

gen den andern Ehegatten ehelich beträgt, so kann hieraus auf keine erlassende Versöhnung geschlossen werden. Nach dem P. L. R. kann aus der bloßen Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beide vor der Anstellung der Klage verbunden waren, kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage gefolgert werden.

Als gesetzliche Wirkung der Ehescheidung steht dem unschuldigen Theil das Recht zu, die Kinder bei sich zu behalten und zu erziehen, wozu aber der schuldige Theil den Kostenbeitrag leisten muß. Hier findet die Vermuthung statt, daß der unschuldige Theil mehr Fleiß und Sorgfalt auf die Erziehung der Kinder wenden werde. Der schuldige Theil kann an verschiedenen Orten nicht anders, als unter Dispensation zur zweiten Ehe schreiten. Allgemein ist es aber dem ehebrecherischen Gatten verboten, diejenige Person, mit der er sich vergangen, zu heirathen; die Erlaubniß hierzu, würde allerdings eine Begünstigung und Aufmunterung für den Verbrecher sein. Uebrigens behält die geschiedene Frau den bisherigen Stand und Rang des Mannes. Ist sie aber ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt,

so darf sie nach dem P. L. R. den Namen des Mannes wider dessen Willen nicht länger führen.

Bei der Ehescheidung wegen wahren Ehebruchs, wird der schuldige Theil zu Gunsten des unschuldigen und der Kinder, mit einem besondern Vermögensverlust belegt. Die schuldige Ehefrau verliert ihr Heirathsgut, und so gar auch in dem Fall, wenn zwar die Scheidung wirklich nicht, aber auch keine Versöhnung erfolgt ist. Der schuldige Ehemann hingegen muß der Frau neben dem Heirathsgut das Gegenvermächtniß oder einen gewissen Theil seines Vermögens herausgeben.

Nach dem P. L. R. wird überhaupt ein Unterschied festgesetzt, zwischen Vergehungen, welche eine unmittelbare Verletzung der aus dem Ehevertrag entspringenden Pflichten enthalten, und solchen, wodurch diese Pflichten nur mittelbar verletzt werden; jene wirken ein Uebergewicht der Schuld gegen diese. Es werden daher Ehebruch, Versagung der ehelichen Pflicht, selbstverschuldetes Unvermögen, Nachstellungen nach Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre, falsche Beschuldigung begangener Verbrechen, Gefähr-

dung des Lebens, der Ehre oder des Amts, unter den ersten Gesichtspunkt gerechnet, und für gleich schwere Vergehungen geachtet.

Nach dem preußischen Landrecht wird mit der Auseinandersetzung des Vermögens der geschiedenen Eheleute auf folgende Art verfahren.

A. **Wenn kein Theil für den Schuldigen erklärt worden**, so wird das Vermögen, nach den bei der Trennung durch den Tod bestimmten Grundsätzen getheilt. Ist die Ehe wegen Wahnsinn, Raserei oder unverschuldetem physischen Unvermögen getrennt worden, so bleibt der andere Ehegatte verpflichtet, für die nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, in so weit ihm dieselbe aus eigenen Mittel nicht verschaft werden kann, nach seinem Vermögen zu sorgen.

B. **Wenn ein Theil für schuldig erkannt worden ist.**

a. **außer der Gütergemeinschaft.**

1. Der unschuldige Theil behält die empfangenen Brautgeschenke, und kann die gegebenen, in so fern sie noch vorhanden sind, zurückfordern.

2. Der unschuldige Mann, kann die gegebene Morgengabe von dem Vermögen der Frau als

eine Schuld abziehen. 3. Ist die Ehe wegen der benannten groben Vergehungen getrennt worden, so besteht die Abfindung des Unschuldigen in dem vierten Theil des Vermögens des Schuldigen; sind Eheverträge vorhanden, so kann der Unschuldige sich an dieselbe halten, sind aber Kinder vorhanden, so muß er sich mit der gesetzlichen Abfindung befriedigen. Bei minder schweren Verbrechen, wird die Abfindung auf den sechsten Theil bestimmt. 4. Statt der Abfindung aus Gesetzen oder Verträgen, kann die Frau standesmäßige Verpflegung von dem Manne fordern.

b. Wenn Gütergemeinschaft statt gefunden hat, so kann der unschuldige Theil wählen, ob er die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens fordern wolle; aus dem ausgemittelten Vermögen des schuldigen Theils, gebührt ihm eben die Abfindung, welche er außer dem Falle der Gütergemeinschaft zu fordern hat; wählt der Unschuldige hingegen die Hälfte des Vermögens, so kann er weiter keine Abfindung verlangen.

Die so genannte Absonderung der Eheleute vom Tisch und Bette, ist, wie schon oben bemerkt worden, neu römischen Ursprungs,

und wird nach katholischem Kirchenrecht, bei dem Ehebruch auf Lebenslang, in andern Fällen auf gewisse Zeit erkannt. Unter den Protestanten ist sie als eine höchst ungereimte Verordnung selten üblich, und nach dem P. L. R. gänzlich verboten.

In dem Ehescheidungsprozeß ist ausdrücklich verordnet, 1), daß die Eheleute wenigstens bei der ersten Ladung in Person erscheinen müssen, um die Versöhnnng unter denselben desto leichter zu bewirken, und die Wahrheit desto eher an den Tag zu bringen. 2), Demjenigen Ehegatten, der die Scheidung der Ehe sucht, darf der Judicialeid nicht zugeschoben werden, weil überhaupt gegen die Ehe kein Vergleich geschlossen werden darf, und die Aufhebung der Ehe nicht von der Willkühr der Partheien abhängen kann. Auch soll so gar kein Ergänzungseid, dessen Leistung die Trennung der Ehe nach sich ziehen würde, statt finden. Hingegen sind diejenigen Eide, die zur Erhaltung der Ehe dienen, zulässig. 3), der Beklagte muß dem Kläger diejenigen Urkunden heraus geben, die für die Festhaltung der Ehe zum Beweis dienen können. Kinder, Verwandte und Haus-

genossen, können nach Beschaffenheit der Umstände als unverwerfliche Zeugen in Ehesachen gelten.

Trennung der Ehe durch den Tod.

Die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Vermögen des Verstorbenen, müssen zuerst nach den vorhandenen Verträgen, in deren Ermangelung nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen, wenn aber beide nicht vorhanden sind, nach den Gesetzen bestimmt werden. Verträge bewirken für den Ueberlebenden Recht und Verbindlichkeit zugleich, letzte Willensverordnungen geben ihm ein freiwilliges Erbrecht, dessen er sich begeben kann. Nach römischen Gesetzen, haben die Eheleute der Regel nach, keine Erbrechte. Außerordentlicher Weise wird ihnen ein gewisses Erbrecht verstattet, und zwar 1) die völlige Erbfolge in dem Falle, wenn der verstorbene Ehegatte gar keine Blutsverwandten hinterläßt. 2) Mit den Verwandten aber bekömmt der letztlebende Ehegatte ein gewisses Erbtheil nur alsdann, wenn er arm ist, und der Verstorbene reich war, und zwar, wenn mehr als vier Haupt-

erben vorhanden sind, erhält er einen gleichen Theil mit den übrigen, außerdem aber nicht mehr, als den vierten Theil. Dies Erbtheil gehört ihm eigenthümlich, wenn keine Kinder vorhanden sind, nuznießlich aber, wenn er mit selbst erzeugten Kindern aus dieser Ehe, an der Miterbschaft Theil nimmt.

Nach den deutschen Erbrechten, und zwar 1) wenn die Eheleute in einer allgemeinen Gütergemeinschaft leben, so behält der Ueberlebende das gesammte Vermögen, jedoch so, daß die vorhandenen ehelichen Kinder an des Verstorbenen Stelle mit dem letzlebenden das Miteigenthum gemeinschaftlich fortsetzen. Sind keine Kinder vorhanden, so gebührt ihm das gesammte Vermögen allein, außer daß nach Beschaffenheit der Umstände, z. B. nach Bestimmung in den Eheverträgen, den Aeltern des Verstorbenen der Pflichttheil ausgezahlt werden muß.

2. Wenn Eheleute in einer bloßen Errungenschaftsgemeinschaft gelebt haben, so treten eigentliche Vermögenserbrechte nicht ein, sondern das wahre Vermögen des Verstorbenen fällt an dessen Erben. Hingegen das Errungene

und Gewonnene bleibt dem Ueberlebenden gemeiniglich ganz, wenn nicht besondere Naturrechte, demselben nur einen gewissen bestimmten Theil zukommen lassen; sind Kinder vorhanden, so behält der Ueberlebende nur eine Hälfte der Errungenschaft eigenthümlich, die andere aber nuznießlich.

Die statutarische Portion, die in verschiedenen deutschen Provinzen, wo keine Gütergemeinschaft üblich ist, ist in Ansehung ihrer Größe nach den besonderen Provinzialgesetzen bestimmt.

Würdigung der Gründe für und wider die Ehescheidung.

Die allgemeinen, für die Auflösung des Ehebunds streitenden Gründe, können theils aus dem Wesen, theils aus dem Zweck der Ehe, theils und vorzüglich aus dem höchsten Zweck der Menschheit hergenommen werden.

Ihrem Wesen nach, gehört die Ehe zu den bürgerlichen Verträgen, die in Ansehung ihrer Natur aufgehoben werden können, so bald ein Theil die darinn festgesetzten Bedingungen verlezt, oder

so bald beide Theile in die Aufhebung willigen.

Können die Absichten, um derentwillen der eheliche Vertrag in der Gesellschaft eine Stelle bekommen hat, nicht erreicht werden, so verliert er zugleich alle Rechte seiner Existenz; er ist unnütz, ja schädlich.

Die Ehe an sich selbst aber, ist niemals Zweck, sie ist nur wichtig als ein Mittel, eine Bedingung, unter welcher der Zweck der Menschheit erfüllt werden kann, und dieser ist Ausbildung, Veredlung aller Kräfte des Menschen, Fortschritt der Kultur. Die eheliche Gesellschaft, man mag sie nach ihren politischen oder Religionsgesetzen betrachten, kann also dann nur gut, lobenswürdig und erlaubt sein, wenn sie ein Mittel zur Veredlung der Menschheit ist. Da es aber möglich ist, und die Erfahrung es häufig lehrt, daß durch das eheliche Zusammenleben zweier Menschen, dieser höchste Menschheitszweck nicht immer befördert und vielmehr grade gehindert wird, so erwächst daraus ein Uebel iu der Gesellschaft, welches natürlicherweise am besten durch die Trennung beider Personen gehoben werden kann. Es ist also gegen das Sittengesetz gegen die unveräußerlichen Menschenrechte, der

ehelichen Gesellschaft, in Ansehung ihrer Dauer eine unbedingte unauflösliche Form zu geben, und jede Gesetzgebung, die dieses thut, begeht ein Attentat gegen die Menschheit.

Gegen diese Gründe läßt sich a priori nichts einwenden. Man hat daher versucht, das Schädliche der Ehescheidungen a posteriori zu zeigen. Ich werde nur die wichtigsten Einwendungen aufstellen und prüfen.

" Wenn es wahr ist, sagt der brittische Philosoph Hume, *) daß das Herz des Menschen immer nach Freiheit strebt, so ist es auch wahr, daß es solcher Uebel gewohnt wird, die nicht gehoben werden können. Noth wird Tugend, und bald erlöschen die Begierden, wenn sie nicht befriediget werden können. Bei der Gewißheit eines unauflöslichen Ehestandes, wird der Sterbliche nur darauf denken, sich die Fesseln zu erleichtern, die er nicht zu brechen im Stande ist. "

Diese Sätze sind zwar zum Theil richtig aus Erfahrungen über die menschliche Natur abgezogen, aber sie lassen sich bei weitem nicht allgemein

*) Hume essai sur la polygamie et le divorce.

mein anwenden, von jedem individuellen Karakter behaupten. Lehrt uns nicht die Erfahrung, daß bei manchen die Abneigung, die sie gegen eine Person haben, eine unzerstörbare Quelle, in der ursprünglich mit ihrer Natur verknüpften verschiedenen Art zu denken, zu empfinden und zu handeln haben, und welcher Gesetzgeber wollte sich wohl, das mehr als barbarische Recht anmaßen, einem Menschen zu befehlen, seine Natur umzuschaffen, ihn zu einer physisch- und moralisch unmöglichen Handlung zu zwingen? Wir unterwerfen uns den Uebeln, denen wir nicht ausweichen können, denen unvermeidlich nothwendigen Uebeln, die uns die Hand des Schicksals zufügte, die wir weder voraussehen noch abwenden können. Aber ist dies auch der Fall bei der Ehe? Alles Elend, daß sie über unser Leben verhängt, kann es nicht vermieden werden? Muß ein Gesetz nicht zum Unwillen, zur Wuth reizen, wird man ihm nicht unaufhörlich fluchen, das uns zu einem quaalvollen Leben bestimmt, wozu uns, nach einem uns unaufhörlich zurufenden Gefühl unsers Busens, die Natur nicht verdammt hat! — Aus Noth macht man

Tugend. Es mag sein; sind aber darum unsere Uebel weniger wirkliche Uebel? Drücken sie uns minder? Dem Galeerensklaven, der seine Ketten nicht zerbrechen kann, dem Neger, den nur der Tod von seiner Sklaverei befreien kann, sind diesen ihre Fesseln weniger drückend? ist ihr Leben nicht eine immerwährende Erneuerung von Quaal, Schmerz und Verzweiflung! Und gesetzt jene Bemerkung: "sie werden sie ertragen lernen, weil sie keine Trennung hoffen dürfen, träfe auf Seiten des besseren Theils ein: ist die entgegengesetzte Bemerkung nicht eben so gegründet, daß auf Seiten des andern Theils, selbst die Unauflöslichkeit der Ehe die Ursache seien, die von Ausschweifungen und Thorheiten, von immer zunehmender Tyranney, nur desto weniger abschreckte! Durch die Unzertrennlichkeit der Ehe begünstigt der Gesetzgeber offenbar den schuldigen Theil, indem er den leidenden Preis giebt. Welche Selbstaufforderung wird nicht von diesem letztern erfordert, wenn er immer nur einseitig die Pflichten des ehelichen Vertrags beobachten sollte; wird er sich nicht aus Gram und Harm abzehren, oder aus Verzweiflung in Ausschweifungen stürzen müssen?

Ein neuerer Naturrechtslehrer *) schließt sich an die Humeschen Sätze an, und sagt: "Wenn der Gesetzgeber die Ehescheidung erleichtert, so glaube er ja nicht für Menschenwohl etwas zu thun. Da sind die Ehegatten am unerträglichsten, wo die Scheidung am leichtesten ist. Wo sie auf ewig an einander gebunden sind, besiegt die Laune des einen die Launen des andern. Beide fürchten gleich des andern Gewalt, ihnen das Leben schwer zu machen, und ein Krieg für beide Theile gleich nachtheilig, indem jeder Sieg eine Niederlage ist, befördert den Frieden. Einzelnes Unglück, was die Unzertrennbarkeit der Ehe stiften kann, kömmt nicht in Anschlag gegen das Wohl des Ganzen, und dieses nicht gegen die Moralität. Was für Ausnahmen etwa zuläßig sein mögen, das bestimmt, deucht mir, das gemeine protestantische Kirchenrecht Deutschlands sehr gut, Ehebruch und was dem gleich kömmt."

Wenn der Satz: "einzelnes Unglück kömmt nicht in Anschlag gegen das Wohl des Ganzen,

*) Der Prof. Schmalz in seinen Annalen der Rechte der Menschen, des Bürgers und der Völker. Heft II. S. 135.

und dieses nicht gegen die Moralität," der auf die Unzertrennbarkeit der Ehe angewendet werden soll, so muß gezeigt werden, daß die Summe des Bösen, welche aus der Auflösbarkeit der Ehen entspringt, weit größer ist, als die Summe des Bösen, welches aus der Auflöslichkeit derselben, in Rücksicht der Individuen des Ganzen und der Moralität wirklich entsteht.

Es klingt schön, sich in den edlen Tugenden der Nachsicht, der Geduld und Vertragsamkeit zu üben; aber werde ich die Hand des Richters küssen, der mich, diese Kräfte des Geistes zu erlangen, unschuldig in Fesseln und Kerker wirft, oder ist es um mich zur Gleichmuth und Unerschrockenheit zu gewöhnen, etwa wünschenswerth, unter einer despotischen Regierung zu leben, wo ich jeden Augenblick das gezuckte Schwerd über meinem Nacken erblicke? Nach welcher Physologie kann man wohl einem Gesetzgeber das Recht geben, bei seinen Gesetzen auf solche Folgen zu kalkuliren?

Ich will einmal den Fall annehmen, ohne ihn allgemein zuzugeben, daß es möglich sei, zwei unerträgliche Personen von ganz verschiedenem Karakter, könnten durch fortwährenden Umgang,

die rauhen anstoßenden Ecken ihres Karakters so abschleifen, daß endlich ihr Wille, ihre Launen sich vereinigten, welch eine lange Reihe von Jahren würde aber oft hierzu nicht nöthig sein, welche Thorheiten, welche Ausschweifungen? Welche Summe von positivem Uebel, von unterlassenem Guten, ehe dies Ziel erreicht wird! Eine unerschöpfliche Quelle von Lastern und Verbrechen, worinn der Ehebruch eines der geringsten ist, würde jeden Damm durchbrechen, den Gesetzen und Strafen entgegen setzen, und einen unabsehbaren Einfluß auf die Moralität haben. Vergiftungen, Selbst- und Meuchelmorde sind nicht selten die traurigen Katastrophen solcher unglücklichen Ehen gewesen. In England, wo es äußerst schwer hält, eine böse Frau los zu werden, und mit so viel Kosten verknüpft ist, daß ein armer Mann gar nicht daran denken darf, hat man die Bemerkung gemacht, daß unter zwanzig Selbstmorden, die sich in London ereignen, gewöhnlich acht als Folgen schlimmer Ehen sind. Man zeige dagegen in Staaten, wo die Ehescheidung erleichtert ist, z. B. in dem Preußischen, ob deren Folgen nur irgend von einem bedeutenden Einfluß auf das Ganze

und die Moralität ist. — Fast keine Ehe wird geschlossen, wo nicht ein gewisses Interesse des Vermögens, der Verwandschaft und anderer Vortheile im Spiel ist; sind solche oft nicht die wichtigsten Beweggründe für den Ehegatten, jede Vergehung zu meiden, auf die die Ehescheidung und folglich auch der Verlust jener erfolgt. Lassen sich solche Motier aber wohl in einer unauflöslichen Ehe denken! —

Eine zweite Einwendung, die Hume macht „Was soll nach der Scheidung aus den Kindern werden„? unterscheidet sich von andern dadurch, daß sie ihre Stärke aus unserer Schwäche zieht. An die Benennung des Stiefvaters und der Stiefmutter heftet das Vorurtheil eine beleidigende Idee. Aengstliche Zärtlichkeit zittert bei dem Gedanken, ihre Kinder in fremde Hände fallen zu sehen. Aber sind alle Stiefältern Ungeheuer gegen die zugebrachten Kinder, warum erlaubt man dem überlebenden bekinderten Gatten eine zweite Heirath? Mögen immerhin Kinder nicht mit jener innigen Sorgfalt, mit jener lebhaften Theilnehmung, die allein die Natur einflößt, erzogen werden, so sind auch auf

der andern Seite die Erzieher weniger blind für die Fehler derselben, die Zöglinge haben weniger Launen, Eigensinn und Laster; sie haben nicht mehr das tägliche Schauspiel einer höllischen Zwietracht vor Augen, das einen so wichtigen Einfluß auf ihre Sitten, ihren Karakter und ihr ganzes Leben haben muß. Liegt hierinn nicht grade ein neuer Grund für die Ehescheidung, muß nicht der Gesetzgeber einzelne Glieder für der Ansteckung einer tödtlichen Seuche bewahren, wenn er das Glück des Ganzen erreichen will? Ist nicht die Erziehung der Kinder das wichtigste, was die Aufmerksamkeit eines jeden Gesetzgebers beschäftigen muß? Was läßt sich aber wohl von solcher Erziehung erwarten, wo sich der Wille der Aeltern, ihre Grundsätze, ihre Handlungsweise, bei dem kleinsten Vorfalle des Lebens durchkreuzen. Der eine Ehegenoß will den Säugling zum Sybariten verzärteln, der andere ihn zum Huronen abhärten; was der eine in ihm zur Tugend erhebt, würdigt der andere zum Laster herab; wenn der eine mit der Ruthe straft, versöhnt der andere mit Liebkosungen rc. Welch ein Gemisch von Pflichten und Grillen, von Tugend und Laster

muß nicht schon in dem frühesten Alter in dem Kopfe der Kleinen entstehen? sie lernen schmeicheln, heucheln, lügen, betrügen, fluchen, schwören, ehe sie lesen und schreiben können. Welch, ein Geist der Faction, welch eine Zerrüttung im Innern des Hauses! Und welch ein offner Weg zur tiefsten moralischen Verschlimmerung! —

Endlich, sagt Hume: "wird man wohl nichts einwenden, gegen das Zeugniß der Erfahrung. Je gewohnter in Rom die Ehescheidung wurde, desto seltner wurde das Heirathen, und August sah sich genöthigt, Personen vom Stande durch Gesetze dazu zu zwingen." — Wenn zur Zeit des Augusts das Heirathen seltner wurde, wer wollte wohl den Grund davon in der Ehescheidung suchen? Es war vielmehr eine Folge, des bis zum höchsten Gipfel gestiegenen Luxus und Sittenverderbens. Die Weiber, die alles ihrer ausschweifenden Begierde zu gefallen aufopferten, bedurften unermeßlich viel, wenn sie den Wetteifer, in Ansehung ihres Kleiderschmucks mit ihren Nebenbuhlerinnen aushalten wollten. Ihre Tugend widerstand keinen Versuchungen mehr; mußte daher nicht einem begüterten Manne, der ohne

Schwierigkeit jede seiner Phantasien befriedigen konnte, das Eigenthum eines Weibes unnütz und lästig werden? — Außerdem mußten die bürgerlichen Kriege die Verbannungen nothwendig Abneigung gegen jede engere Verbindung erwecken; denn im Schlachtgetümmel, bei Todesgefahren, denkt man nicht an einen Stand, dessen erste Bedingungen Ruhe, Ordnung und Friede sind. —

Die Leichtigkeit der Ehescheidung hat einen unverkennbaren Einfluß auf das Glück der Ehe und ganzer Familien, und diese Zurückwirkung ist ein sicherer Damm gegen die Ehescheidungen als die Strenge der Gesetze. Wo strenge Ehegesetze herrschen, da sind die Heirathen ein tauschender Handel. Man heuchelt edlen Karakter, man verbirgt seine physische und moralische Gebrechen, in der festen Voraussetzung, daß man dieses nicht mehr nöthig hat, sobald die ewige Kette geschmiedet ist. Allen diesen Täuschungen setzt die Ehescheidung ein Ziel; man wird aus eigenem dringenden Interesse sein Herz und seine Denkart nicht verbergen; denn betröge man seinen künftigen Ehegatten, so würde man sich selbst betrügen. Auf gegenseitige Zunei-

gung gegründet, würde die Ehe durch Achtsamkeiten und Gefälligkeiten fortdauern. Bei dem Gedanken einer unauflöslichen Verbindung hält man sich nicht mehr verpflichtet zu gefallen, und man hört auf gefällig zu sein. Ununterbrochener Genuß führt zur Sättigung, ein wenig Eifersucht erweckt neue Zuneigung. Ein solcher anhaltender Genuß ist die Ehe; die Möglichkeit der Trennung ist ein Sporn der Eifersucht, ein neuer Reitz, der die Liebe unterhält und dauerhaft macht. Wenn die Sklaverei das menschliche Herz empört, so wiegt die Idee der Freiheit dasselbe im Schlummer, selbst im Schooße der Knechtschaft. Die Ehescheidung hat also das Verwahrungsmittel in sich selbst; und sie kommt jedem Verbrechen zuvor.

Daß die Ehescheidung nicht unbedingt eingeführt werden darf, versteht sich von selbst. Philosophen und Gesetzgeber haben sich bemüht, zweckmäßige Einschränkungen festzusetzen. Unter jenen zeichnet sich vorzüglich ein französischer Schriftsteller, in einer Abhandlung über die Ehescheidung aus. *)

*) Du divorce. Seconde Edit. 1789. Paris chez Desenne.

Er sucht darinn den Mißbräuchen und den schlimmen Folgen, welche aus der Ehescheidung für die Sitten, für die geschiedenen Ehegatten und für deren Kinder entstehen könnten, nach Möglichkeit vorzubeugen. Um öffentliche Aergernisse und die Einmischung des Richters in Familiengeheimnisse zu verhindern; sollen die Ehescheidungssache nur alsdann gerichtlich verhandelt werden, wenn der Grund der Ehescheidung ohnedies offenbar ist: nämlich 1), wenn der andere Ehegatte bürgerlich todt ist, 2), wenn derselbe zu einer infamirenden Strafe, oder 3), zu einem langwierigen Gefängniß verurtheilt, oder wenn er sich 4), sonst in einer Gefangenschaft befindet, deren Ende nicht abzusehen ist; 5) wenn er Landes verwiesen worden, oder 6), sein Aufenthalt nach einer langen Abwesenheit nicht ausgeforscht werden kann; 7) wegen Wahnsinns oder 8), im Falle einer unheilbaren Krankheit, welche die Fortpflanzung des Geschlechts hindert.

Dagegen soll ein aus sechs Personen bestehendes Familiengericht aus den nächsten Anverwandten errichtet werden, wenn 1), wegen irgend eines Verbrechens des andern Theils 2), wegen Ehe-

bruchs, 3) wegen ausschweifender Lebensart, oder 4) wegen Unverträglichkeit der Gemüther, die Ehescheidung gesucht wird. Finden die Verwandten die Ehescheidung zuläßig, so wird die von ihnen darüber ausgefertigte Urkunde dem Richter übergeben, welcher hierauf die Scheidung von Tisch und Bette ohne weitere Untersuchung verfügt. Nach Verlauf dreier Monate wird ein neues Familiengericht zusammenberufen; besteht auch dieses auf die Ehescheidung, so wird sein Ausspruch dem Richter überreicht, welcher sogleich die provisorische, und nach einer abermaligen Zwischenzeit von drei Monaten die endliche Ehescheidungssentenz eröfnet.

Diese Einrichtung, welche den Eheleuten und den Verwandten Zeit zur Aussöhnung ließe, wäre vortreflich, wenn es nur nicht schiene, als ob die Wahl der Richter unter den Verwandten lediglich von dem klagenden Theil abhängen sollte. Wenigstens müßte dem andern Ehegatten ein gleiches Recht, und einem jeden die Befugniß eingeräumt werden, die Hälfte derer, welche der andere vorgeschlagen hätte, zu verwerfen. —

Uebrigens soll nach obigem Vorschlage dieses Ungenannten, der geschiedene Ehegatte wenigstens die Hälfte der Vortheile erhalten, welche ihm bei fortgesetzter Ehe zugefallen wären; welches ganz billig zu sein scheint, wenn man zugleich auf die durch die Ehescheidung bewirkte Befreiung von allen Lasten Rücksicht nimmt, welche während der Ehe mit diesen Vortheilen verbunden sind.

Gerechter ist jedoch das preußische Ehescheidungsedikt vom 17ten Nov. 1782, welches die Schadloshaltung für den unschuldigen Theil dem Schuldigen als eine Strafe auflegt, und eben dadurch den Eheleuten wirksame Gründe zu einem guten Betragen gegen einander an die Hand giebt. Auch für die Kinder wird darinn besser gesorgt, indem es die Trennung einer Ehe, aus welcher Kinder vorhanden sind, erschwert, dem unschuldigen Theile ein größeres Recht auf die Kinder zugesteht, und den schuldigen Ehegatten verpflichtet, den Kindern einen Pflichttheil auszusetzen.

Bestrafung des Ehebruchs.

Unter barbarischen Völkern ist die auf dem Ehebruch stehende, und nur die Frau treffende To-

desstrafe eine natürliche Folge des vom Stärkeren den schwächeren stets unterdrückten schwächeren Theils, der despotischen Gewalt des Mannes und des Hausvaters. Wenn aber unter gebildetern Völkern, unter den Europäern der Ehebruch mit dem Tode bestraft wurde, so muß man die Quellen davon in den übertriebenen Religionsbegriffen suchen. Nachdem Aberglauben und Pfafferei, eine Verbindung, die nichts weniger als geistliche Endzwecke hatte, zur gottesdienstlichen Handlung, und am Ende zum Sakramente umgeschaffen hatten, so glaubte der Fanatismus die Beleidigung mit Menschenblut rächen zu müssen, die der Gottheit dadurch widerführe, daß ein unter Anrufung und im Angesichte derselben gethanes Versprechen gebrochen würde. — Anstatt der in Deutschland häufig üblich gewesenen Todesstrafe, die besonders in den Ländern, wo die Geistlichkeit großes weltliches Ansehen hatte, sich am längsten erhielt, hat man gelindere Leibes und Geldstrafen eingeführt, welche in mehrern Provinzen noch bis auf den heutigen Tag herrschen.

Da die eheliche Untreue, so wie jede andere Verletzung eines Privatvertrags, an sich keine

öffentliche Strafe, sondern blos eine Verbindlichkeit zur Privatsatisfaction gegen den andern Theil bewirkt so qualificirt sich der Ehebruch keineswegs zu einem peinlichen Verbrechen, und es ist daher ungerecht, wenn man Untersuchungen ex officio verhängt, oder durch inquisitorische Ausspähungen den einen Theil aus einer glücklichen Unwissenheit reißt, oder ihn, obgleich er aus Schonung und Liebe von den Fehltritten des andern nichts wissen will, dadurch auffordert, und zur öffentlichen Klage zu seiner eigenen Beschimpfung nöthigt, welches zur Schande unsers Jahrhunderts noch in mehrern deutschen Provinzen geschieht.

Fiskalische Geldstrafen, oder gar infamirende Strafen, sind als Ehebruchsstrafen oder überhaupt in Unzuchtsfällen eben so zwecklos als gefährlich; für den Reichen, den Verschwender sind sie unwirksam; für den Armen und Geitzigen eine Quelle neuer Verbrechen. Beschimpfende Strafen laufen gewöhnlich auf den Druck der minder Mächtigen hinaus. Ueberhaupt kann hier nur die Rede von einer Privatgenugthuung sein, nicht von einer Genugthuung für den beleidigten Staat; der Gesetzgeber kann und

darf weiter nichts thun, als dem beleidigten Theile Genugthuung verschaffen, und eine Unsittlichkeit dadurch zu hemmen suchen, daß er ihre Quellen verstopft, und ihren bösen Folgen so viel als möglich steuert, wie solches zum Theil in den preußischen Gesetzen geschehen ist.

In so weit nur von Privatsatisfaktion, von Kontraktsstrafen die Rede ist, läßt sich freilich kein Grund angeben, warum diese Strafen die männlichen Ehegatten eben so, wie den weiblichen treffen sollen, da allerdings die Frau so gut wie der Mann, und der Mann so gut wie die Frau zur Beobachtuug und Haltung des ehelichen Vertrags verbunden sind; wenn aber auf den Einfluß der ehelichen Ausschweifungen, auf das Ganze und die Moralität Rücksicht genommen wird; so kann allerdings die Frage entstehen, in wie fern die Untreue der Männer oder der Weiber schädlicher, und ob ein Theil strenger als der andere zu bestrafen sei?

Es scheint zwar, daß das schöne Geschlecht, an dessen ohnehin fehlerhaften Erziehung, an dessen Vernunft und Herz die Männer so viel verderben, als sie nur können, und es grade auf

den

den gefährlichsten Weg für seine Tugend leiten — dem selbst die Natur ein reizbareres Nervensystem, eine offenere Empfänglichkeit für jede Gattung sinnlicher Freuden anschuf — es scheint, daß dieses so leicht zu täuschende, von Leidenschaften statt Grundsätzen beherrschte schöne Geschlecht, bei Vergehungen in der Geschlechtsliebe, mehr Entschuldigung verdiene, als daß männliche; es scheint, daß in dem nicht selten undankbaren und rauhen Betragen der Männer gegen ihre Weiber, ein Grund mehr für die weibliche Untreue gefunden werden könne; aber bei allem diesem, und was man noch immer hinzufügen könnte, fordert ein lautes Gefühl der Natur, das sich schlechterdings nicht hinwegräsonniren läßt, vom schönen Geschlecht mit unnachläßiger Strenge, Keuschheit und ungetheilten Genuß seiner Reize. Mag immerhin der größere Antheil der strengen Behandlung, womit jene barbarischen Völker ihre treulosen Weiber strafen, der überlegenen Stärke im Naturstande zugeschrieben werden, so können doch hiervon andere Gründe, die selbst der rohe Mensch fühlt, nicht ausgeschlossen werden. So wie ein schamhaftes Mädchen den

höchsten Reiz in unsern Augen besitzt, und uns unsere Hochachtung abdringt, so ist uns hingegen ein schamloses, das widerlichste Geschöpf, zu dessen Verachtung wir unwiderstehlich gezwungen werden. — Eine Frau, die ihrem Manne ungetreu ist, begeht ein Verbrechen gegen das Gesetz der Natur. *) Es ist nichts leichter als Kinder zu erzeugen, allein nichts schwerer, als sie zu erziehen und welch ein Frevel, dem Manne fremde Kinder aufzubürden! Welch eine Zerrüttung in der Familie, sobald der Mann gegründeten Verdacht gegen eine untreue Gattin schöpft, sobald der Enthusiasmus der Vaterliebe erkaltet! Aber nicht genug, daß das unkeusche Mädchen mit dem Verlust seiner Schamhaftigkeit, zugleich die Achtung der Männer verliert, nicht genug, daß ein untreues Weib die naturgesetzliche Bedingung der Ehe übertritt; weibliche Unkeuschheit ist eine Quelle von vielen andern schändlichen Lastern, die ihr auf dem Fuße folgen. Das treulose Weib muß zu listiger Verstellung, zu Lügen und Be-

*) Daher das alte schreckliche Kriminalhausrecht des Mannes, seine Frau und den Ehebrecher, wenn er sie in flagranti delicto betrift, zu ermorden.

trug gegen Mann und Kinder seine Zuflucht nehmen, und dadurch ihre Moralität durchaus verderben. *) — Wer sollte wohl noch zweiflen, daß weibliche Untreue in der Ehe schändlicher und gefährlicher ist, als die von Seiten des Mannes! — Zum Schluß und zur Bestätigung des gesagten, füge ich Montesquien's Gedanken über diesen Gegenstand hinzu: „So wie der Mann wegen der Untreue der Frau auf Ehescheidung dringen konnte, so verlangte sie sonst auch die Frau, wegen der Untreue des Mannes. Dieser der Anordnung der römischen Gesetze zuwider laufende Gebrauch, ist durch die geistlichen Gerichtshöfe in Gang gekommen, wo man nur auf die Grundsätze des kanonischen Rechts sah, und freilich wenn man nur die Ehe in Rücksicht auf das geistliche nnd zukünftige Leben ansieht, so ist die Untreue ganz einerlei. Aber die politischen und

**) Garve in seinen Anmerkungen zum 1sten Buche des Cicero über die Pflichten, sagt: Die Ausschweifungen der Liebe können das Herz eines jungen Mannes vergiften, aber doch sind viele ausschweifende Jünglinge die bravesten Männer geworden. Ein liederliches Weib ist gröstentheils durchaus böse. Um deswillen ist also Keuschheit die Tugend des weiblichen Geschlechts.

bürgerlichen Gesetze fast aller Nationen, haben mit Recht diese zwei Fälle unterschieden. Sie haben von den Weibern einen gewissen Grad von Zurückhaltung und Enthaltsamkeit gefordert, den sie nicht in eben dem Grade den Männern aufle-gen, weil die Verletzung der Sittsamkeit bei den Weibern voraussetzt, daß sie zugleich allen andern Tugendeu mit entsagen; weil die Frau, indem sie die Gesetze des Ehestandes über-tritt, zugleich die Schranken ihrer natürlichen Un-terwürfigkeit überschreitet; weil die Natur die Un-treue der Weiber durch zuverläßige Merkmale be-zeichnet hat, *) und überdies, die ehebrecherischen Kinder der Frau dem Manne verbleiben, ihm aufgehalset werden, dahingegen die ehebrecherischen des Mannes, weder der Frau gehören noch ihr zur Last fallen."

*) Die Naturanstalt des Hymens im unbeflekten jungfräulichen Zustande hat einen ähnlichen Zweck zum Grunde, s. Gynäologie B. I. über den Zweck und Nutzen des Hymens. S. 78.

Ende des ersten Theils.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Darstellungen der Ehe und des ehelichen Lebens, aus der Kunde der Völker uud ihrer Gesetze Seite 1
Was die alten Geschichtschreiber von dem ehelichen Leben sagen . . . . . . — 1
Ueber die ursprüngliche Entstehung der Ehe . . . . — 4
Ehen zwischen Blutsverwandten unter ältern und neuen Völkern. . . . . . — 12
Eheverbote mit Verwandten, nach mosaischen Gesetzen . . . . — 16
Nach Solons und Likurgsgesetzen . . — 19
Frühe Ehen . . . . . . — 20
Vielweiberei . . . . . . — 31
Vielmännerei . . . . . . — 31
Das Kaufen der Bräute . . — 34
Behandlung der Ehegattinnen . —
Achtung und Verachtung derselben . — 55
Aufmunterung zum Ehestand. Strafen der Ehelosigkeit . . . . — 71
Strafen des Ehebruchs . . . . — 81

Zweiter Abschnitt.

Schicksal der Ehe unter den Bischöffen und Päbsten . . . . — 105
Ueber Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit der priesterlichen Sanction . . . . . — 113

Dritter Abschnitt.

Ueber den Zweck der Ehe . . . — 115

Vierter Abschnitt.

Von den Ehehindernissen . . . — 121
Natürliche Ehehindernisse . . . — 124
Gesetzliche Ehehindernisse . . . — 140
Rechtliche Wirkungen des Eheverlöbnisses und des Ehevertrags . . . . . . — 149
Persönliche Rechte und Pflichten der Eheleute gegen einander . . . . — 151
Rechtliche Wirkungen der Ehe in Ansehung des Vermögens . . . . — 159

Fünfter Abschnitt.

Von der Ehescheidung . . . . . — 167
Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch —
Trennung der Ehe durch den Tod . — 188
Würdigung der Gründe für und wider die Ehescheidung . . . . — 190
Beurtheilung der Ehebruchsstrafen . . — 205

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flittner, Christian Gottfried,

Das Band der Ehe Aus dem Archiv des Natur- und Bürgerstandes in zwei Theilen

Bd.: 1

Berlin 1795

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.M.o.3(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11712448-6
VD18 13139118-001